

An den Vorsitzenden des  
Regionalrats Köln  
Herrn Rainer Deppe

Fraktionsvorsitzender  
Stefan Götz, CDU

Tel.: 0221/ 1395446 Telefax: 0221/ 1395451 E-Mail:  
info@cdu-regionalrat-koeln.de

Fraktionsvorsitzender  
Thorsten Konzelmann, SPD

Tel.: 0221/ 1301507 Telefax: 02273/ 914794  
E-Mail: info@spd-regionalrat-koeln.de

Fraktionsvorsitzender  
Reinhold Müller, FDP

Tel.: 0221 / 253726  
E-Mail: info@fdp-regionalrat-koeln.de

**Köln, 10. Oktober 2024**

## 17. Sitzung des Regionalrats Köln am 11. Oktober 2024

Sehr geehrter Herr Deppe,

zur Sitzung des Regionalrats Köln am 11. Oktober 2024 stellen die genannten Fraktionen zum Tagesordnungspunkt 5 den beigefügten **Änderungsantrag**:

### Beschluss des zweiten Planentwurfs des Regionalplans Köln

- **Der Regionalrat Köln beschließt die beigefügte Tabelle sowie die dazugehörigen zeichnerischen Darstellungen zum Beschluss des zweiten Planentwurfs des Regionalplans Köln**

### Begründung:

**Die jeweiligen Begründungen sind der Anlage beigefügt. Eventuelle Ergänzungen erfolgen mündlich.**

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Götz  
(Fraktionsvorsitzender)



Thorsten Konzelmann  
(Fraktionsvorsitzender)



Reinhold Müller  
(Fraktionsvorsitzender)

## Änderungsantrag zu zeichnerischen Darstellungen des Beschlusses zur zweiten, öffentlichen Auslegung des Regionalplans Köln

Spalte1	Spalte2	Spalte3	Spalte4
ID-Änderungsantrag Nr.	Kommune / Fläche	Beschluss	Begründung
12	Bergheim, 5 GIB Paffendorf	Der Regionalrat folgt nicht dem Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung. Die Arrondierung des GIB ist vorzunehmen.	<p>Die Stadtentwicklung der Kreisstadt Bergheim ist durch ihre Lage im Kern des Rheinischen Reviers und Teil des Verflechtungsraumes der Metropolen Düsseldorf und Köln einem erheblichen Siedlungsdruck ausgesetzt. Die Flächenkonkurrenz ist auch dadurch verschärft, dass die Verfügbarkeit der Flächen durch Nutzungen und Nachnutzungen des Braunkohlenbergbaus, der Braunkohleninfrastrukturen und der damit verbundenen Energieerzeugung stark eingeschränkt ist.</p> <p>Aufgrund der sich immer stärker abzeichnenden Brisanz des erheblichen Siedlungsdrucks im sog. „2. Gürtel“ um die Metropolen Köln und Düsseldorf, der über eine hervorragende Lage verfügt, arbeitet die Kreisstadt Bergheim bereits seit mehreren Jahren mit den benachbarten Kommunen und dem Rhein-Erft-Kreis in interkommunalen Planungsverbänden zusammen.</p> <p>Die Kreisstadt Bergheim hatte im Jahr 2022 eine Flächenbilanz für alle FNP-Reserve- und Potentialflächen gewerblicher Art sowie auch und betriebsbedingte Reservflächen aufgestellt.</p> <p>Für das interkommunale Gewerbegebiet „BEB61“ an der A61 in Bedburg (40 ha), hervorgegangen aus dem Gewerbeflächenentwicklungskonzept des Rhein-Erft-Kreises (GEK Rhein Erft als Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Regionalplanes), der Städte Bedburg, Elsdorf und Bergheim ist die Kreisstadt Bergheim mit 13,3 ha beteiligt. Der entsprechende Bebauungsplan Nr. 1/ Pütz -, Interkommunales Gewerbegebiet zwischen der AS Bedburg der BAB 61 und dem Ortsteil Pütz“ ist seit dem 09.08.2022 rechtskräftig. Die hohe Nachfrage endogener und auch exogener Art haben dann auch vor kurzem zu einer bundesweit beachteten Ansiedlung geführt: Ein internationales IT-Unternehmen hat seine Ansiedlung positioniert.</p> <p>Diese Ansiedlung eines Weltkonzerns mit zwei großflächigen Rechenzentren samt der erforderlichen Infrastruktur und der Nebengebäude an den Standorten im Gewerbegebiet „Inka Terra Nova“ im Stadtgebiet Bergheim (und in dem neu zu erschließenden Gewerbegebiet BEB61 im Stadtgebiet Bedburg) stellt eine überregionale Ansiedlungsaufgabe dar, die von den beteiligten Städten im Rahmen des Strukturwandels für das gesamte Revier übernommen wird.</p> <p>Wie in anderen Regionen in Deutschland wird auch hier durch die Kernansiedlung eines internationalen IT-Unternehmens eine zukünftige rasche Cluster- Ansiedelung weiterer IT-affiner Betriebe im näheren und weiteren Umfeld mit bedeutsamer Mitarbeiterzahl erwartet.</p> <p>Durch diese strukturelevante Akquise im Rahmen der übergeordneten Landesaufgabe der Transformation werden übergroße Flächenanteile der bisher entwickelten GE-Gebietsbereiche beansprucht.</p> <p>Der Stadt Bergheim werden für die zeitnahe Ansiedlung weiterer Unternehmen am Standort Paffendorf „Ersatzflächen“ eingeräumt., Die Stadt Bergheim erhält so die Möglichkeit, auf Anforderungen von weiteren ansiedlungswilligen Unternehmen reagieren zu können.</p>
14	Brühl, 1 ASB Kierberg	Der Regionalrat folgt nicht dem Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung. Das ASB Kierberg bleibt bestehen.	Der Regierungsbezirk Köln ist eine wachsende Region. Daher ist es notwendig eine ausreichende Anzahl von Flächen für den Wohnungsbau und nicht-störendes Gewerbe bereit zu stellen. Die hier vorgeschlagene ASB Ausweisung ist dazu geeignet, diesem gestiegenen Bedarf Rechnung zu tragen.
15	Brühl, 2 ASB Brühl-Ost	Der Regionalrat folgt nicht dem Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung. Das ASB Brühl-Ost bleibt bestehen.	Die Stadtentwicklung der Stadt Brühl ist durch ihre Lage im Kern des Rheinischen Reviers und Teil des Verflechtungsraumes der Metropolen Düsseldorf und Köln einem erheblichen Siedlungsdruck ausgesetzt. Dementsprechend hat der Regionalrat diese Fläche als Allgemeinen Siedlungsbereich vorgesehen. Diese bleibt unverändert erhalten. Der ASB bietet ein Potential von insgesamt rd. 340 Wohneinheiten. Auf Grund der guten Erreichbarkeit, der vorhandenen Infrastruktur wie z.B. Kindergärten und einem attraktiven Umfeld ist die bisher geplante Bebauung von reduzierten 30- 40 WE / ha geeignet, den massiven Siedlungsdruck in der Stadt Brühl zu mindern. Die Fläche innerhalb der Pufferzone der Brühler Schlösser unter Beachtung des Belanges „Denkmalschutz“ wurde bereits im Regionalplanentwurf 2021 verortet.
16	Brühl, 5 ASB Geildorf	Der Regionalrat folgt nicht dem Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung. Das ASB Geildorf bleibt bestehen.	Die Stadtentwicklung der Stadt Brühl ist durch ihre Lage im Kern des Rheinischen Reviers und Teil des Verflechtungsraumes der Metropolen Düsseldorf und Köln einem erheblichen Siedlungsdruck ausgesetzt. Dementsprechend hat der Regionalrat diese Fläche als Allgemeinen Siedlungsbereich vorgesehen. Diese bleibt unverändert erhalten. Die Fläche beinhaltet zwei Schulen, mehrere Sportstätten und eine Freizeitwiese. Diese Fläche soll und muss zwingend in Gänze erhalten bleiben und in den Regionalplan aufgenommen werden.

30	Kerpen, 2 GIB	Der Anregung wird gefolgt. Die Fläche wird als GIB mit der Zweckbindung Abfallbehandlungsanlage festgesetzt.	Das Gelände in unmittelbarer Nachbarschaft zur regionalplanerisch ausgewiesenen Deponie ist seit längerem überwiegend versiegelt und mit verschiedenen Gewerbebauten versehen. Diese werden nicht mehr gemäß ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung, sondern als Anlage zum Baustoffrecycling genutzt. Durch die gezielte Ausweisung als GIB mit der Zweckbestimmung Abfallbehandlungsanlage wird an dieser bereits etablierten Stelle die bereits bestehende und bewährte Nutzung dauerhaft fortgesetzt. Der Standort ist etabliert und erfüllt in der Region eine wichtige Funktion bei der Wiedernutzung und Versorgung mit Massenbaustoffen. Damit wird das Ziel der Landesregierung, die zunehmende Substitution von Primärbaustoffen durch aufbereitete Sekundärbaustoffe, unterstützt. Für den Standort spricht eine Vielzahl von Gründen. Die Deponie befindet sich in unmittelbarer Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz. Ohne Belastung von Ortslagen und Wohngebieten ist die kurzwegige verkehrliche Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz (B 477 und BAB 4) über klassifizierte Straßen (K 53) vorhanden. Dies ermöglicht eine effiziente Logistik für An- und Abtransporte, was für einen Recyclingstandort von entscheidender Bedeutung ist. Dies gilt umso mehr, als dass die bei der Baustoffaufbereitung nicht mehr verwendbaren Bestandteile auf kurzem Wege auf der unmittelbar benachbarten Deponie verbracht werden könnten. Daneben verfügt der Deponiestandort über bereits vorhandene Infrastrukturen, wie Strom- und Wasserversorgung. Die ohnehin knappen Gewerbe- und Industrieflächen sind für Baustoffrecyclinganlagen im Regelfall nicht geeignet, da die von diesen Anlagen ausgehenden Immissionen an Lärm und Staub dies nicht zulassen. Vergleichbar geeignete Flächen stehen in der Nachbarschaft nicht zur Verfügung. Durch die Ausweisung eines GIB mit der Zweckbindung Abfallbehandlungsanlage wird eine nachhaltige Flächenentwicklung gefördert. Durch die Nutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich der vorhandenen Infrastruktur werden sensiblere Flächen geschont. Es werden somit weniger wertvolle Böden beansprucht, wodurch der Eingriff in hochwertige Flächen minimiert und die Versiegelung von unberührtem Boden vermieden wird. Der Bereich des ehemaligen Hofguts ist auf Grund der Standorteigenschaften für die Ausweisung eines GIBz Abfallbehandlungsanlage außerordentlich gut geeignet. Es besteht eine unmittelbare räumliche und sachliche Anbindung an die seit langem ausgewiesene und beriebene Deponie.
33	Pulheim, 7 Erweiterung GIB Brauweiler	Der Regionalrat folgt nicht dem Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung. Der Regionalrat unterstützt die Erweiterung der Alternativfläche "GIB Zentralort"	Der Regierungsbezirk Köln ist eine wachsende Region. Daher sind nicht nur ausreichend Flächen für den steigenden Wohnungsbedarf auszuweisen, sondern auch Flächen für Gewerbe und Industrie, um die notwendigen Arbeitsplätze im Regierungsbezirk schaffen zu können. Die hier vorgeschlagene GIB-Ausweisung ist dazu geeignet, diesem Bedarf Rechnung zu tragen. Durch die bereits vorhandene Nachfrage ist eine Erweiterung des bestehenden GIB in den bereits vorgeprägten Bereich durchzuführen. Die verkehrliche Anbindung ist hier gesondert, positiv zu betrachten und untermauert die Entscheidung des Regionalrats die Alternativfläche zu erweitern.
42	Baesweiler, 1) Baesweiler / Schienenanbindung	Der Regionalrat folgt nicht dem Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung. Die Aufnahme der Schienenanbindung südlich der L 50n ist vorzunehmen.	Die Stadt Baesweiler soll an das Schienennetz angeschlossen werden. Die ÖSPV-Maßnahme Regiotram ist von erheblicher Bedeutung für die Region und schreitet in der Planung weiter voran. Die StädteRegion Aachen unterstützt die Umsetzung der Projekte Regiotram und Erweiterung der Euregiobahn. Die Erweiterung der Euregiobahn wurde ebenfalls jüngst erneut im ÖPNV-Bedarfsplan in Vorabstimmung mit AVV und goRheinland gemeldet,.
44	Monschau, 3) ASB Rohren	Der Regionalrat folgt nicht dem Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung. Im Regionalplan werden eine ASB und ein ASBz "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" festgelegt.	Die StädteRegion Aachen unterstützt die Anregungen der Kommunen, an bisherigen ASB Darstellungen insbesondere auch in den ländlichen Bereichen/ Eifelgemeinden festzuhalten bzw. diese teilweise zu erweitern wie bereits in ihrer Stellungnahme vom 31.08.2022 dargelegt (S. 6). Stellungnahme Stadt Monschau: Die aktuelle zeichnerische Darstellung des Regionalplans beinhaltet einen ASB für zweckgebundene Nutzungen „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“, im Bereich der aktuell nicht in Betrieb stehenden Sommerodelbahn. Für die Wiedereröffnung und Weiterentwicklung dieses für die Region wichtigen touristischen Angebots ist die Neuaufstellung des Regionalplan dieses Gebiet weiterhin in der oben genannten Form erforderlich. Des Weiteren ist die Errichtung eines Tinyhouse-Parks für Feriengäste beabsichtigt.. Die dörfliche Infrastruktur wird aktuell mit Betreiberwechseln in den Gastronomiebetrieben, der Bäckerei, der Hotellerie, dem sanierten Jugendgästehaus, dem Betrieb des Alpenvereinshauses, der neuen Abenteuerspielanlage und dem neuen Wohnmobilstellplatz völlig modernisiert und an den touristischen Bedarf angepasst. Sie soll weiter ergänzt werden. Der Waldlehrpfad, die historische Sägemühle, das Loipenangebot, der Eifelsteig, der Nationalpark-Wildnistrail und die ausgewiesenen Nah- und Fernwanderwege bieten nach wie vor hervorragende Erlebnismöglichkeiten auch für längere Ferientaufenthalte. Die Ausweisung der Ortschaft Rohren als Allgemeinen Siedlungsbereichu nimmt die Modernisierung der örtlichen Infrastruktur auf. Die kleinere, nordöstliche Fläche ist mit der Zweckbindung für Freizeit- und Erholungsnutzungen zu versehen.

50	Stadt Köln, 2-1 Roggendorf-Thenhoven	Der Regionalrat Köln folgt dem Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung Köln nicht und stimmt für die Beibehaltung der ASB-Ausweisung.	Köln zählt aufgrund der gegenwärtigen und prognostizierten Entwicklung der Einwohner- und Haushaltszahlen zu den wachsenden Städten. Die damit verbundenen Chancen kann die Stadt Köln im Rahmen der Regionalplanüberarbeitung nutzen. Die Regionalplanüberarbeitung bietet daher die Möglichkeit, um weitere Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und auch gewerbliche und industrielle Bereiche (GIB) als mittel- bis langfristige Handlungsoptionen ebenso wie bedeutende Freiräume planerisch zu sichern. Ein vollständiger Nachweis des prognostizierten Flächenbedarfs auf dem Kölner Stadtgebiet wird nicht gelingen können. Dennoch muss – auch im Hinblick auf einen regionalen Konsens – die Stadt Köln mit entsprechenden Flächenausweisungen ihren Beitrag zum prognostizierten Bevölkerungswachstum beitragen. In Allgemeinen Siedlungsbereichen sind neben Wohnbauflächen unter anderem Gemeinbedarfsflächen (z. B. Schulen), Grünflächen, aber auch Verkehrs- und Versorgungsflächen verortet. Eine Darstellung als ASB ist somit nicht mit einem vollständigen Wohnbaupotenzial gleichzusetzen. Aber die Ausweisung bietet Chancen, die von der Stadt Köln genutzt werden können. Bei dieser ASB Ausweisung sollen insbesondere Wohnen und Nahversorgung gesichert und gestärkt werden. Die Anbindung an den ÖPNV (S-Bahn) ist gegeben.
51	Stadt Köln, 2-8 Libur	Der Regionalrat Köln folgt dem Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung Köln nicht und stimmt für die Beibehaltung der ASB-Ausweisung.	Köln zählt aufgrund der gegenwärtigen und prognostizierten Entwicklung der Einwohner- und Haushaltszahlen zu den wachsenden Städten. Die damit verbundenen Chancen kann die Stadt Köln im Rahmen der Regionalplanüberarbeitung nutzen. Die Regionalplanüberarbeitung bietet daher die Möglichkeit, um weitere Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und auch gewerbliche und industrielle Bereiche (GIB) als mittel- bis langfristige Handlungsoptionen ebenso wie bedeutende Freiräume planerisch zu sichern. Ein vollständiger Nachweis des prognostizierten Flächenbedarfs auf dem Kölner Stadtgebiet wird nicht gelingen können. Dennoch muss – auch im Hinblick auf einen regionalen Konsens – die Stadt Köln mit entsprechenden Flächenausweisungen ihren Beitrag zum prognostizierten Bevölkerungswachstum beitragen. In Allgemeinen Siedlungsbereichen sind neben Wohnbauflächen unter anderem Gemeinbedarfsflächen (z. B. Schulen), Grünflächen, aber auch Verkehrs- und Versorgungsflächen verortet. Eine Darstellung als ASB ist somit nicht mit einem vollständigen Wohnbaupotenzial gleichzusetzen. Aber die Ausweisung bietet Chancen, die von der Stadt Köln genutzt werden können. Der ASB an dieser Stelle dient den Handlungsoptionen Stärkung des Wohnens, Schulbau und Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz. Die Anbindung an den ÖPNV (S-Bahn) ist gegeben, die Straßenerschließung durch geplante Ortsumgehung Zündorf sichergestellt.
52	Stadt Köln	Der Regionalrat Köln folgt dem Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung Köln nicht und stimmt für die Beibehaltung der ASB-Ausweisung.	Köln zählt aufgrund der gegenwärtigen und prognostizierten Entwicklung der Einwohner- und Haushaltszahlen zu den wachsenden Städten. Die damit verbundenen Chancen kann die Stadt Köln im Rahmen der Regionalplanüberarbeitung nutzen. Die Regionalplanüberarbeitung bietet daher die Möglichkeit, um weitere Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und auch gewerbliche und industrielle Bereiche (GIB) als mittel- bis langfristige Handlungsoptionen ebenso wie bedeutende Freiräume planerisch zu sichern. Ein vollständiger Nachweis des prognostizierten Flächenbedarfs auf dem Kölner Stadtgebiet wird nicht gelingen können. Dennoch muss – auch im Hinblick auf einen regionalen Konsens – die Stadt Köln mit entsprechenden Flächenausweisungen ihren Beitrag zum prognostizierten Bevölkerungswachstum beitragen. In Allgemeinen Siedlungsbereichen sind neben Wohnbauflächen unter anderem Gemeinbedarfsflächen (z. B. Schulen), Grünflächen, aber auch Verkehrs- und Versorgungsflächen verortet. Eine Darstellung als ASB ist somit nicht mit einem vollständigen Wohnbaupotenzial gleichzusetzen. Aber die Ausweisung bietet Chancen, die von der Stadt Köln genutzt werden können. Der ASB an dieser Stelle dient den Handlungsoptionen Gewerbe und Büro. Die Anbindung an den ÖPNV (S-Bahn) ist gegeben, die Verkehrserschließung für den Individualverkehr erfolgt über die Frankfurter Straße.
53	Stadt Köln, 2-11 Buchheim	Der Regionalrat Köln folgt dem Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung Köln nicht und stimmt für die Beibehaltung der ASB-Ausweisung.	Köln zählt aufgrund der gegenwärtigen und prognostizierten Entwicklung der Einwohner- und Haushaltszahlen zu den wachsenden Städten. Die damit verbundenen Chancen kann die Stadt Köln im Rahmen der Regionalplanüberarbeitung nutzen. Die Regionalplanüberarbeitung bietet daher die Möglichkeit, um weitere Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und auch gewerbliche und industrielle Bereiche (GIB) als mittel- bis langfristige Handlungsoptionen ebenso wie bedeutende Freiräume planerisch zu sichern. Ein vollständiger Nachweis des prognostizierten Flächenbedarfs auf dem Kölner Stadtgebiet wird nicht gelingen können. Dennoch muss – auch im Hinblick auf einen regionalen Konsens – die Stadt Köln mit entsprechenden Flächenausweisungen ihren Beitrag zum prognostizierten Bevölkerungswachstum beitragen. In Allgemeinen Siedlungsbereichen sind neben Wohnbauflächen unter anderem Gemeinbedarfsflächen (z. B. Schulen), Grünflächen, aber auch Verkehrs- und Versorgungsflächen verortet. Eine Darstellung als ASB ist somit nicht mit einem vollständigen Wohnbaupotenzial gleichzusetzen. Aber die Ausweisung bietet Chancen, die von der Stadt Köln genutzt werden können. Der ASB an dieser Stelle dient den Handlungsoptionen Wohnen und Gewerbe entlang des Buchheimer Rings.
54	Stadt Köln, 2-12 Flittard	Der Regionalrat Köln folgt dem Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung Köln nicht und stimmt für die Beibehaltung der GIB-Ausweisung.	Köln zählt aufgrund der gegenwärtigen und prognostizierten Entwicklung der Einwohner- und Haushaltszahlen zu den wachsenden Städten. Die damit verbundenen Chancen kann die Stadt Köln im Rahmen der Regionalplanüberarbeitung nutzen. Die Regionalplanüberarbeitung bietet daher die Möglichkeit, um weitere Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und auch gewerbliche und industrielle Bereiche (GIB) als mittel- bis langfristige Handlungsoptionen ebenso wie bedeutende Freiräume planerisch zu sichern. Ein vollständiger Nachweis des prognostizierten Flächenbedarfs auf dem Kölner Stadtgebiet wird nicht gelingen können. Dennoch muss – auch im Hinblick auf einen regionalen Konsens – die Stadt Köln mit entsprechenden Flächenausweisungen ihren Beitrag zum prognostizierten Bevölkerungswachstum beitragen. Der GIB an dieser Stelle dient der bedarfsgerechten Erweiterung des bereits bestehenden GIB's Richtung Norden.

55	Stadt Köln, 2-13 Dellbrück	Der Regionalrat Köln folgt dem Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung Köln nicht und stimmt für die Beibehaltung der ASB-Ausweisung.	Köln zählt aufgrund der gegenwärtigen und prognostizierten Entwicklung der Einwohner- und Haushaltszahlen zu den wachsenden Städten. Die damit verbundenen Chancen kann die Stadt Köln im Rahmen der Regionalplanüberarbeitung nutzen. Die Regionalplanüberarbeitung bietet daher die Möglichkeit, um weitere Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und auch gewerbliche und industrielle Bereiche (GIB) als mittel- bis langfristige Handlungsoptionen ebenso wie bedeutende Freiräume planerisch zu sichern. Ein vollständiger Nachweis des prognostizierten Flächenbedarfs auf dem Kölner Stadtgebiet wird nicht gelingen können. Dennoch muss – auch im Hinblick auf einen regionalen Konsens – die Stadt Köln mit entsprechenden Flächenausweisungen ihren Beitrag zum prognostizierten Bevölkerungswachstum beitragen. In Allgemeinen Siedlungsbereichen sind neben Wohnbauflächen unter anderem Gemeinbedarfsflächen (z. B. Schulen), Grünflächen, aber auch Verkehrs- und Versorgungsflächen verortet. Eine Darstellung als ASB ist somit nicht mit einem vollständigen Wohnbaupotenzial gleichzusetzen. Aber die Ausweisung bietet Chancen, die von der Stadt Köln genutzt werden können. Der ASB an dieser Stelle dient besonders der Stärkung des örtlichen Versorgungsbereichs/Einzelhandelszentrums.
56	Stadt Köln, 2-14 Lind	Der Regionalrat Köln folgt dem Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung Köln nicht und stimmt für die Beibehaltung der ASB und GIB Ausweisungen.	Köln zählt aufgrund der gegenwärtigen und prognostizierten Entwicklung der Einwohner- und Haushaltszahlen zu den wachsenden Städten. Die damit verbundenen Chancen kann die Stadt Köln im Rahmen der Regionalplanüberarbeitung nutzen. Die Regionalplanüberarbeitung bietet daher die Möglichkeit, um weitere Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und auch gewerbliche und industrielle Bereiche (GIB) als mittel- bis langfristige Handlungsoptionen ebenso wie bedeutende Freiräume planerisch zu sichern. Ein vollständiger Nachweis des prognostizierten Flächenbedarfs auf dem Kölner Stadtgebiet wird nicht gelingen können. Dennoch muss – auch im Hinblick auf einen regionalen Konsens – die Stadt Köln mit entsprechenden Flächenausweisungen ihren Beitrag zum prognostizierten Bevölkerungswachstum beitragen. In Allgemeinen Siedlungsbereichen sind neben Wohnbauflächen unter anderem Gemeinbedarfsflächen (z. B. Schulen), Grünflächen, aber auch Verkehrs- und Versorgungsflächen verortet. Aber die Ausweisung bietet Chancen, die von der Stadt Köln genutzt werden können. Der ASB und GIB an dieser Stelle dient den Handlungsoptionen Gewerbe und Büro. Die Ausweisung von ASB und GIB an dieser Stelle entspricht der bereits vorhandenen Bebauung und bietet die Möglichkeit einer entsprechenden Arrondierung an der Stadtgrenze.
57	Stadt Köln, 3-6 Bickendorf (Coty-Areal)	Der Regionalrat Köln folgt teilweise den Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung (Umwandlung des GIB in ASB nördlich der Wilhelm-Mauser Straße) und folgt südlich der Wilhelm-Mauser Straße dem Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung Köln (Ausweisung als GIB).	Die Ausweisung als ASB (nördlich) und GIB (südlich) entspricht den örtlichen Entwicklungsabsichten.
68	Stadt Köln, Flughafen Köln/Bonn	Der Regionalrat Köln folgt der Stellungnahme des Flughafens Köln/Bonn zur Ausweisung der Flughafenerweiterungsfläche und weist den Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung Köln zurück.	Die Festlegung der Fläche „Areal Nord“ als Grünzug und Fläche für Natur und Landschaft verstößt gegen das Ziel 8.1-6 des LEP. Die Fläche „Areal Nord“ ist ein bisher dem Flughafen als Erweiterungsfläche zugeschriebener Bereich zwischen der nördlichen Flughafengrenze und der Schleife der ICE-Trasse. Sie wurde im Rahmen eines Regionalplanänderungsverfahrens in 2004 als Flughafenfläche im Regionalplan festgelegt, weil sie die einzige mögliche Erweiterungsfläche für die Passagierverföhrerbereiche des Flughafens ist. Sie muss auch weiterhin als Fläche für den Flugverkehr festgeschrieben sein. Zur weiteren Begründung wird auf die ausführlichen Stellungnahmen des Flughafens Köln/Bonn verwiesen.
69	Stadt Köln, 10-6	Der Regionalrat Köln folgt der Stellungnahme des Flughafens Köln/Bonn zur Ausweisung einer Fläche als ASB mit Zweckbindung Einrichtungen für Bildung, Forschung und Wissenschaft und weist den Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung Köln zurück.	Eine Ausweisung der o.g. Fläche als ASB ohne Zweckbindung würde eine Nutzung der Fläche zur Errichtung z.B. von Wohnbebauung und schutzbedürftigen, immissionsempfindlichen Nutzungen ermöglichen. Die Fläche liegt zudem fast vor dem Kopf der sogenannten Querwindbahn. Die Festlegung als ASB ohne nähere Zweckbestimmung könnte zu Konflikten führen bzw. die Flughafennutzung negativ beeinträchtigen. Die Schaffung neuer Konfliktpunkte in der unmittelbaren Nachbarschaft des Flughafens ist mit dem Grundsatz G.60 „Flughafeninfrastruktur vor heranrückenden Nutzungen schützen“ nicht zu vereinbaren. Daher soll die Fläche als ASB mit Zweckbindung Einrichtungen für Bildung, Forschung und Wissenschaft festgelegt werden. Zur weiteren Begründung wird auf die ausführlichen Stellungnahmen des Flughafens Köln/Bonn verwiesen.

72	Stadt Köln, 11-7 Flugplatz Kurtekotten	Der Stellungnahme aus der Öffentlichkeit wird gefolgt. Der Flugplatz Kurtekotten wird als AFAB mit der Zweckbindung Sonderlandeplatz im Regionalplan dargestellt. Der Regionalrat folgt nicht dem Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung. Der Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung Köln wird zurückgewiesen.	Nachdem der Kalkberg als Landesplatz für die Luftrettung ausgeschieden ist, muss ein neuer Standort gesucht werden. Der jetzige Standort am Flughafen Köln/Bonn ist nur eine vorübergehende Lösung. Der Flugplatz Kurtekotten ist eine von mehreren Optionen als Standort für den Kölner Rettungshubschrauber. Um entgegenstehende Nutzungen zu unterbinden soll eine entsprechende Ausweisung des Flugplatzes Kurtekotten im Regionalplan Köln erfolgen.
79	Heimbach, 3-2 Heimbach Schwammenauel	Der Regionalrat folgt nicht dem Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung. Ausweisung als ASB mit Zweckbindung Erholung und Freizeit.	Im März 2021 wurde ein von der Eifel-Touristik Agentur NRW e.V. beauftragter „Fachbeitrag Erholung und Tourismus zur Überarbeitung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln“ zur Bestandsanalyse und touristischen Projektideen im Nationalparkraum vorgelegt. Zwar hätten nur wenige Projektideen von ihrer Größe her eine Relevanz für die Darstellung im Regionalplan (Flächen größer 10 ha), es empfehle sich jedoch ein gesamträumliches Konzept zur Weiterentwicklung und Abstimmung der vorhandenen Projektideen in den Nationalparkkommunen. So könnten Potenziale für Erholung und Tourismus gesichert, zielgruppenspezifische Angebote für einen nachhaltigen Tourismus abgestimmt und Redundanzen vermieden werden. Der Fachbeitrag regt an, rund um das bereits heute schon intensiv touristisch genutzte Heimbacher Staubecken einen Bereich von 72 ha zeichnerisch und textlich als ASB mit zweckgebundener Nutzung für Erholung, Freizeit und Tourismus festzulegen. Insbesondere der vorhandene Ferienparks mit seinen ca. 1.000 Betten und 220.000 bis 230.000 Übernachtungen pro Jahr bedarf auch in der Zukunft einer Entwicklungsfähigkeit wie auch der nördlich des Staudamms gelegenen Bereich mit der Anlegestelle der Rursee-Schiffahrt, dem 4-Sterne-Hotel und anderen touristischen Infrastruktureinrichtungen. Die mit dem Nationalpark in Zusammenhang gebrachte starke Zunahme der Übernachtungen in der NP-Region sind einzig in diesem Ferienpark begründet.
81	Inden, 5-3 Goldsteinkuppe	Der Regionalrat folgt nicht dem Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung. Der Bereich der Goldsteinkuppe wird entsprechend dem Antrag der Gemeinde Inden als AFAB mit der Zweckbindung Erholung und Freizeit ausgewiesen.	Schon im Rahmen der EuRegionalen 2008 wurde die Goldsteinkuppe mit dem Starterprojekt des Aussichtsturmes Indemann und einem gastronomischen Angebot freizeitswirtschaftlich im Rahmen des anstehenden Strukturwandels in Inden in Wert gesetzt. Auf der Grundlage der Zielsetzungen des Braunkohlenplanes Inden II mit dem hieraus geforderten Rahmenplanes Indesee wird die touristische Inwertsetzung mit Attraktivierung des Angebotes fortgeführt. Weitere Projekte haben mit dem Starterpaket Kernrevier den 3. Stern in der Förderkulisse des Rheinischen Reviers erreicht. Die Förderantragstellung ist in Erarbeitung. Darüber hinaus werden zukünftige Entwicklungen über die Sichtachse in Richtung zukünftiger Seekante initiiert. Für die Goldsteinkuppe ist die Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ vorgesehen. Die Ausweisungen „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ steht den schon vorhandenen touristischen Nutzungen und der weiteren Entwicklung im Strukturwandel an diesem für das gesamte Revier bedeutenden Freizeitstandort Indemann entgegen. An Argumenten zusätzlich hat sich die Weiterentwicklung der Rahmenplanung Inden. 2.0 ergeben. Hieraus ergibt sich eine weit höhere Bedeutung der touristischen Inwertsetzung der Goldsteinkuppe insbesondere in der Verbindung zum SüdWestUfer mit der Strandlandschaft und bis zur Erreichung des geplanten Wasserspiegels als Projekt im Rahmen der IBTA.
91	Nörvenich, 13-5 GIB Gypenbusch	Der Regionalrat folgt nicht dem Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung. Der GIB Nörvenich-Gypenbusch wird entsprechend dem Antrag der Gemeinde Nörvenich erweitert.	Die Gemeinde Nörvenich hat mit der Entwicklung des Gewerbegebietes Nörvenich-Gypenbusch und einer gelungenen Unternehmensansiedlung ein echtes Leuchtturmprojekt für das Gelingen des Strukturwandels im Rheinischen Revier geschaffen – gerade im Hinblick auf den Zeitplan, da es sich nicht um Pläne und Absichten handelt, sondern das Projekt bereits in der Umsetzung ist. Aktuell liegt der Bau, u.a. des Logistikzentrums für den Versandhandel, im Zeitplan. Die Inbetriebnahme ist für Juli 2025 geplant. Es entstehen 800 Arbeitsplätze in 14 Berufsfeldern, 60.000 Päckchen und Pakete werden pro Tag von dort versendet. Daneben gibt es mit Europas modernstem Betonfertigteilewerk für den Wohnungsbau, eine weitere Großansiedlung, welche hunderte Arbeitsplätze schaffen wird und eine Reihe weiterer, kleinerer Betriebe. Sowohl die Konzerne wie auch die kleineren Firmen benötigen zur Erreichung ihrer Klimaziele die Möglichkeit, u.a. die Verkehre des Gebietes zu Dekarbonisieren. Dafür ist eine Wasserstofftankstelle unverzichtbar und ausdrücklich gewünscht. Zudem verläuft nach jetziger Trassenplanung die H2-Pipeline von OGE am Gebietsrand. Darüber hinaus ist es gerade aufgrund der Verkehre und der gesetzlich vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten unverzichtbar, ein Hotel und einen Gastronomiebetrieb an den Standort zu bringen. Zudem bedarf es Flächen für die bedarfsgerechte Erweiterung der jetzt bauenden Betriebe bzw. für die ortsnahe Ansiedlung von deren direkten Zulieferbetrieben, um auch hier Wegstrecken zu sparen und damit die Umwelt zu entlasten.

97	Schleiden, ASB Dreibern	Der Regionalrat folgt nicht dem Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung. Dreibern wird entsprechend der Anregung der Stadt Schleiden als ASB ausgewiesen.	Insbesondere nach dem Flutereignis 2021 werden bauliche Entwicklungen an den ASB Gemünd und Schleiden der Stadt Schleiden im Olfetal kritisch gesehen. Weder im direkten Überschwemmungsbereich der Tallage, noch an den baulich auch nur sehr aufwändig erschließbaren Hanglagen ist eine bauliche Entwicklung sinnvoll, da die zusätzliche Versiegelung der Flächen über den Regenabfluss von den Hängen ins Tal zu Überflutungen führt. Der Regionalrat hat sich für solche Fälle am 24.09.2021 nach der Flut in einem Grundsatzbeschluss einstimmig dafür ausgesprochen, im Einzelfall auch eine Entwicklung im Freiraum (hin zu einem ASB) zu befürworten. Die Entwicklung soll zukünftig nicht mehr in von Überflutungen gefährdeten Tallagen, sondern auf der Höhe stattfinden. Die Stadt Schleiden hat daraufhin den konkreten Vorschlag unterbreitet, den auf der Dreibern Höhe liegenden Ort Dreibern mit seinen etwa 1.000 EW baulich zu entwickeln. Der Ort verfügt über eine überdurchschnittliche Infrastrukturausstattung und ein breites Vereifür das gesamte Revier bedeutenden Freizeitstandort Indemann entgegen. An Argumenten zusätzlich hat sich die Weiterentwicklung der Rahmenplanung Inden. 2.0 ergeben. Hieraus ergibt sich eine weit höhere Bedeutung der touristischen Inwertsetzung der Goltsteinkuppe insbesondere in der Verbindung zum SüdWestUF
99	Bad Münstereifel, westlich GIB Iversheim	Der Bereich zum Schutz der Natur (BSN) wird aus nordöstlicher Richtung auf die Grenze des ausgewiesenen Naturschutzgebietes (NSG) zurückgenommen.	Das bestehende GIB grenzt westlich an ein ausgewiesenes NSG und an einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich an. Schon das bestehende NSG engt die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe im GIB ein. Eine Erweiterung des BSN über die Grenzen des NSG hinaus würde diese noch weiter einschränken. Zur Standortsicherung plant ein ortsansässiges, energieintensives Unternehmen die am Standort benötigten Strommengen in einem größeren Umfang selbst zu erzeugen. Dazu ist beabsichtigt, sowohl betriebliche Dachflächen als auch angrenzende Freiflächen zur Erzeugung von Solarstrom zu nutzen. Die Freiflächen-PV-Anlage soll eine betriebsgebundene Anlage sein und nur dem firmeneigenen Energiebedarf dienen. Nur auf diese Weise kann die Transformation zur CO <sub>2</sub> -Neutralität am bestehenden Standort bewältigt werden. Dieses Ziel entspricht in besonderem Maße dem Ziel der Landesregierung, NRW zum ersten klimaneutralen Industrieland zu machen. Durch die insgesamt geringfügige Rücknahme der vorgeschlagenen Ausweisung des BSN wird das bestehende NSG nicht beeinträchtigt. Angesichts des erheblichen Ausmaßes des BSN ist die geringfügige Rücknahme (2,2 ha) zugunsten der Ermöglichung einer Transformation am Standort gerechtfertigt.
103	Euskirchen, 5. GIB Euskirchen	Der Regionalrat folgt nicht dem Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung. Der Ausweisung eines GIB nach Süden wird zugestimmt.	Der Regierungsbezirk Köln ist eine wachsende Region. Daher sind nicht nur ausreichend Flächen für den steigenden Wohnungsbedarf auszuweisen, sondern auch Flächen für Gewerbe und Industrie, um die notwendigen Arbeitsplätze im Regierungsbezirk schaffen zu können. Die hier vorgeschlagene GIB-Ausweisung ist dazu geeignet, diesem Bedarf Rechnung zu tragen, da sie der Erweiterung und Sicherung vorhandener Betriebe (siehe Ziel 2.3 des LEP NRW 2017), nur die Festsetzung als ASB bietet Planungssicherheit und gewährleistet eine bauliche Entwicklung mit dem Schwerpunkt im Bereich dieser Ortschaften. Gerade für den vorgesehenen ASB Satzvey gilt, dass aufgrund der bereits vorhandenen Infrastruktur und Bevölkerungszahl, Bahnhaltepunkt der Eifelstrecke (vorgesehener Ausbau zur S-Bahn-Strecke), Kita mit 2 Gruppen, Kita II mit Regelgruppe und Krippengruppe, 3-zügige Grundschule als offene Ganztagschule, Freie Waldorfschule mit z.Zt. 9 Klassen, Lehrschwimmbekken) eine Entwicklung über den Bedarf der ansässigen Bevölkerung hinaus angestrebt wird. Satzvey wird aufgrund der infrastrukturellen Voraussetzungen und der geplanten baulichen Entwicklung die Mindestgröße von 2000 Einwohnern deutlich überschreiten. Damit erfüllt Satzvey die in den Erläuterungen zu Ziel 2.3 im LEP NRW 2017 explizit aufgeführten Voraussetzungen zur Ausweisung als ASB, die definieren: „Den regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen liegt eine vorhandene oder geplante Mindestgröße von 2000 Einwohnern zugrunde; ...“ (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Nr. 4 vom 25. Januar 2017 – S. 133). Die Stadt Mechernich hat im Rahmen Ihrer laufenden Diskussionen über die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten den Beschluss gefasst, dass sie eine Ausweisung zusätzlicher ASB-Bereiche anstrebt.
107	Mechernich, 1. Neue ASB Strempt, Satzvey, Lessenich, Wachendorf, Antweiler	Der Regionalrat folgt nicht dem Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung. Es erfolgt eine Ausweisung als ASB.	Auch wenn die genannten OT keine Kernorte sind und weniger als 2000 EW haben, ist die Ausweisung als ASB erforderlich, um die bauliche Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf die Prozesse „Bauland an der Schiene“ und „Region+ Wohnen“ zu steuern. Eine Entwicklung der OT ist zwar über Ziel 2.3 des LEP NRW – wie für alle anderen Ortschaften – möglich, wird aber begrenzt auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe (siehe Ziel 2.3 des LEP NRW 2017), nur die Festsetzung als ASB bietet Planungssicherheit und gewährleistet eine bauliche Entwicklung mit dem Schwerpunkt im Bereich dieser Ortschaften. Gerade für den vorgesehenen ASB Satzvey gilt, dass aufgrund der bereits vorhandenen Infrastruktur und Bevölkerungszahl, Bahnhaltepunkt der Eifelstrecke (vorgesehener Ausbau zur S-Bahn-Strecke), Kita mit 2 Gruppen, Kita II mit Regelgruppe und Krippengruppe, 3-zügige Grundschule als offene Ganztagschule, Freie Waldorfschule mit z.Zt. 9 Klassen, Lehrschwimmbekken) eine Entwicklung über den Bedarf der ansässigen Bevölkerung hinaus angestrebt wird. Satzvey wird aufgrund der infrastrukturellen Voraussetzungen und der geplanten baulichen Entwicklung die Mindestgröße von 2000 Einwohnern deutlich überschreiten. Damit erfüllt Satzvey die in den Erläuterungen zu Ziel 2.3 im LEP NRW 2017 explizit aufgeführten Voraussetzungen zur Ausweisung als ASB, die definieren: „Den regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen liegt eine vorhandene oder geplante Mindestgröße von 2000 Einwohnern zugrunde; ...“ (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Nr. 4 vom 25. Januar 2017 – S. 133). Die Stadt Mechernich hat im Rahmen Ihrer laufenden Diskussionen über die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten den Beschluss gefasst, dass sie eine Ausweisung zusätzlicher ASB-Bereiche anstrebt.
122	Wiehl, 13-1 und 13-2 Rücknahme ASBflex	Der Regionalrat folgt nicht dem Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung. Das ASBflex bleibt erhalten.	Die Notwendigkeit der wohnbaulichen Entwicklung der Stadt Wiehl ist dringend gegeben. Diese ASBflex Fläche stellt eine der wesentlichen Flexibilitätsreserven für die Stadtentwicklung dar. Naturschutzrelevante Belange, wie von den Verbänden im Verfahren angesprochen, sind im Zuge der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Dabei handelt es sich um Einzelbestände im Rahmen einer überwiegend als Weide genutzten Agrarfläche, die erhalten werden sollen. Eine Streichung nimmt der Stadt eine notwendige Handlungsmöglichkeit.
123	Wiehl, 13-3 Wiehl Bomig	Der Regionalrat folgt nicht dem Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung. Das GIBflex bleibt erhalten.	Die Notwendigkeit zur Sicherung der gewerblichen und industriellen Ressourcen für den OBK hat das Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für den Oberbergischen Kreis nachgewiesen. In Anbetracht der allgemeinen und siedlungsräumlichen Restriktionen - am Rande des Industriegebietes Wiehl Bomig zwischen Industrie und Autobahn A 4 befindlich – und aufgrund des zusätzlichen Flex-Bedarfs erfolgt eine Festlegung als GIBflex als eine äußerst sinnvolle und ökologisch vertretbare Arrondierung des GIB dar, die dringend weiter erhalten bleiben sollte
125	Bergisch Gladbach, Rücknahme Weidenbuscher Weg	Der Regionalrat folgt nicht dem Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung. Der Planentwurf wird nicht geändert. Der ASB bleibt erhalten.	Der Weidenbuscher Weg und die von ihm abzweigende Straße Rotdornbusch sind vollständig bebaut. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan der Stadt Bergisch Gladbach als Wohnbaufläche ausgewiesen. Sie ist Bestandteil des bebauten Ortsteils Katterbach, ohne dass eine Zäsur vorhanden ist. Die Zuordnung dieser Fläche zum Allgemeinen Freiraum würde den tatsächlichen Verhältnissen - eines vollständig bebauten Wohngebietes – widersprechen und wäre willkürlich. Der Regionalplan soll die tatsächlichen Verhältnisse abbilden, so dass der ASB erhalten bleiben sollte.

127	Bergisch Gladbach, ASB-Erweiterung Frankenforst	Der Regionalrat folgt nicht dem Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung. Es wird ein ASB festgelegt.	Die Flächen liegen als schmaler, teilweise unterbrochener Streifen zwischen der Autobahn A 4 und den bebauten Ortsteilen Refrath und Frankenforst. Auf Grund der Lage entlang der Autobahn und der kurzen Entfernung zu den Autobahnauffahrten Refrath und Frankenforst sieht die Stadt in diesen Flächen ein wichtiges Gewerbeflächenpotential. Mit der Festlegung eines ASB soll die Entwicklung der Stadt von Norden bis an die Autobahn heran, aber nicht über die Autobahn hinweg, ermöglicht werden. Deshalb wurde die Autobahn sehr bewusst als Zäsur sowohl bei der Festlegung des FFH-Gebietes Königsforst als auch bei der Ausweisung im Regionalplan gewählt. Die Frage des Waldausgleichs muss auf der nachfolgenden Planungsebene dann gelöst werden, wenn die Flächen tatsächlich in Anspruch genommen werden.
162	Bad Honnef, 4 – Darstellung ASBmZ Insel Grafenwerth	Der Regionalrat folgt nicht dem Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung. Das ASB mit Zweckbindung ist auszuweisen.	Die Bezirksregierung folgt dem Darstellungswunsch für einen ASB mit Zweckbestimmung Freizeiteinrichtungen für die Insel Grafenwerth nicht. Dieser Verweigerung können wir als antragstellende Fraktionen aus zwei Perspektiven heraus nicht folgen: Zum einen wird die Inselmitte bereits heute intensiv baulich genutzt und ist somit Siedlungsbereich. So befinden sich eine Tennisanlage mit öffentlichem Restaurant, ein Freizeitbad mit einer Gesamtfläche von 30.000 Quadratmetern, das zehntausende Besucher jedes Jahr anzieht, sowie festinstallierte Sportflächen (Fußballfeld mit Toren, Basketball Court, Calisthenics-Anlage) auf der Insel. Auch die Nordspitze der Insel ist mit dem Inselcafé samt Biergarten sowie einem großen Spielplatz als öffentliche Grünfläche/Park in dieser Qualität anzusprechen. Zur weiteren Steuerung und Absicherung der Nutzungen ist aus unserer Sicht zudem angezeigt, der Kommune im Sinne der Subsidiarität die Möglichkeit einzuräumen, über Bauleitplanungen weitergehende Regelungen und auch Beschränkungen/ Ordnungen zu treffen. Dies bedarf zwingend eine entsprechende Hinterlegung im Regionalplan. Hintergrund der Notwendigkeit der Bauleitplanung ist die immer weiter eingeschränkte Möglichkeit, kulturelle Veranstaltungen auf der Insel vorzunehmen. Hierfür ist auch die Einteilung der zentralen Inselflächen als Landschaftsschutzgebiet eines der Probleme. Im Ergebnis sollen der Kommune Handlungsmöglichkeiten wieder zur Verfügung gestellt werden.
168	Meckenheim, 1 – Rücknahme RG Meckenheim, Merl	Der Regionalrat folgt nicht dem Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung. Es wird ein AFAB und BSLE festgelegt.	Die Bezirksregierung nennt folgende drei Kriterien für die Ausweisung eines Regionalen Grünzuges: Erholung, klimatische Funktion und Biotopverbundfunktion. Mindestens zwei dieser drei Kriterien müssen erfüllt werden, um eine bestimmte Fläche entsprechend auszuweisen. Die betreffende Fläche auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim ist von drei großen Verkehrsstraßen eingefasst und stellt somit eine isolierte Insellage dar. Es besteht keine funktionale Verbindung zu weiteren Grünstrukturen, so dass das Kriterium der Biotopverbundfunktion nicht erfüllt ist. Die innerstädtische Fläche wird heute intensiv landwirtschaftlich genutzt, so dass das Kriterium Erholung (inkl. Sport- oder Tourismusnutzung) nicht gegeben ist. Ausschließlich das Kriterium Klima kann auf dieser Fläche angewendet werden. Somit erfüllt die Fläche nur eine von den geforderten zwei der drei Gesamtkriterien für die Ausweisung eines Regionalen Grünzuges. Die drei antragstellenden Fraktionen schlagen daher dem Regionalrat mangels entsprechender Voraussetzungen vor, die besagte Fläche als Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich /Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, darzustellen.
169	Rheinbach	Der Regionalrat folgt nicht dem Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung. Es wird ein AFAB festgelegt.	Der hier angesprochene Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung wurde zur Sicherung des großräumigen regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches (KLB) Nr. 261 festgelegt. Auf Grund der vorhandenen Ortschaften im regionalplanerischen Freiraum und der tatsächlichen Ausdehnung der faktischen Bebauung erfolgt eine Arrondierung des BSLE in dem angesprochenen Bereich. Der Großteil und insbesondere die wesentlichen Merkmale des KLB bleiben weiterhin mit der Festlegung BSLE gesichert. Es wird in diesem Fall die komplette Ausdehnung auf Grund der Größe differenziert betrachtet.

172	Troisdorf Änderungen Köln / Rhein-Sieg-Kreis, Troisdorf, Spicher Seen	Der Anregung wird gefolgt. Es wird ein GIB festgelegt.	<p>Die zeichnerische Festlegung wird geändert.</p> <p>Die Fläche wird als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt.</p> <p>Auf dem Gebiet der Stadt Troisdorf und im südlichen Stadtgebiet von Köln besteht eine erhebliche Nachfrage nach geeigneten Produktionsflächen, die durch die bestehenden geringen Flächenreserven nicht gedeckt werden kann. Die Fläche wird durch Verkehrsstrassen (BAB A 59, B 8, ICE-Schiensstrecke (s. Abb.) in östlicher, nördlicher und westlicher Richtung begrenzt. Unmittelbar südlich schließt sich darüber hinaus eine bereits in gewerblich-industrieller Nutzung befindliche Fläche (Logistikzentrum) an. Unmittelbar östlich befindet sich eine weitere gewerblich-industriell genutzte Fläche (Schwarzmischwerk). Infolge der hierdurch entstehenden Insellage ist die Bedeutung der Fläche für den Natur- und Artenschutz sowie den Biotopverbund erheblich eingeschränkt.</p> <p>Jüngere Bestandskartierungen, die zum Zeitpunkt der Einstufung der Fläche als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung noch nicht vorlagen, haben ergeben, dass die Fläche nur für wenige seltene, in ihrem Bestand bedrohte Tierarten (Teichrohrsänger, Wechselkröte und Zauneidechse) einen essentiellen Lebensraum darstellt. Für diese Arten kann in dem von den Vorhabensträgern an der West- und Nordgrenze der Fläche vorgesehenen Biotopvernetzungsstreifen ein geeigneter Ersatzlebensraum geschaffen und der Biotopverbund weiterhin gewährleistet werden.</p> <p>An der Westgrenze der unmittelbar südlich angrenzenden, bereits gewerblich-industriell genutzten Fläche wurde bereits ein solcher Biotopvernetzungsstreifen angelegt, der von den betreffenden Arten sehr gut angenommen wurde und sich schon nach kurzer Zeit zu einem hochwertigen Lebensraum entwickelt hat. Dieser soll entlang der hier in Rede stehenden Fläche in nordwestlicher und nordöstlicher Richtung um 4,2 ha erweitert werden. Unter dieser Voraussetzung stehen der Darstellung der Fläche als GIB Gründe des Naturschutzes und der Biotopvernetzung nicht entgegen. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ist jedoch sicherzustellen, dass die gewerblich-industriell nutzbare Fläche auf die in der Stellungnahme in Abbildung 1 gekennzeichnete Fläche begrenzt wird und der Biotopvernetzungsstreifen – wie in Abbildung 4 der Stellungnahme – realisiert wird. In die textlichen Festlegungen soll eine dahingehende Maßgabe aufgenommen werden. Bisher war die Fläche durch Abgrabungen und Nebenanlagen des Abgrabungsbetriebes in Anspruch genommen. Die hier befindlichen Seeflächen sollen mit unbelastetem Bodenaushub verfüllt werden. Dazu liegen bereits positive Erfahrungen aus der unmittelbaren Nachbarschaft vor. So wurde im Bereich der heute von dem Logistikzentrum eingenommenen ehemalige Abgrabungsfläche unmittelbar südlich der hier in Rede stehenden Fläche auf der Grundlage eines wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses erst vor wenigen Jahren eine entsprechende Verfüllung verwirklicht. Die damals wieder gewonnene Fläche wurde dem Flächennutzungsplan der Stadt Troisdorf entsprechend für gewerblich-industrielle Nutzungen verfügbar gemacht und genutzt. Bodenaushub zur Verfüllung steht aus standortnahen Herkünften in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Das Unternehmen mit der Vorhabensträger eine Kooperation anstreben, hat bereits erhebliches Interesse daran bekundet, das durch die Verfüllung der ehemaligen Abgrabungsfläche entstehende freie Volumen für die ortsnahe Ent-sorgung von anfallendem Bodenaushub mit zu nutzen, da im Ballungsraum Köln/Bonn keine ausreichenden Verfüllkapazitäten für Bodenaushub mehr zur Verfügung stehen. Aufgrund der Lage der Fläche sind Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch den Verfüllbetrieb sowie die anschließende gewerblich-industrielle Nutzung nicht zu erwarten. Im Sinne einer sparsamen Flächeninanspruchnahme ist die Ausweisung der in Rede stehenden Fläche als GIB geboten.</p>
176	Bonn, 8 – ASB Rücknahme Hoholz - Gielgen	Der Regionalrat folgt nicht Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung. Der ASB bleibt bestehen.	<p>Angesichts der Schwierigkeiten bei der Darstellung größerer Potenzialflächen im Regionalplanverfahren gewinnen die Arrondierungen des Regionalplanentwurfes in Hoholz wieder stärkere Beachtung. Wenn aus der vom Rat beschlossenen Stellungnahme die Darstellung von 39 ha entfallen, kann ein Teil davon durch die Flächen in Hoholz mit rd. 8 ha und rd. 4,5 ha kompensiert werden. Von daher kann nicht ohne weiteres unterstellt werden, dass die eigene Stellungnahme der Bundesstadt Bonn einer Realisierung entgegensteht. Zumindest hat sich dies kommunalpolitisch nicht so verfestigt, um es einer langfristigen Flächenvorsorgeplanung im Regionalplan entgegenhalten zu können. Dass die Flächen grundsätzlich geeignet sind, zeigt bereits die Aufnahme in den Regionalplanentwurf. Die Bundesstadt Bonn hat in ihrer Stellungnahme auch nicht speziell begründet, warum die Flächen entfallen sollen. Hintergrund, die geeigneten Flächen aus dem Planentwurf herauszunehmen, war weniger die Eignung als ASB, sondern der seit Jahren geführte politische Streit über die Art und das Maß einer möglichen baulichen Nutzung der Areale. Insofern ist von einer üblichen Abwägungslage auszugehen, die im Sinne einer Beibehaltung der Entwurfsdarstellung durch Beschluss des Regionalrates getroffen werden kann.</p>
177	Bonn, 9 – ASB Rücknahme Hoholz	Der Regionalrat folgt nicht Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung. Der ASB bleibt bestehen.	<p>Angesichts der Schwierigkeiten bei der Darstellung größerer Potenzialflächen im Regionalplanverfahren gewinnen die Arrondierungen des Regionalplanentwurfes in Hoholz wieder stärkere Beachtung. Wenn aus der vom Rat beschlossenen Stellungnahme die Darstellung von 39 ha entfallen, kann ein Teil davon durch die Flächen in Hoholz mit rd. 8 ha und rd. 4,5 ha kompensiert werden. Von daher kann nicht ohne weiteres unterstellt werden, dass die eigene Stellungnahme der Bundesstadt Bonn einer Realisierung entgegensteht. Zumindest hat sich dies kommunalpolitisch nicht so verfestigt, um es einer langfristigen Flächenvorsorgeplanung im Regionalplan entgegenhalten zu können. Dass die Flächen grundsätzlich geeignet sind, zeigt bereits die Aufnahme in den Regionalplanentwurf. Die Bundesstadt Bonn hat in ihrer Stellungnahme auch nicht speziell begründet, warum die Flächen entfallen sollen. Hintergrund, die geeigneten Flächen aus dem Planentwurf herauszunehmen, war weniger die Eignung als ASB, sondern der seit Jahren geführte politische Streit über die Art und das Maß einer möglichen baulichen Nutzung der Areale. Insofern ist von einer üblichen Abwägungslage auszugehen, die im Sinne einer Beibehaltung der Entwurfsdarstellung durch Beschluss des Regionalrates getroffen werden kann.</p>
188	Wegberg, 6-4 GIB in Wildenrath	Der Regionalrat folgt nicht Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung. Der Erweiterung des GIB wird zugestimmt.	<p>Südlich der Friedrich-List-Allee bzw. westlich angrenzend an GIB-Flächen eines vorhandenen Unternehmens befindet sich gem. FNP ein Sondergebiet für eine Bauschuttrecyclinganlage.</p> <p>Ferner wurde für diese Nutzung der vorhabenbezogene Bebauungsplan II-8 im Jahre 2008 beschlossen. Es wird daher angeregt, diesen Bereich bei der GIB-Darstellung zu berücksichtigen, da der neue Eigentümer beabsichtigt, neben der genannten Bauschuttrecyclinganlage, nun zusätzlich an diesem Standort eine Abfallverwertung zu betreiben.</p>

190	Wegberg, 6-6 Neue GIB in Wildenrath	Der Regionalrat folgt nicht dem Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung. Die Flächen sind als GIB auszuweisen.	Das Wegberger Oval ist das größte städtische Gewerbe- und Industriegebiet. Im Oval ist eines der weltweit größten Testzentren für Schienenfahrzeugeansässig. Zur Standortsicherung ist eine stetige Anpassung und auch Erweiterung der Kapazitäten erforderlich. Zurzeit existieren jedoch keine verfügbaren Flächen mehr im Wegberger Oval. Beispielsweise ist eine Erweiterung des Centers um ein Ausbesserungswerk für ICE-Züge angedacht / vorstellbar. Hierdurch würde eine beschleunigte Wartung und Reparatur von ICE-Zügen der Deutschen Bahn ermöglicht. Der Standort soll darüberhinaus zu einem Kompetenzzentrum für Schienenfahrzeuge entwickelt werden. Um diese Zukunftsperspektive zu ermöglichen ist eine GIB-Darstellung der Flächen WI4 und WI6 erforderlich, zumal am Standort der unmittelbare Zugang an das Schienennetz und eine Grundinfrastruktur für diesen Kompetenzbereich vorhanden ist. In dieser Qualität ist der Standort einmalig.
191	Wegberg, 6-10 ASB Wegberg und Klinkum	Der Regionalrat folgt nicht dem Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung. Die Flächen sind als ASB auszuweisen.	Fläche 1, ASB-Fläche (WES) Der Regierungsbezirk Köln ist eine wachsende Region. Daher ist es notwendig eine ausreichende Anzahl von Flächen für den Wohnungsbau und nicht-störendes Gewerbe bereit zu stellen. Die hier vorgeschlagene ASB Ausweisung ist dazu geeignet, diesem gestiegenen Bedarf Rechnung zu tragen.  Fläche 2, ASB-Fläche (KL1) Ergänzend zur bisherigen Stellungnahme ist Folgendes anzumerken. Zudem wurde der Satzungsbeschluss zum diesbezüglichen Bebauungsplan durch den Rat der Stadt Wegberg am 12.03.2024 gefasst. Mit der städtischen Anregung soll die Flächenabgrenzung der ASB-Fläche redaktionell an die erfolgte 11. Änderung des Flächennutzungsplans angepasst werden.
192	Wegberg, 6-11 ASB Arsbeck und Wildenrath	Der Regionalrat folgt nicht dem Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung. Die Flächen sind als ASB auszuweisen.	Ergänzend zur bisherigen Stellungnahme ist Folgendes anzumerken. Mit der städtischen Anregung soll die Flächenabgrenzung der ASB-Fläche redaktionell an die erfolgte 15. Änderung des Flächennutzungsplans angepasst werden.
194	Hückelhoven, 8-7 Erweiterung von ASB (1) und (3)	Der Regionalrat folgt nicht dem Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung. Die Erweiterung der ASB-Flächen ist vorzunehmen.	Der Regierungsbezirk Köln ist eine wachsende Region. Daher ist es notwendig eine ausreichende Anzahl von Flächen für den Wohnungsbau und nicht-störendes Gewerbe bereit zu stellen. Die hier vorgeschlagene ASB Ausweisung ist dazu geeignet, diesem gestiegenen Bedarf Rechnung zu tragen.
195	Hückelhoven, 8-8 Erweiterung von ASB (2)	Der Regionalrat folgt nicht dem Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung. Die Erweiterung der ASB-Fläche ist vorzunehmen.	Der Regierungsbezirk Köln ist eine wachsende Region. Daher ist es notwendig eine ausreichende Anzahl von Flächen für den Wohnungsbau und nicht-störendes Gewerbe bereit zu stellen. Die hier vorgeschlagene ASB Ausweisung ist dazu geeignet, diesem gestiegenen Bedarf Rechnung zu tragen.
197	Euskirchen, GIB mit Zweckbindung Abfallbehandlungsanlage	Der Regionalrat folgt nicht dem Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung. Das GIBmZ wird ausgewiesen.	Auf der in Rede stehenden Fläche befindet sich bereits die Bauschutt-Recyclinganlage eines lokal ansässigen Abgrabungsunternehmens Der derzeitige Standort trägt maßgeblich dazu bei, die Auswirkungen auf Nachbarschaft und Umwelt durch Staub und Lärm gering zu halten und wird sicherlich aus Gründen des Immissionsschutzes befürwortet werden. Ein Weiterbetrieb der Anlage wäre auch aus Gründen der Ressourcenschonung (Kreislaufwirtschaft) zu begrüßen. Nach Rücksprache mit den Ministerium für Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen ist im aktuellen Regionalplan ist der Standort der Bauschutt-Recyclinganlage als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit einem überlagernden Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung festgelegt. Um eine kommunale Bauleitplanung zu ermöglichen, die den dauerhaften Betrieb der Bauschutt-Recyclinganlage sichert, wäre entsprechend der landesplanerischen Rahmenvorgaben die Festlegung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit Zweckbindung Abfallbehandlungsanlage im Regionalplan erforderlich. Eine solche GIB-Festlegung mit Siedlungsanschluss an die nördlich der L 182 angrenzende GIB-Fläche für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben (LEP-Fläche) wäre laut Ministerium mit den Regelungen des Landesentwicklungsplans (LEP) zur Siedlungsentwicklung vereinbar. Zudem stehen alternative Ansiedlungsflächen nicht zur Verfügung. Insofern ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung des bereits bestehenden Betriebes anzustreben, da keine grundlegenden Planungsalternativen in Bezug auf die Lage des Vorhabens in Betracht kommen. Durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden keine neuen Flächen einer baulichen Nutzung zugeführt. Der Planungsbereich wird bereits mit den im anzustrebenden Sondergebiet („Sondergebiet Bauschuttrecycling“ o. ä.) zugelassenen Nutzungen (befristet) genutzt, durch die dauerhafte Zulässigkeit wird eine neue Flächeninanspruchnahme anderorts vermieden. Die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlage zum dauerhaften Weiterbetrieb der Bauschutt-Recyclinganlage erscheint in den Augen des Ministeriums also grundsätzlich möglich. Der Lösungsvorschlag, im neu aufzustellenden Regionalplan einen GIBmZ Abfallbehandlungsanlage festzulegen und ein Siedlungsanschluss über die GIB-Fläche für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben (LEP-Fläche) herzustellen, sollte angestrebt werden, sofern sichergestellt wird, dass die LEP-Fläche durch geeignete Maßnahmen auf den nachgelagerten Planungsebene nicht beeinträchtigt wird.



An den

Vorsitzenden des Regionalrates  
Herrn Rainer Deppe  
Bezirksregierung Köln  
Geschäftsstelle des Regionalrates

50667 Köln

**GRÜNE im Regionalrat Köln**

Bezirksregierung, Raum H 455  
Zeughausstraße 2-10  
50667 Köln  
0177 7473808 oder 0172-6431213  
gruene.regionalrat-koeln@gmx.de

[www.gruene-regionalrat-koeln.de](http://www.gruene-regionalrat-koeln.de)

Köln, den 07.10.2024

## Änderungsantrag zur 17. Sitzung des Regionalrates am 11.10. 2024

Sehr geehrter Herr Deppe,

bitte setzen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der 17. Sitzung des Regionalrates am 11.10. 2024:

### Änderungen bei der zeichnerischen Darstellung

Bei der zeichnerischen Darstellung werden folgende Änderungen vorgenommen:

ID-Nummern	Kommune	Bezeichnung	Antrag	Begründung
1004747	Stadt Kerpen	GIB-T Kerpen Süd	<b>Darstellung als AFAB</b>	Die Fläche widerspricht § 38 Satz 3 LPIG (besonders schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit) und ist wegen der Nähe zur Wohnbebauung für industrielle Nutzung ungeeignet.
1011786	Stadt Köln	Rheinspange 553	<b>Streichen</b>	Zeichnerische Darstellung entspricht nicht dem Planungsstand.

1002595, 1002609, 1004472	Stadt Köln	Erweiterun gsfläche Godorfer Hafen	<b>Darstellung als BSN</b>	Es besteht keine Entwicklungsabsicht der Stadt Köln mehr. Das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzepts des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV 2016) hat keine rechtliche Funktion wie etwa die Verkehrs-Bedarfspläne.
1006999, 1000783	Stadt Köln	3-6 Bickendorf (Coty- Areal)	<b>Darstellung nördl. Wilhelm Mauser Straße als ASB</b>	ASB ermöglicht im Gegensatz zu GIB eine flexible Nutzung, z.B. für Schulen.

Mit freundlichen Grüßen

**Rolf Beu, Fraktionsvorsitzender**

**f.d.R: Antje Schäfer-Hendricks und Annika Schmidt  
(Fraktionsgeschäftsführerinnen)**



An den

Vorsitzenden des Regionalrates  
Herrn Rainer Deppe  
Bezirksregierung Köln  
Geschäftsstelle des Regionalrates

50667 Köln

**GRÜNE im Regionalrat Köln**

Bezirksregierung, Raum H 455  
Zeughausstraße 2-10  
50667 Köln  
0177 7473808 oder 0172-6431213  
gruene.regionalrat-koeln@gmx.de

[www.gruene-regionalrat-koeln.de](http://www.gruene-regionalrat-koeln.de)

Köln, den 09.10.2024

## Änderungsantrag zur 17. Sitzung des Regionalrates am 11.10. 2024

Sehr geehrter Herr Deppe,

bitte setzen Sie folgende Ergänzung zu unserem Änderungsantrag auf die Tagesordnung der 17. Sitzung des Regionalrates am 11.10. 2024:

### Änderungen bei der zeichnerischen Darstellung

Bei der zeichnerischen Darstellung wird noch folgende Änderungen vorgenommen:

ID-Nummern	Kommune	Bezeichnung	Antrag	Begründung
1003657	Stadt Frechen	Erweiterung GIB Wachtberg	<b>Die Erweiterung wird gestrichen.</b>	Die Inanspruchnahme von Wald ist nicht vertretbar; die angebotene Waldkompensation ist keine, da das Gebiet (BSLE) bereits bewaldet ist.

Mit freundlichen Grüßen

**Rolf Beu, Fraktionsvorsitzender**

**f.d.R: Antje Schäfer-Hendricks und Annika Schmidt  
(Fraktionsgeschäftsführerinnen)**

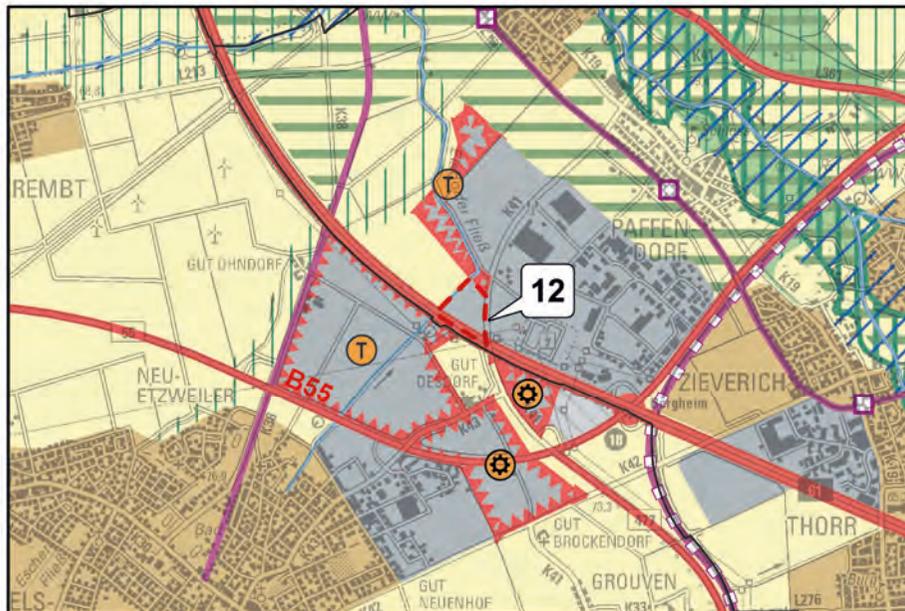
## **Hinweis**

Nachfolgend die Umsetzung der Änderungsanträge in die Zeichnerische Festlegung des 2. Planentwurfs.

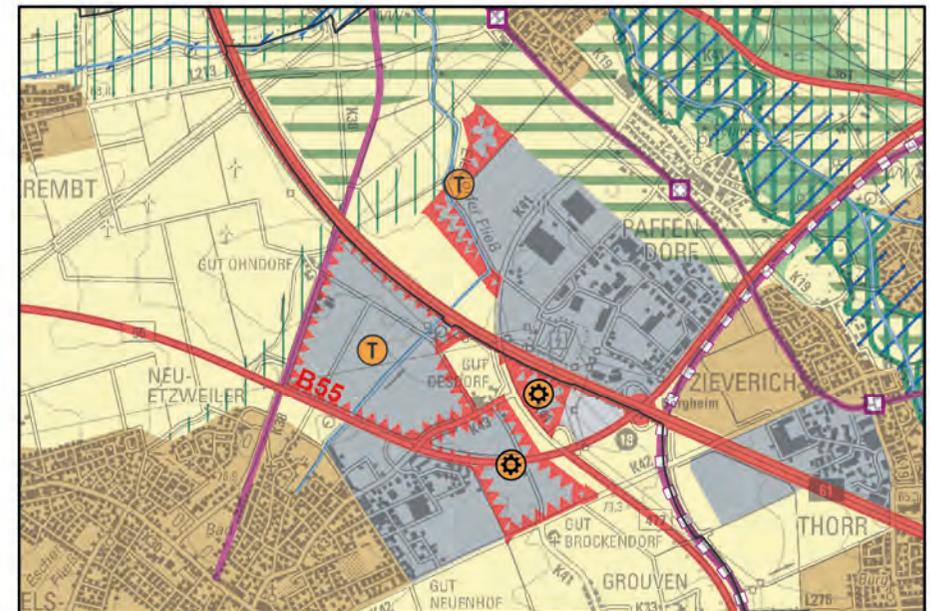
Änderungsantrag CDU, SPD FDP: ID 12 - ID 197

Änderungsantrag Grüne: ID 198 - ID 202

## ID-Änderungsantrag: 12



Änderungsantrag



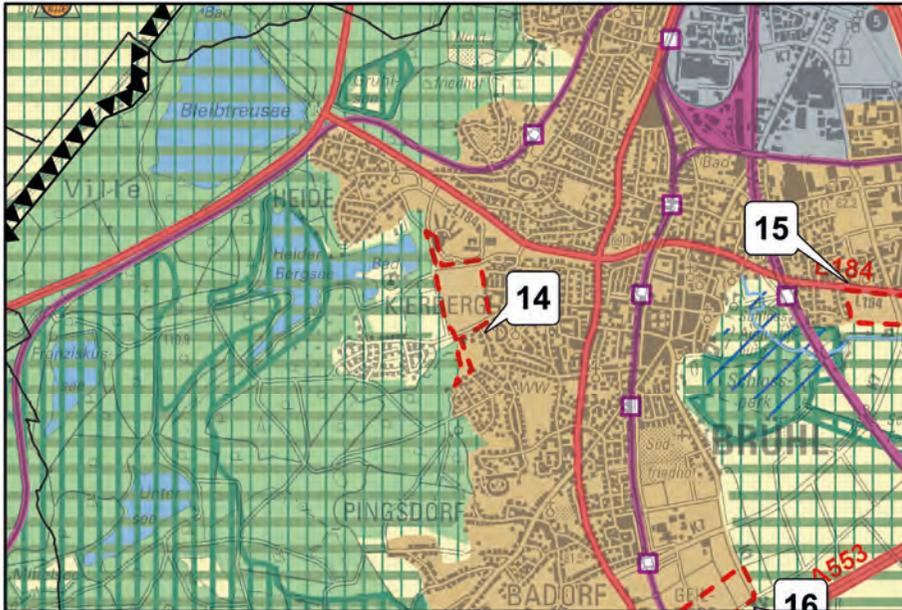
Ausgleichsvorschlag

Vorrangig betroffene Ausgleichsvorschläge:

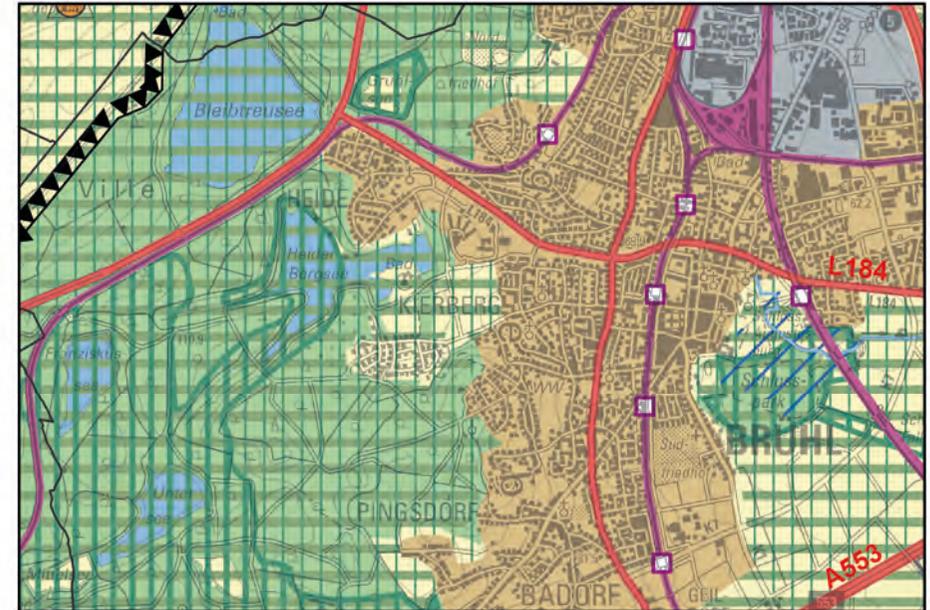
1004994

Maßstab: 1:50.000

## ID-Änderungsantrag: 14



Änderungsantrag



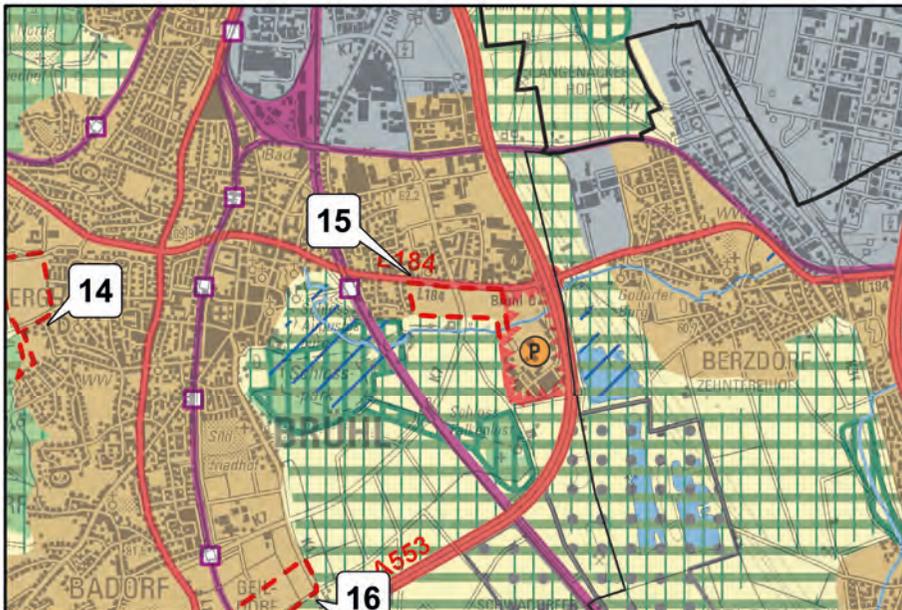
Ausgleichsvorschlag

Vorrangig betroffene Ausgleichsvorschläge:

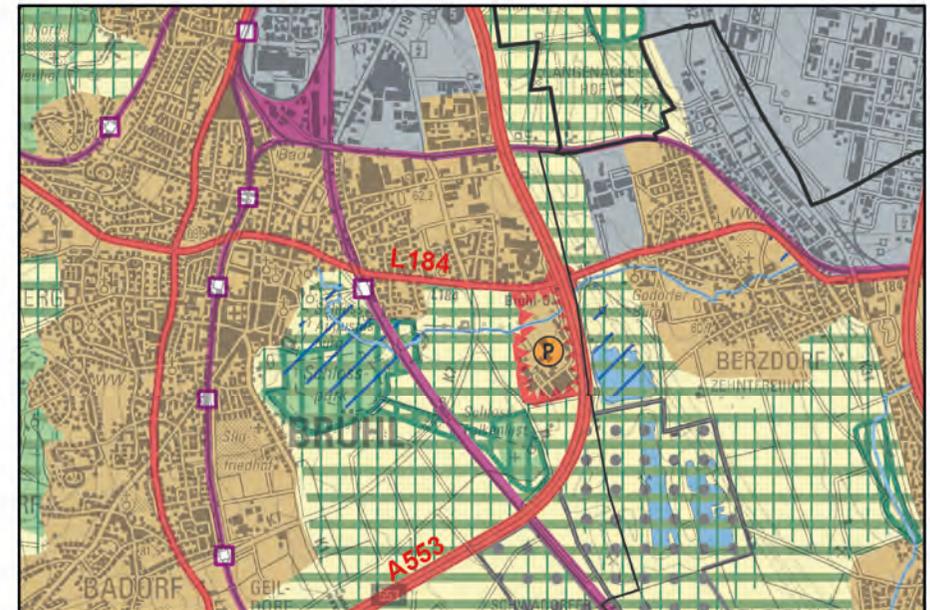
1003956,1004395,1010605

Maßstab: 1:50.000

## ID-Änderungsantrag: 15



Änderungsantrag



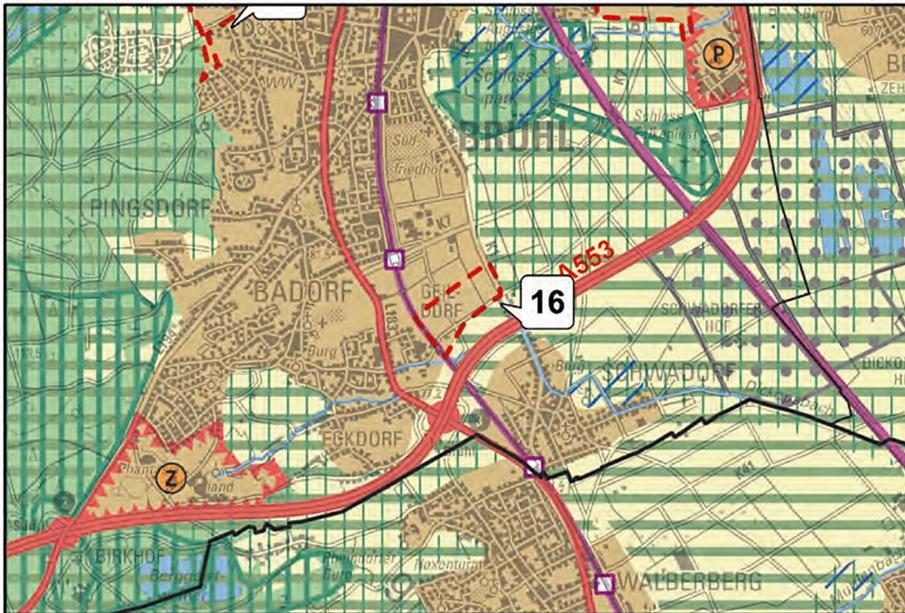
Ausgleichsvorschlag

Vorrangig betroffene Ausgleichsvorschläge:

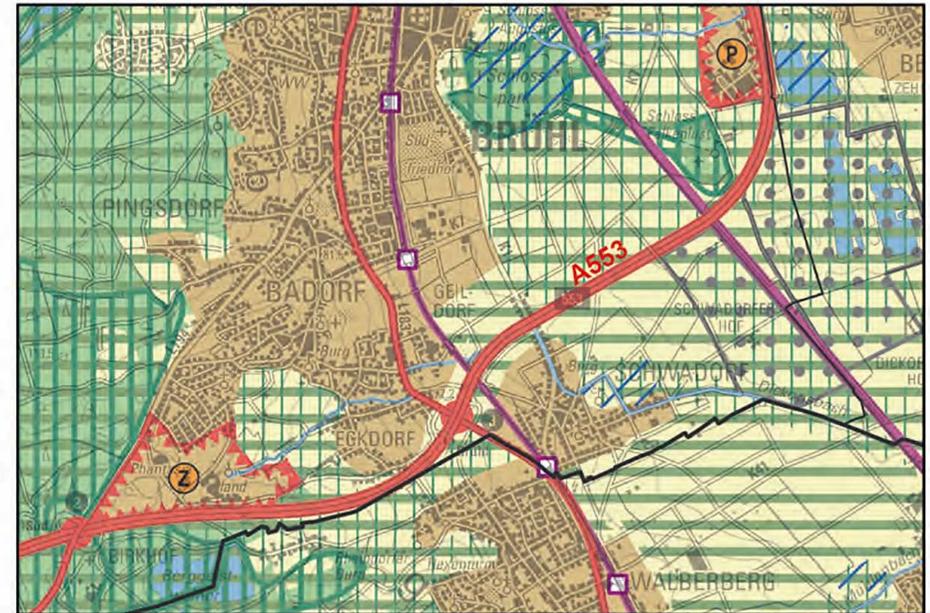
1003970,1006937

Maßstab: 1:50.000

## ID-Änderungsantrag: 16



Änderungsantrag



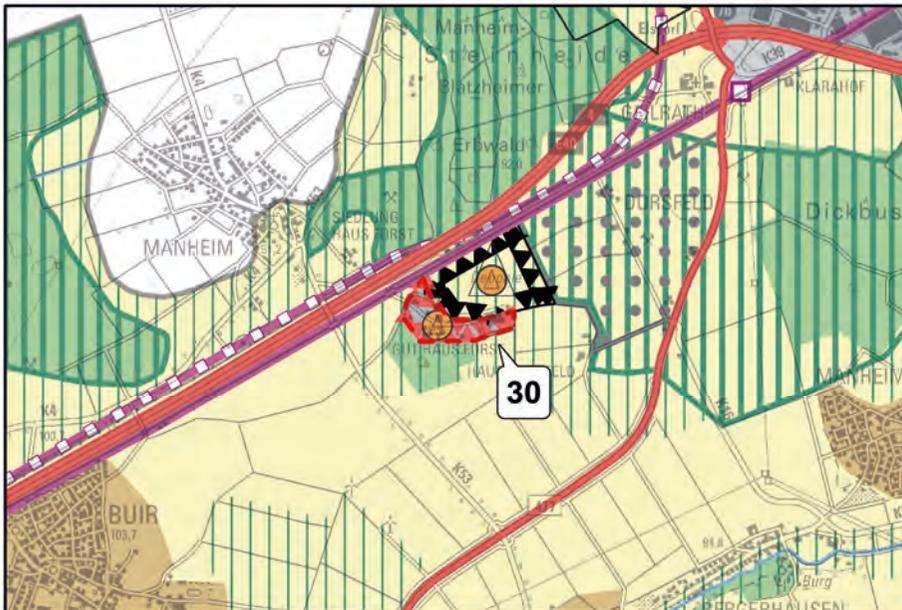
Ausgleichsvorschlag

Vorrangig betroffene Ausgleichsvorschläge:

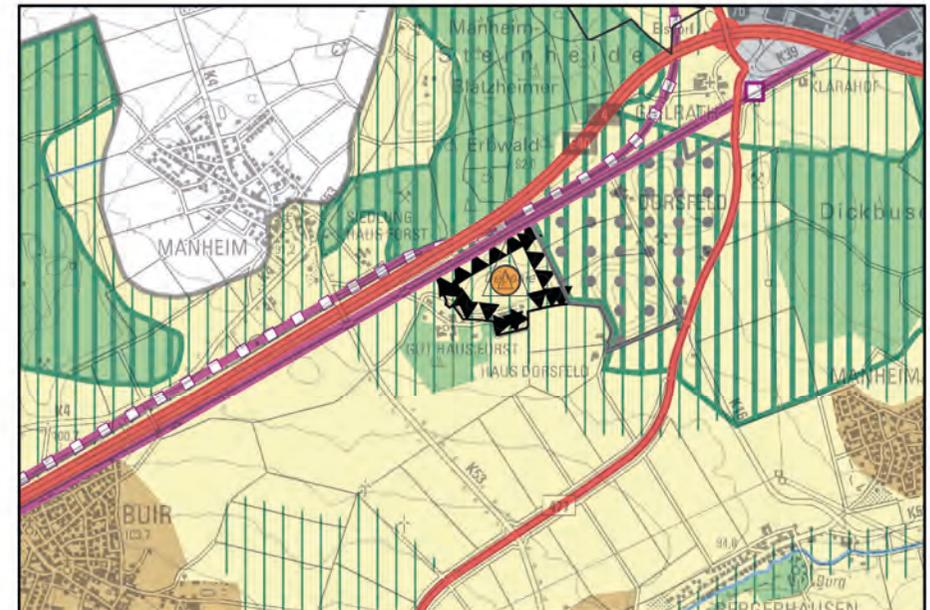
1003981

Maßstab: 1:50.000

## ID-Änderungsantrag: 30



Änderungsantrag



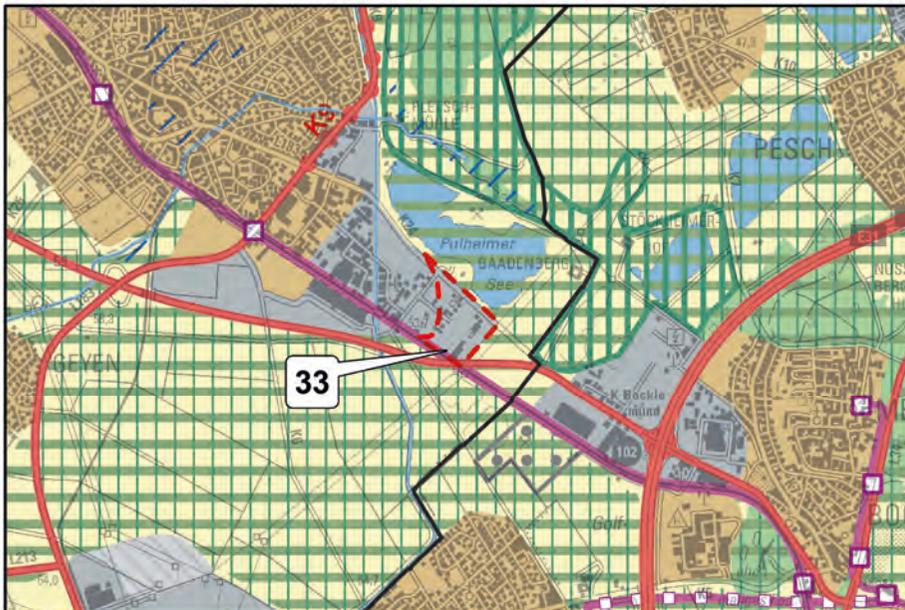
Ausgleichsvorschlag

Vorrangig betroffene Ausgleichsvorschläge:

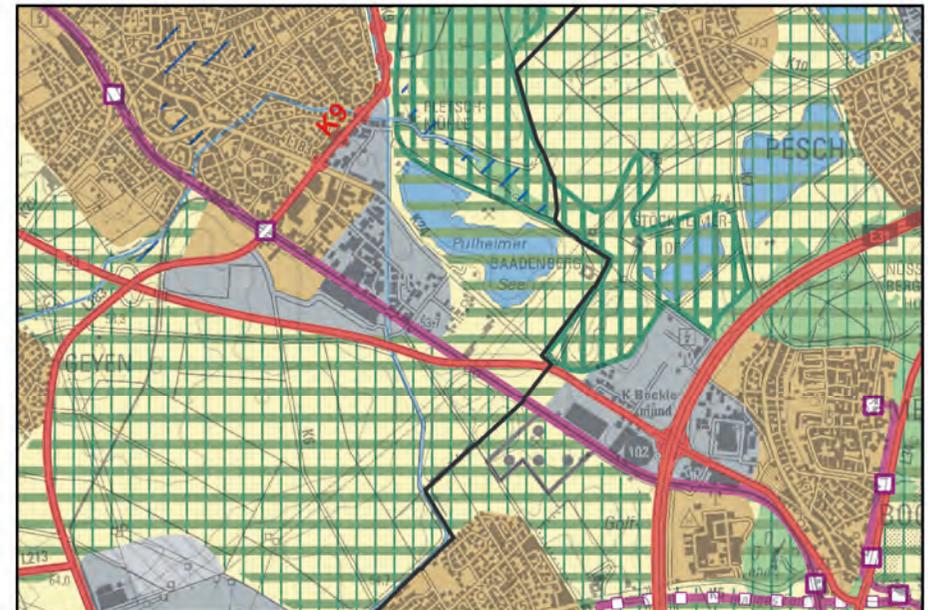
1004760,1007763

Maßstab: 1:50.000

## ID-Änderungsantrag: 33



Änderungsantrag



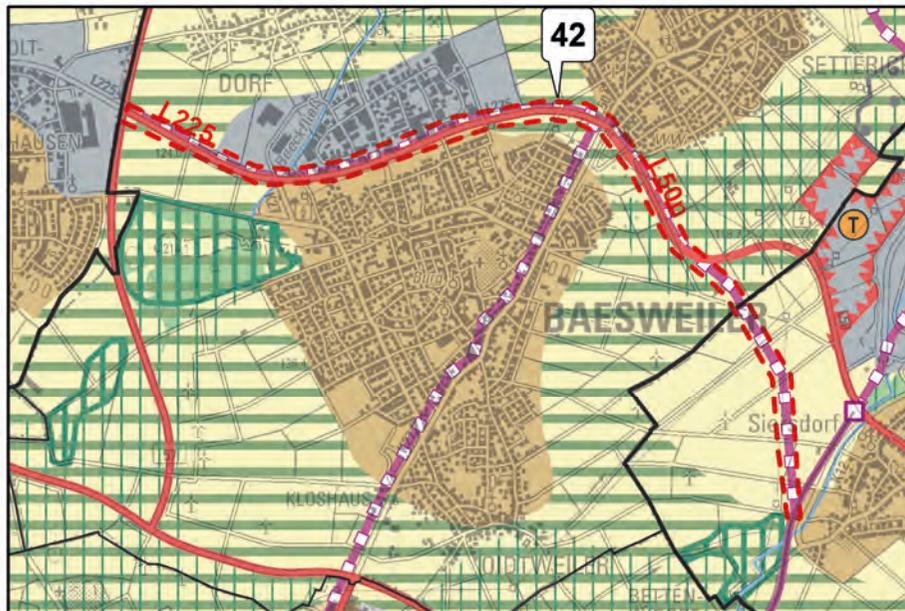
Ausgleichsvorschlag

Vorrangig betroffene Ausgleichsvorschläge:

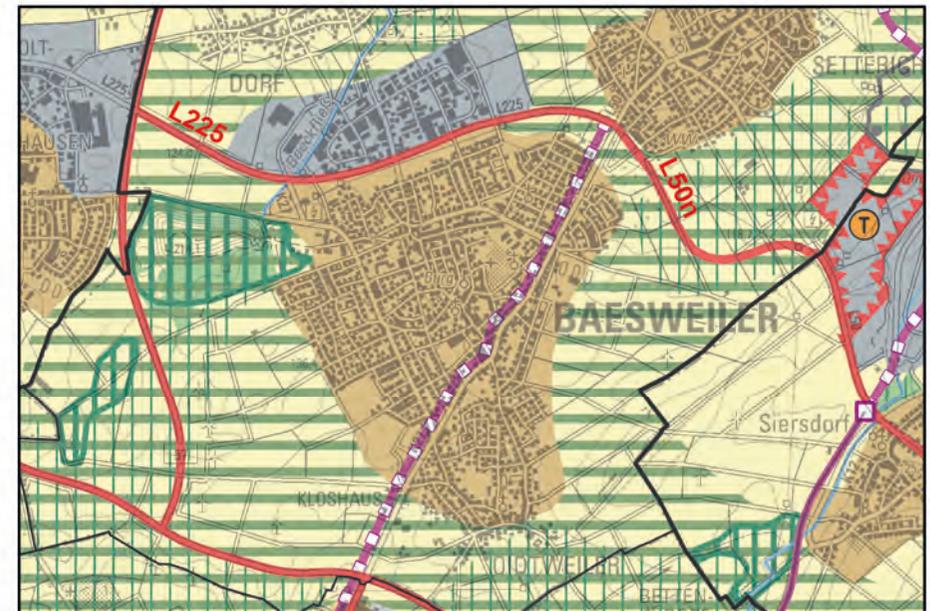
1002062

Maßstab: 1:50.000

## ID-Änderungsantrag: 42



Änderungsantrag



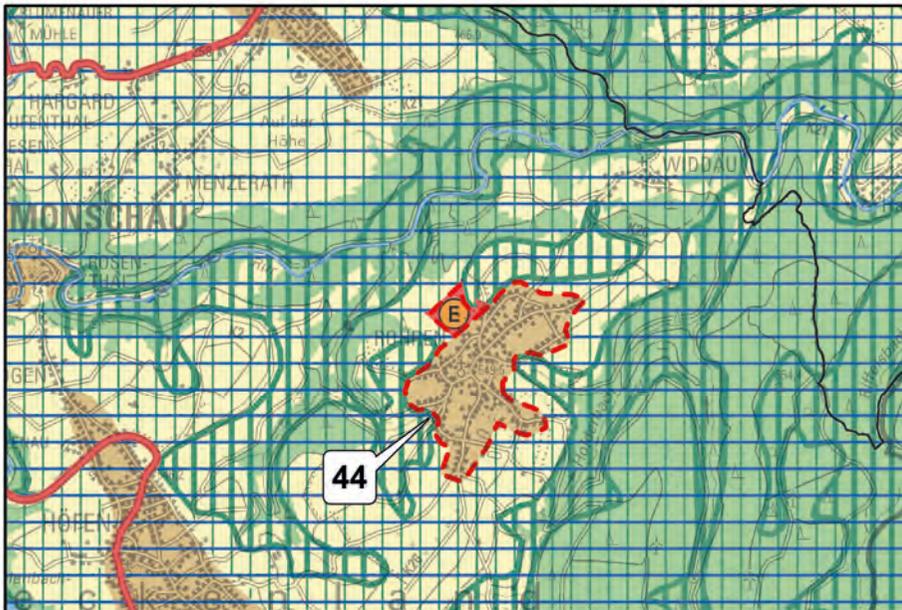
Ausgleichsvorschlag

Vorrangig betroffene Ausgleichsvorschläge:

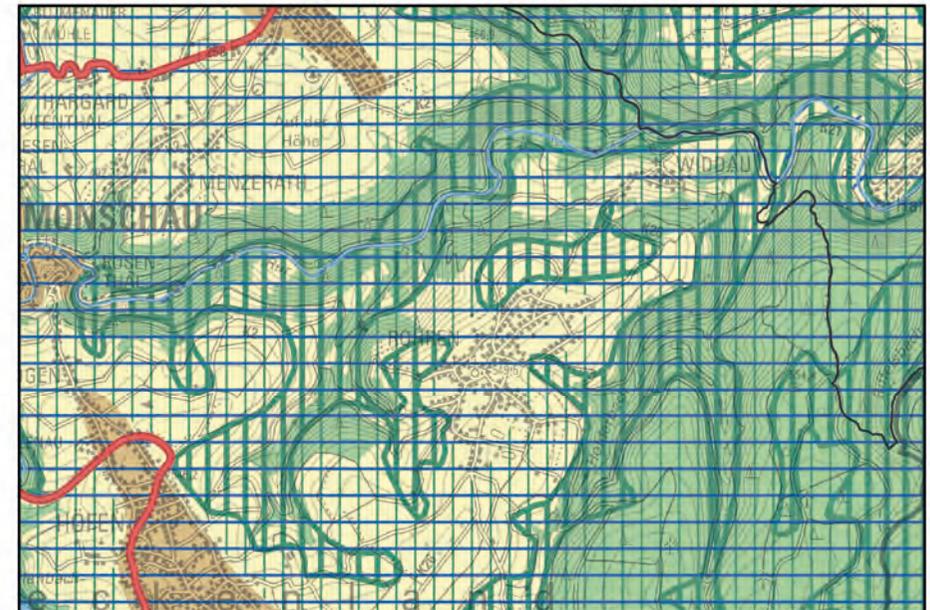
1004619,1002980,1003975,1011512

Maßstab: 1:50.000

## ID-Änderungsantrag: 44



Änderungsantrag



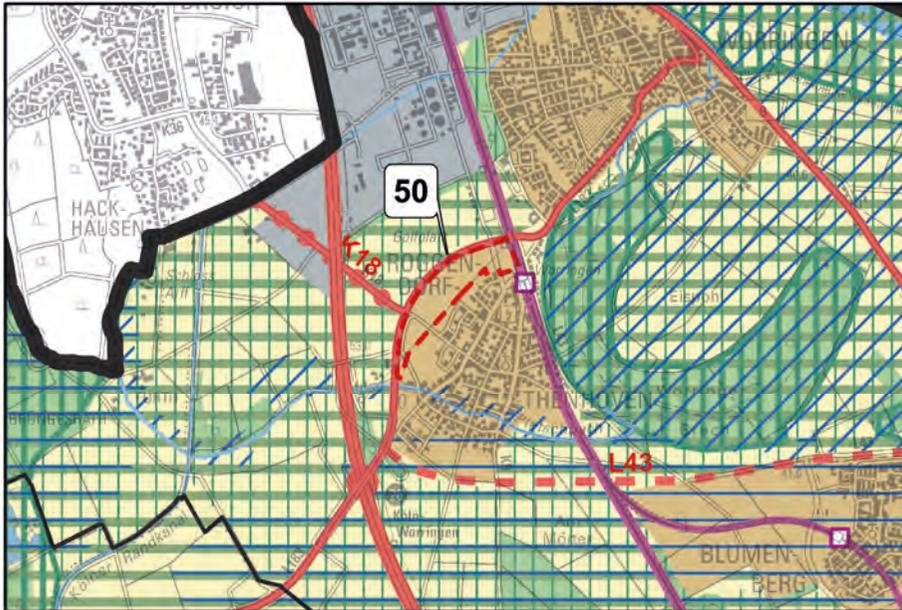
Ausgleichsvorschlag

Vorrangig betroffene Ausgleichsvorschläge:

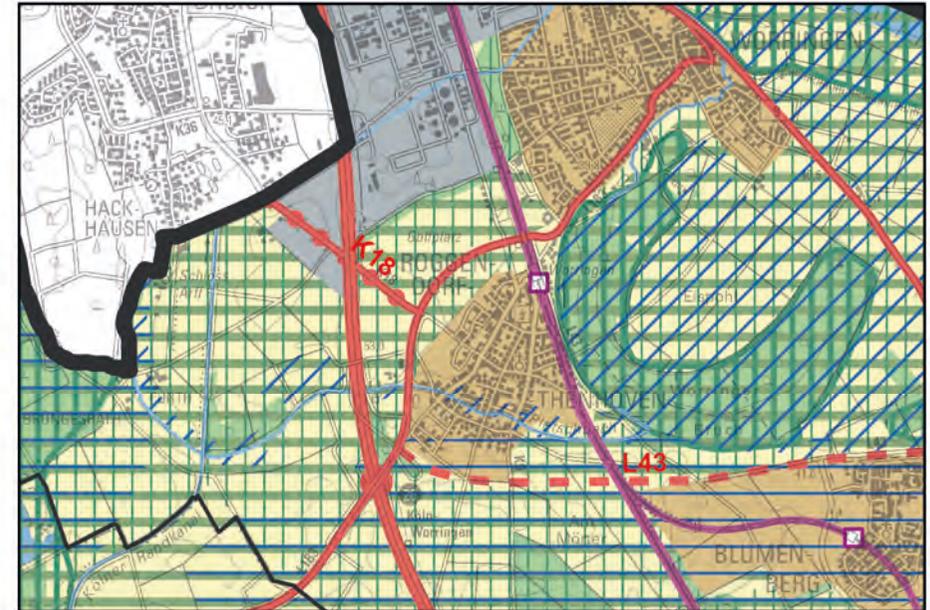
1004080,1004169

Maßstab: 1:50.000

## ID-Änderungsantrag: 50



Änderungsantrag



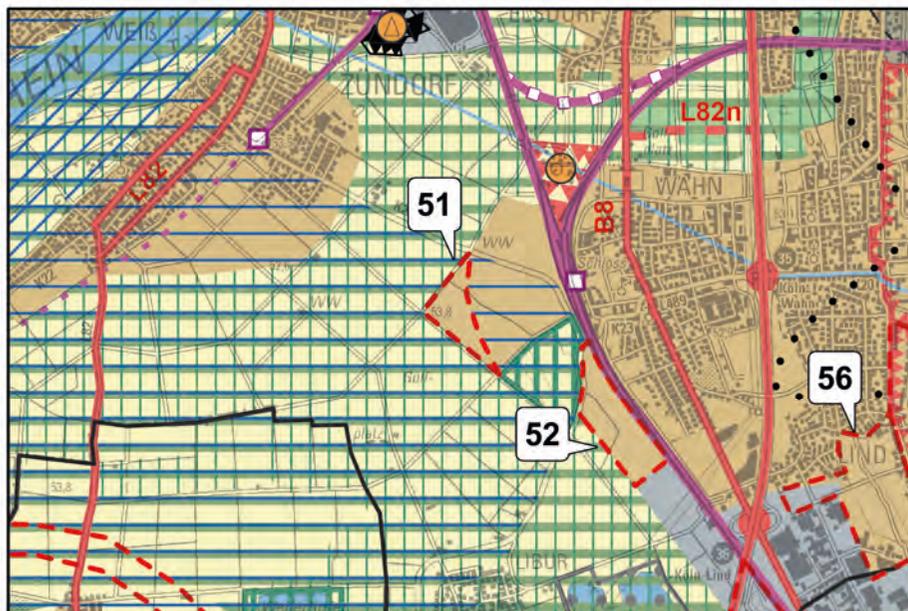
Ausgleichsvorschlag

Vorrangig betroffene Ausgleichsvorschläge:

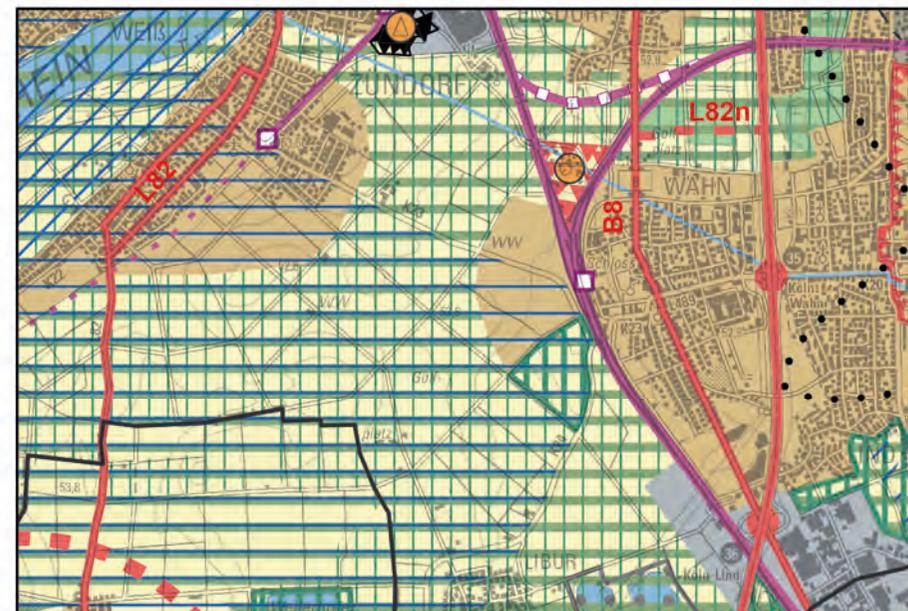
1002904,1003763,1005982,1007049,1004101\_010, 1005051,105247,1005526,1005943

Maßstab: 1:50.000

## ID-Änderungsantrag: 51



Änderungsantrag



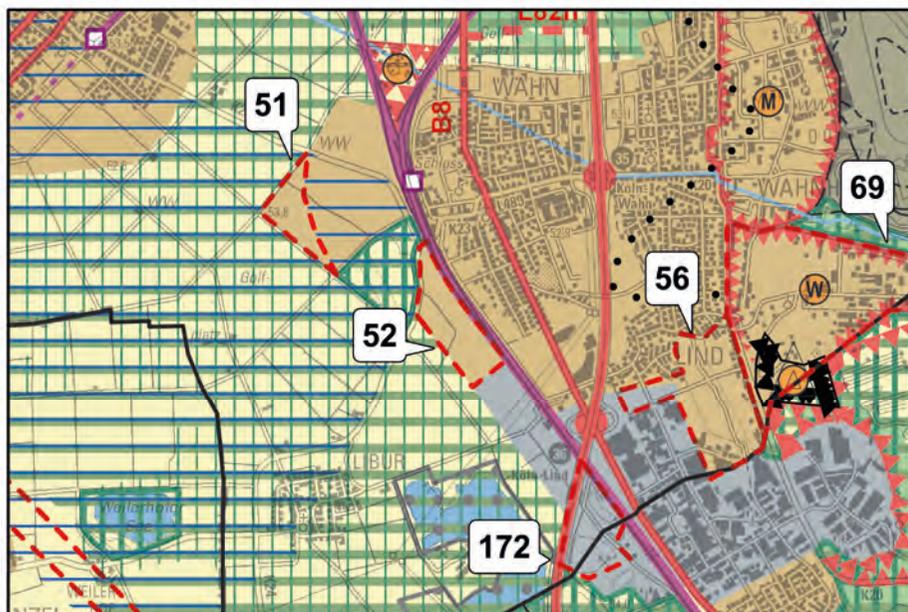
Ausgleichsvorschlag

Vorrangig betroffene Ausgleichsvorschläge:

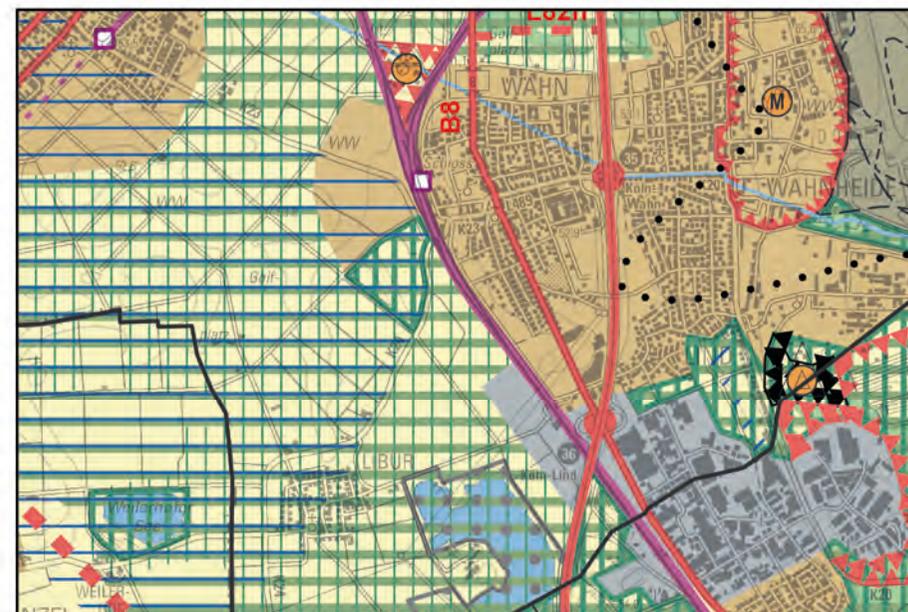
1003018,1003758,1007063,1002548,1003755,1004101\_011

Maßstab: 1:50.000

## ID-Änderungsantrag: 52



Änderungsantrag



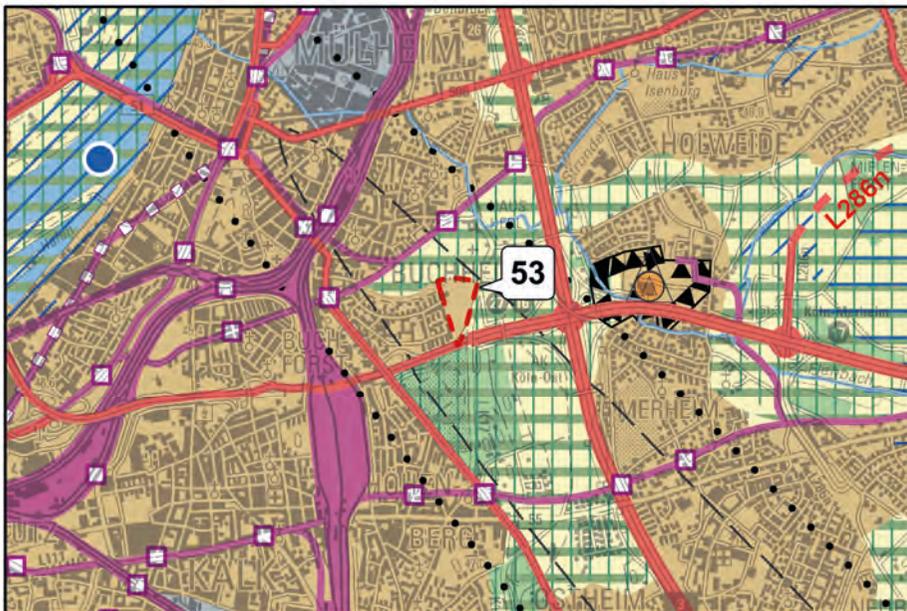
Ausgleichsvorschlag

Vorrangig betroffene Ausgleichsvorschläge:

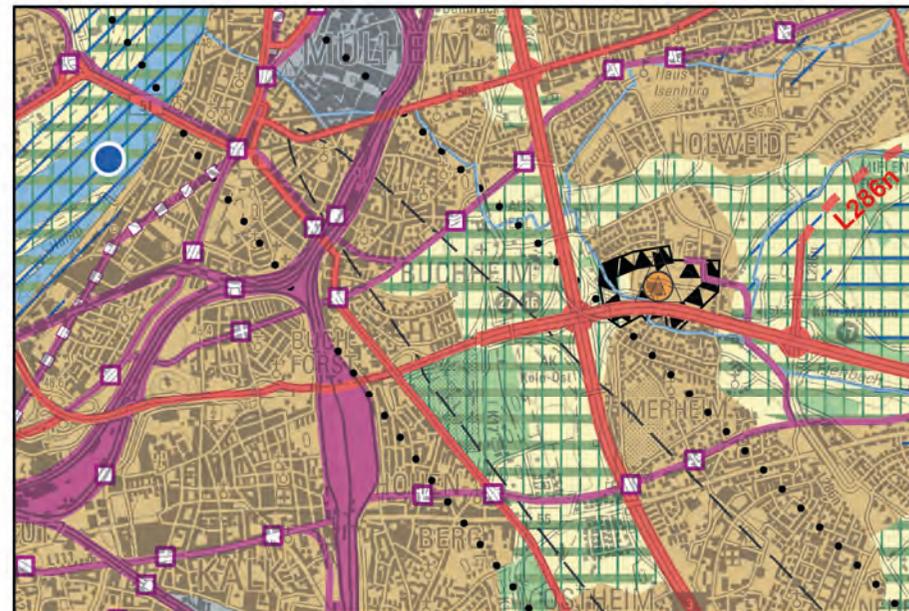
1003024,1003770,1007063,1002548,1003755,1004101\_011,1005953

Maßstab: 1:50.000

## ID-Änderungsantrag: 53



Änderungsantrag



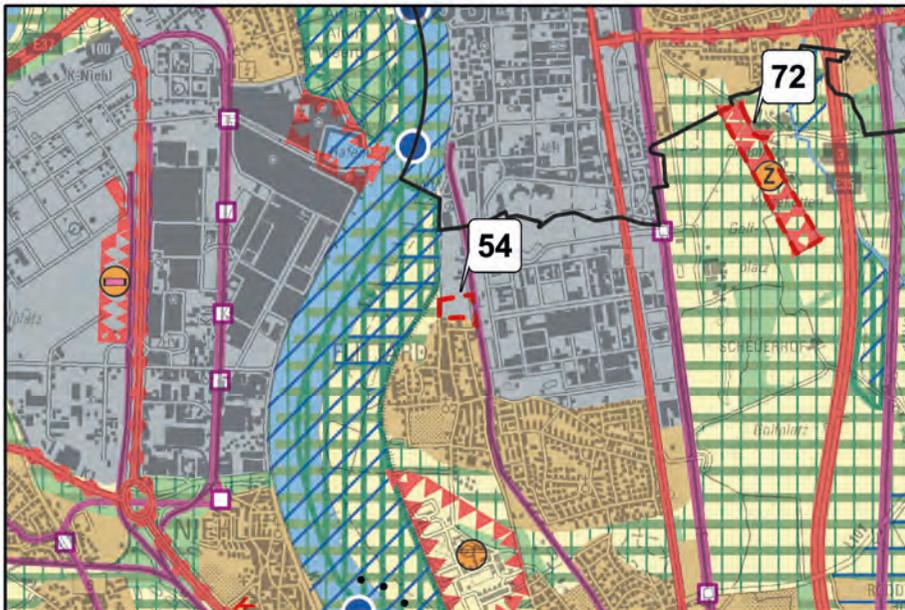
Ausgleichsvorschlag

Vorrangig betroffene Ausgleichsvorschläge:

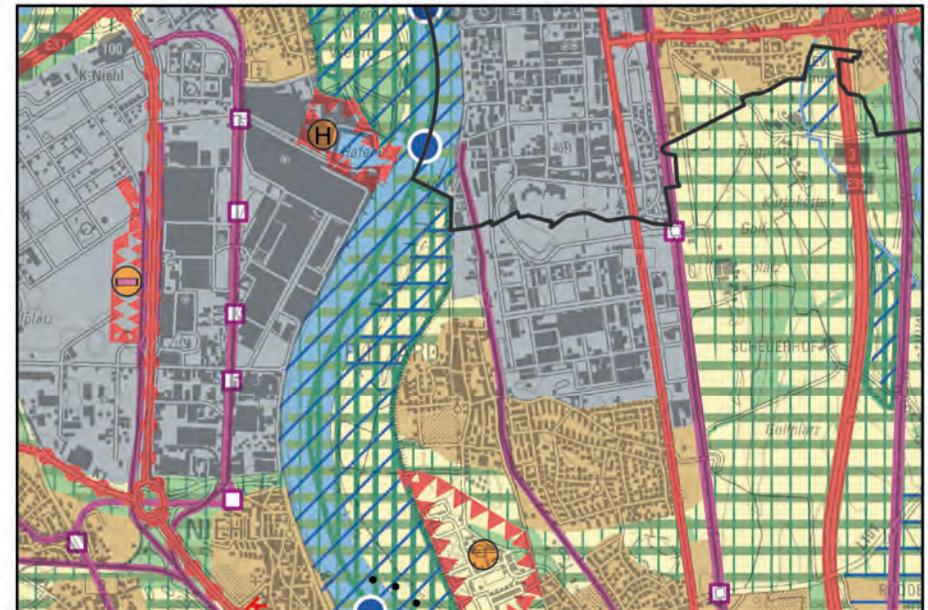
1003264

Maßstab: 1:50.000

## ID-Änderungsantrag: 54



Änderungsantrag



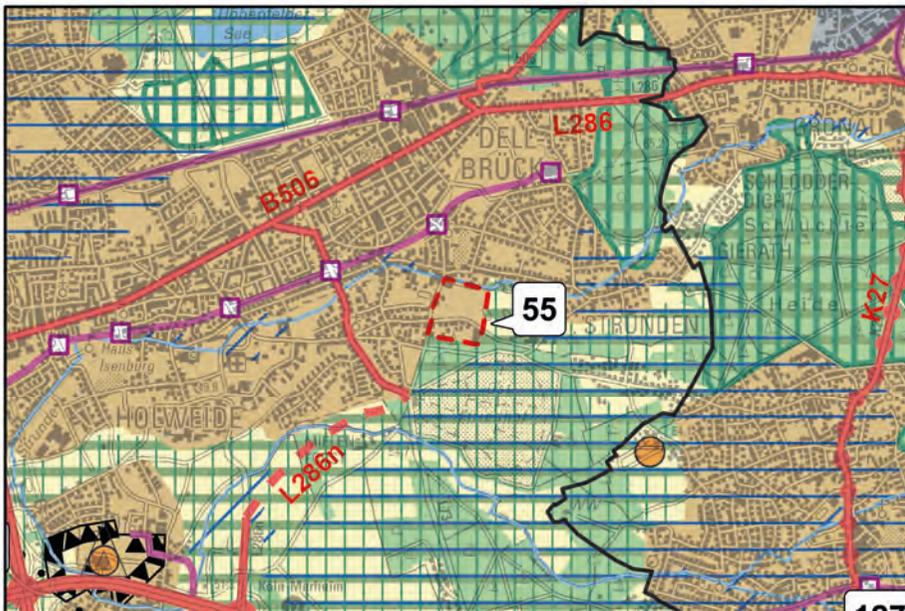
Ausgleichsvorschlag

Vorrangig betroffene Ausgleichsvorschläge:

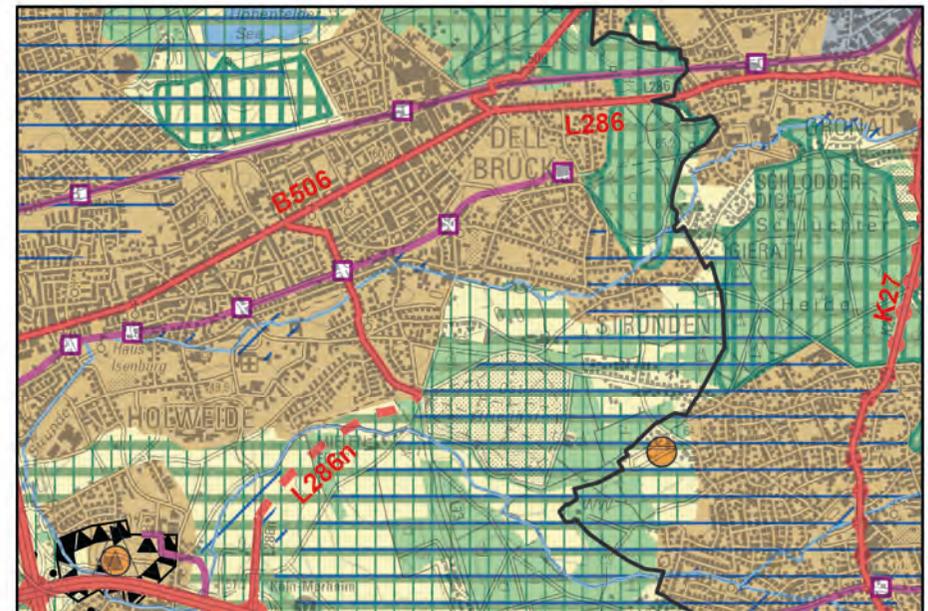
1003615,1004101\_006

Maßstab: 1:50.000

## ID-Änderungsantrag: 55



Änderungsantrag



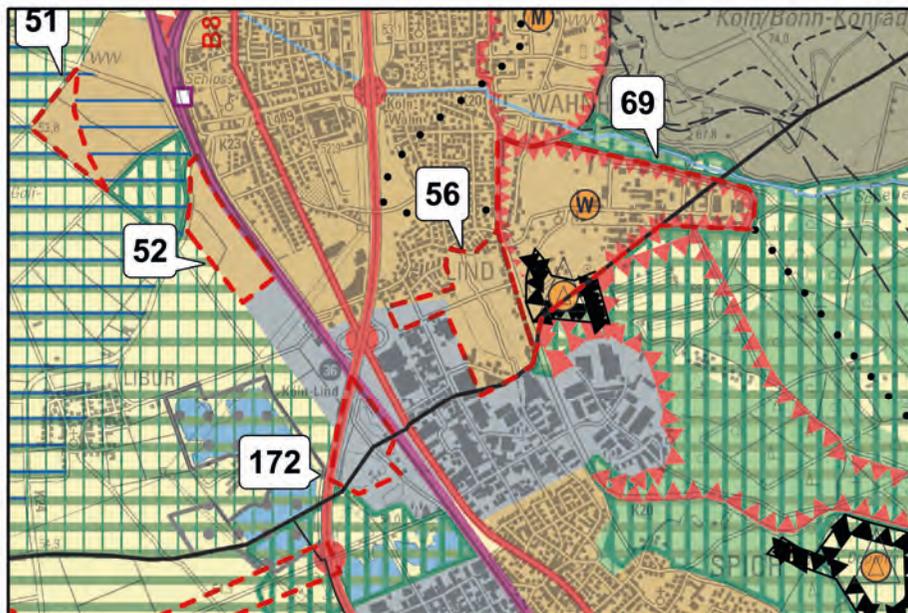
Ausgleichsvorschlag

Vorrangig betroffene Ausgleichsvorschläge:

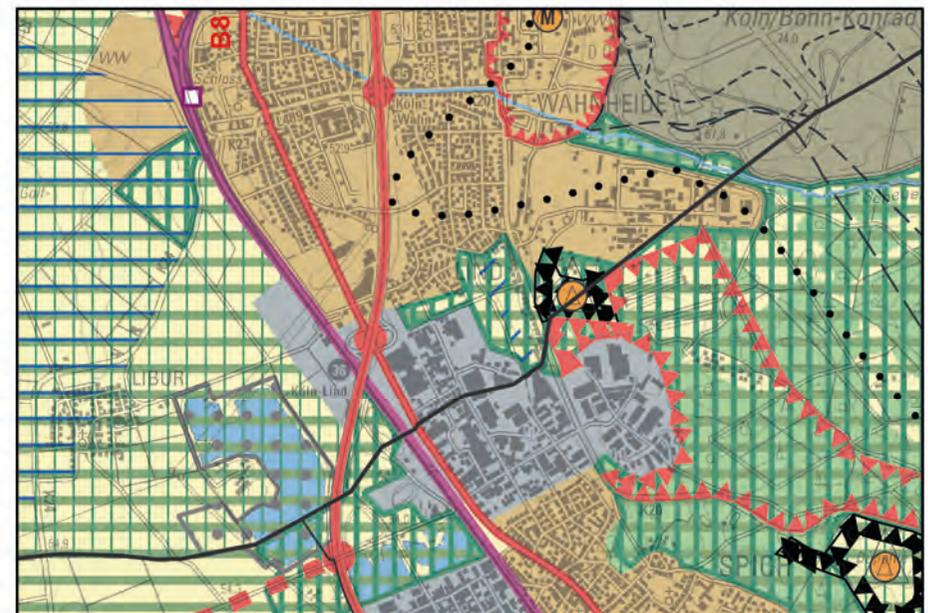
1003290,1003619

Maßstab: 1:50.000

## ID-Änderungsantrag: 56



Änderungsantrag



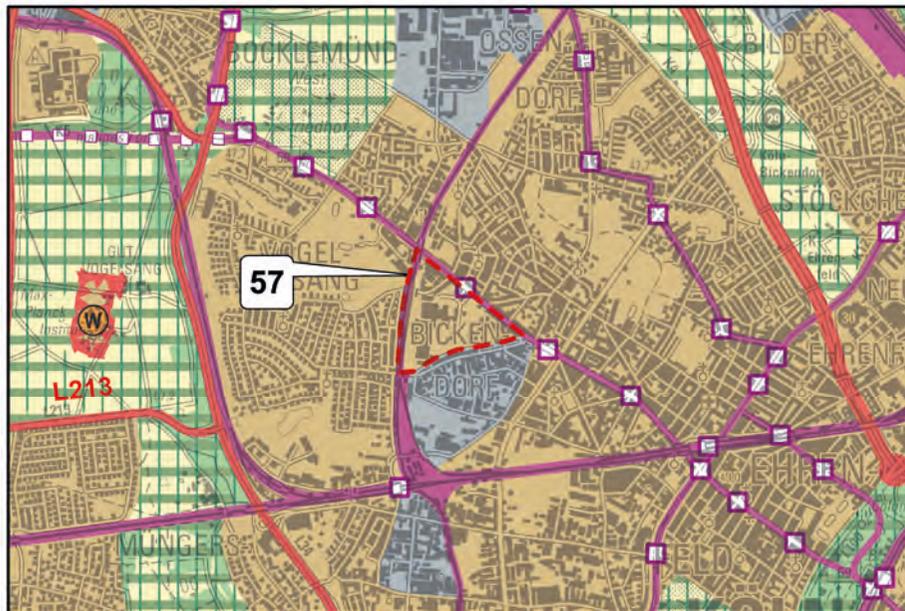
Ausgleichsvorschlag

Vorrangig betroffene Ausgleichsvorschläge:

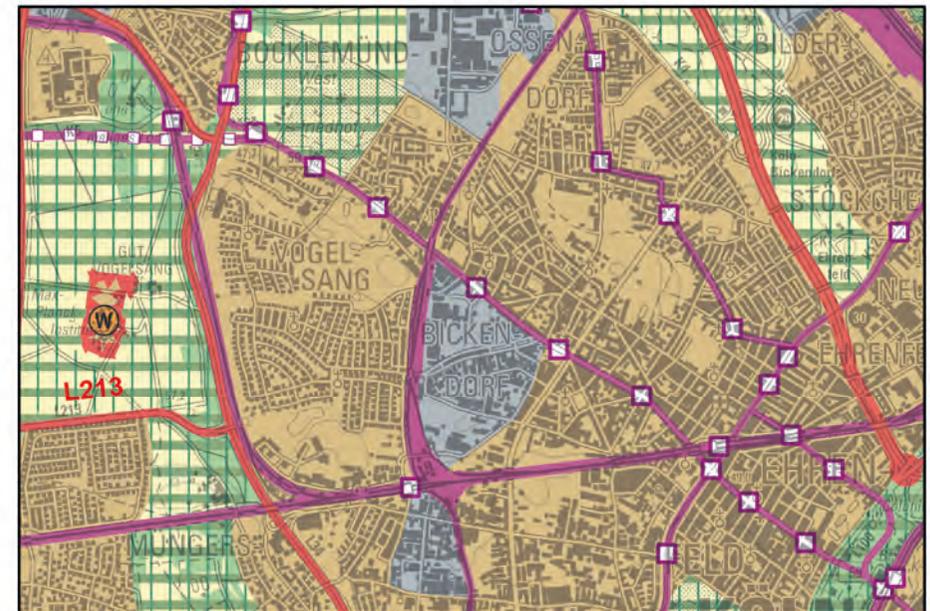
1003185,1003003,1003183,1006383,1006385

Maßstab: 1:50.000

## ID-Änderungsantrag: 57



Änderungsantrag



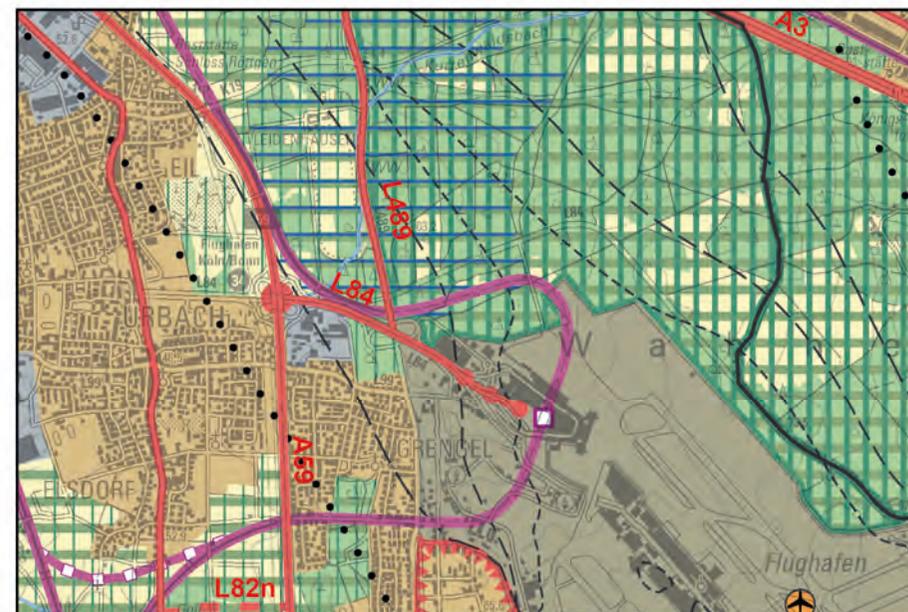
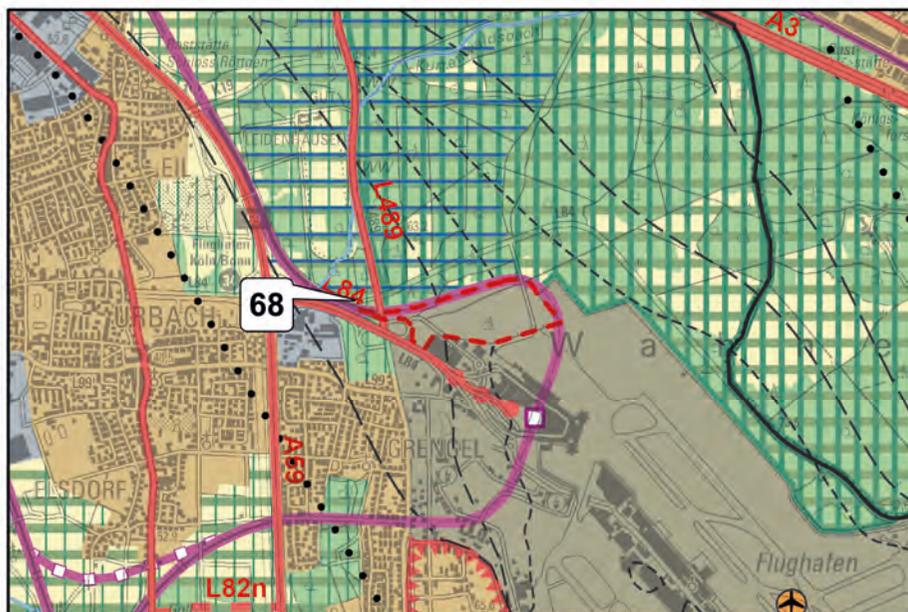
Ausgleichsvorschlag

Vorrangig betroffene Ausgleichsvorschläge:

1000783,1006999

Maßstab: 1:50.000

## ID-Änderungsantrag: 68



### Änderungsantrag

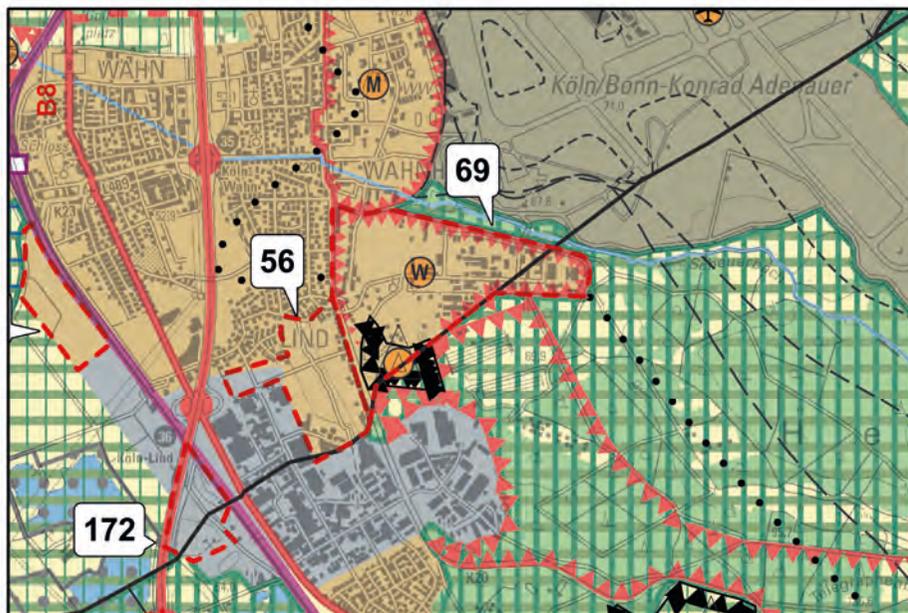
Zweckbindung: Die regionalplanerische Sicherung der Flughafenerweiterungsfläche "Areal Nord" erfolgt unter dem Vorbehalt, dass in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren die Natura 2000-Verträglichkeit für die Inanspruchnahme nachgewiesen wird.

Vorrangig betroffene Ausgleichsvorschläge:

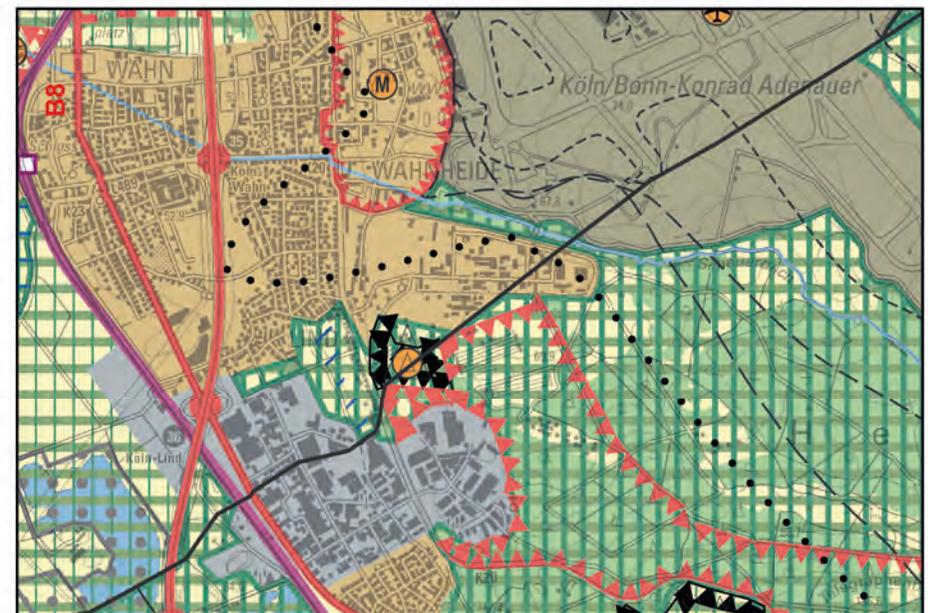
1006705, 1006702

Maßstab: 1:50.000

## ID-Änderungsantrag: 69



Änderungsantrag



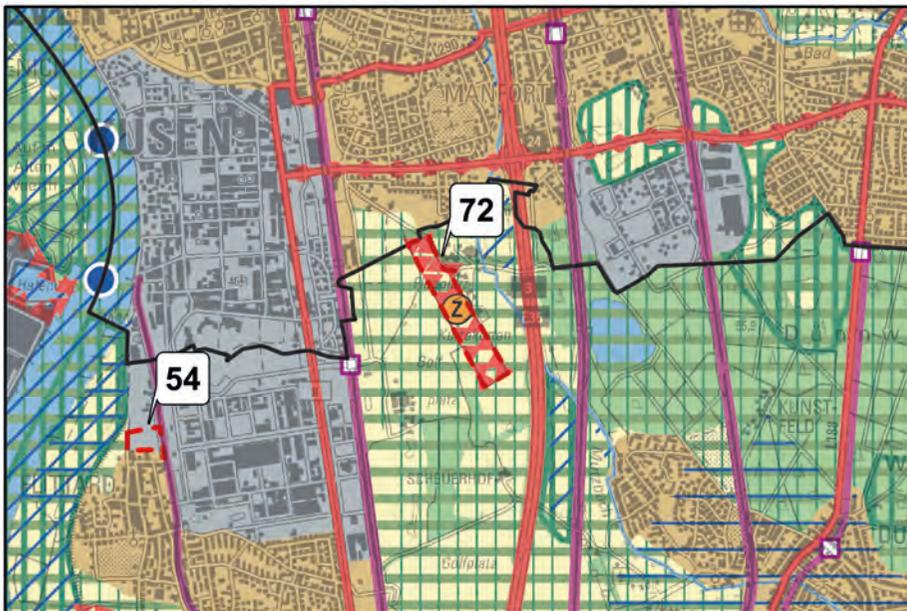
Ausgleichsvorschlag

Vorrangig betroffene Ausgleichsvorschläge:

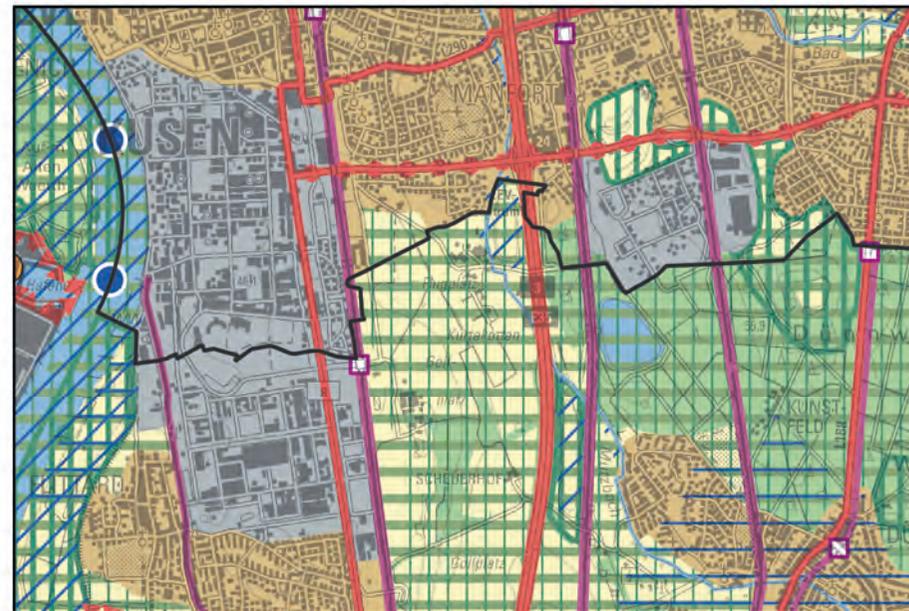
1006704

Maßstab: 1:50.000

## ID-Änderungsantrag: 72



Änderungsantrag



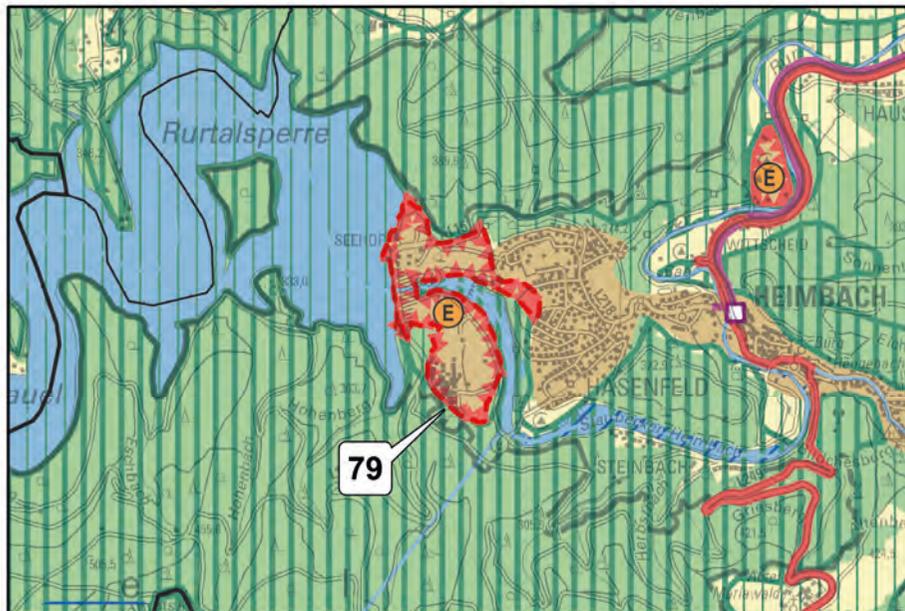
Ausgleichsvorschlag

Vorrangig betroffene Ausgleichsvorschläge:

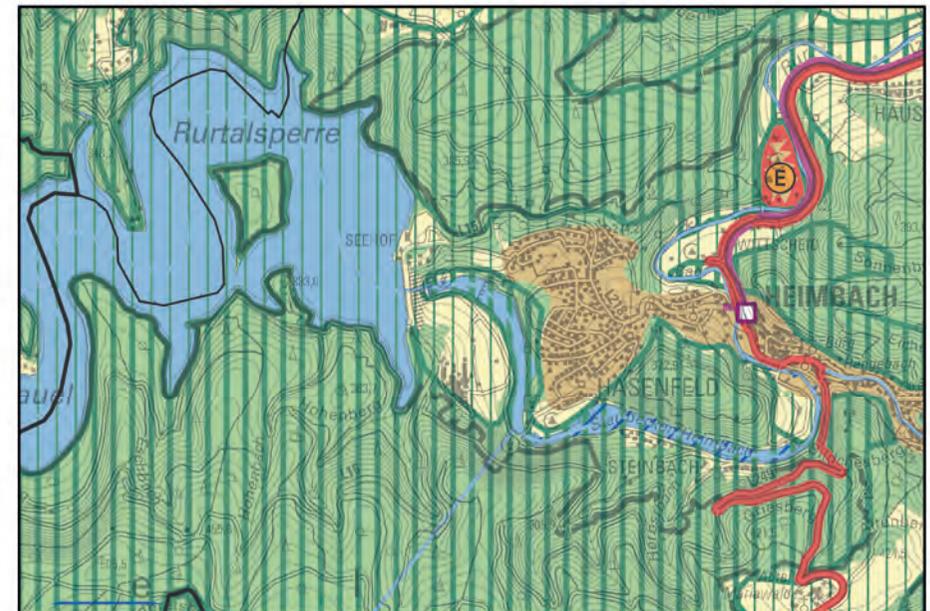
1006014

Maßstab: 1:50.000

## ID-Änderungsantrag: 79



Änderungsantrag



Ausgleichsvorschlag

Vorrangig betroffene Ausgleichsvorschläge:

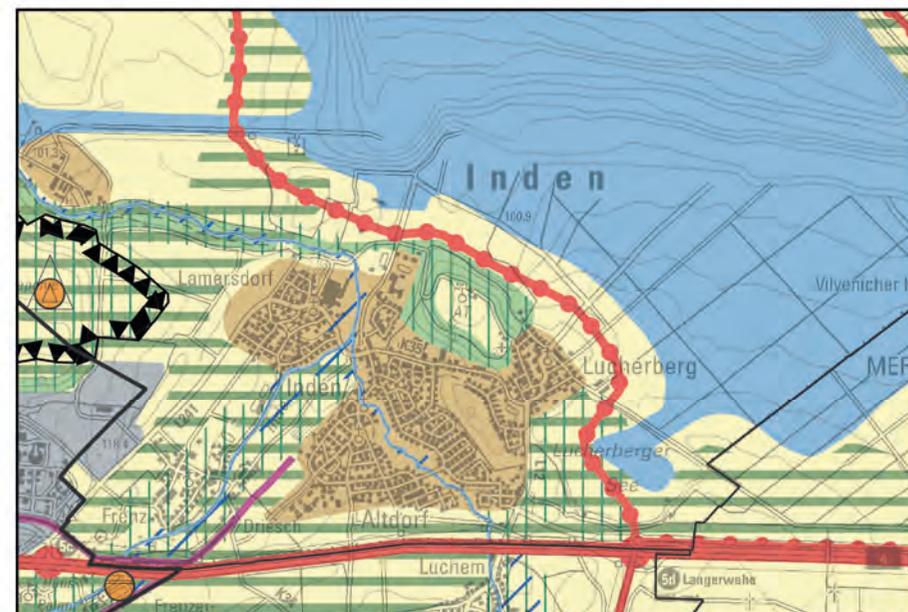
1005349,1004257,1007616

Maßstab: 1:50.000

## ID-Änderungsantrag: 81



Änderungsantrag



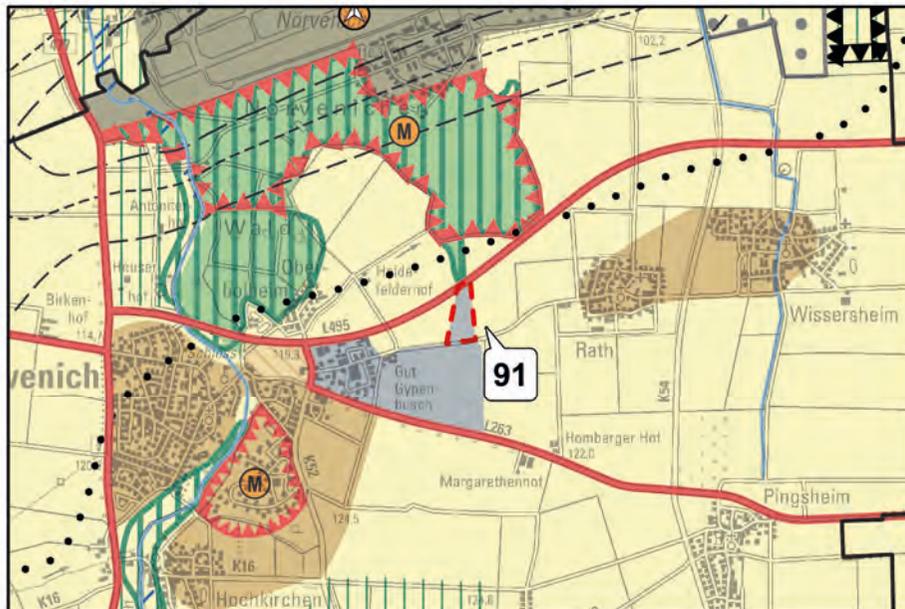
Ausgleichsvorschlag

Vorrangig betroffene Ausgleichsvorschläge:

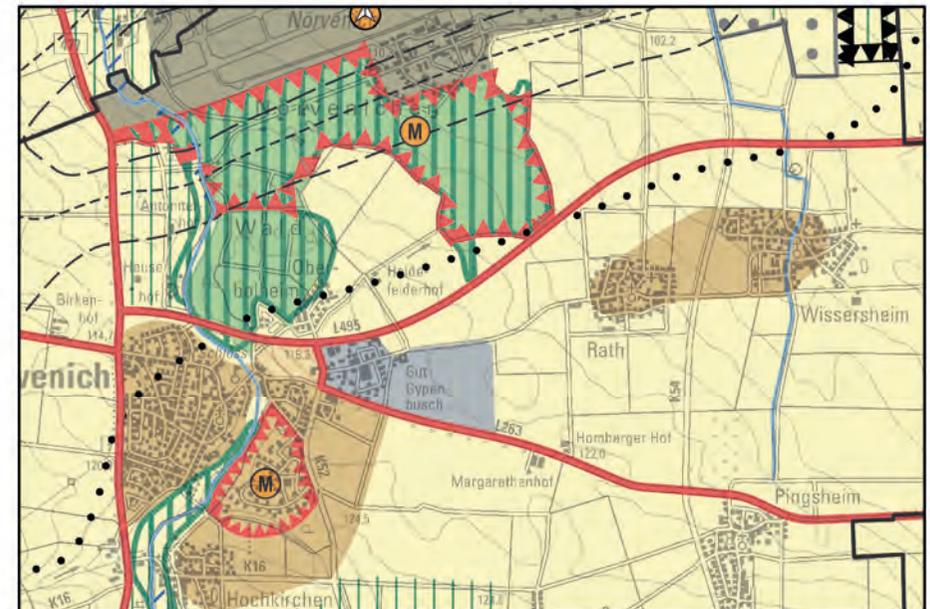
1007616,1007781,1005363,1004261

Maßstab: 1:50.000

## ID-Änderungsantrag: 91



Änderungsantrag



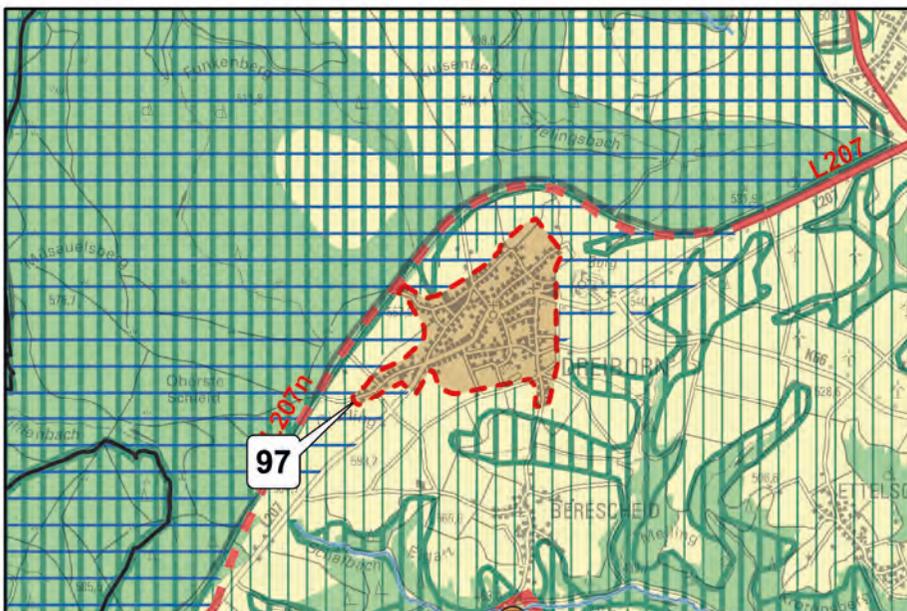
Ausgleichsvorschlag

Vorrangig betroffene Ausgleichsvorschläge:

1005189,1005190,1007765

Maßstab: 1:50.000

## ID-Änderungsantrag: 97



Änderungsantrag



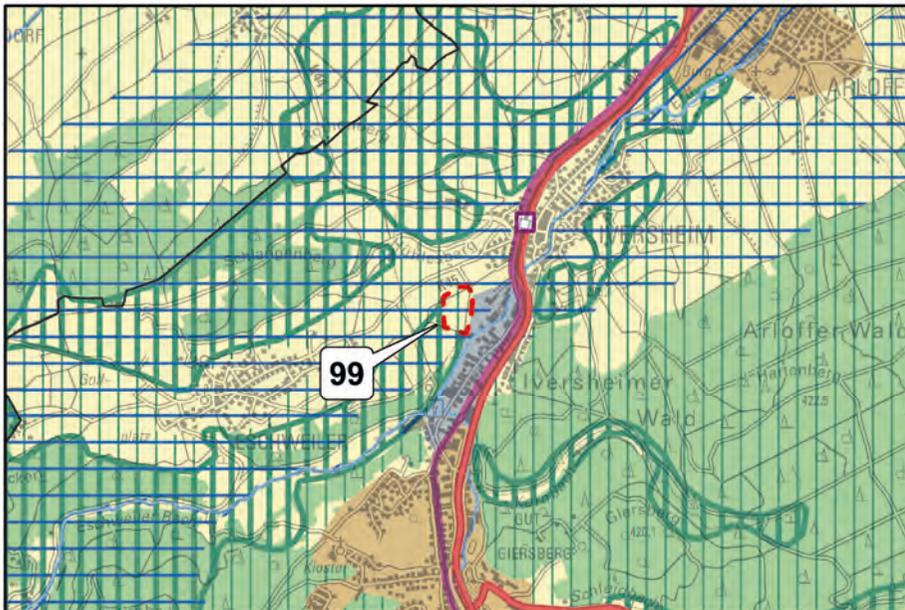
Ausgleichsvorschlag

Vorrangig betroffene Ausgleichsvorschläge:

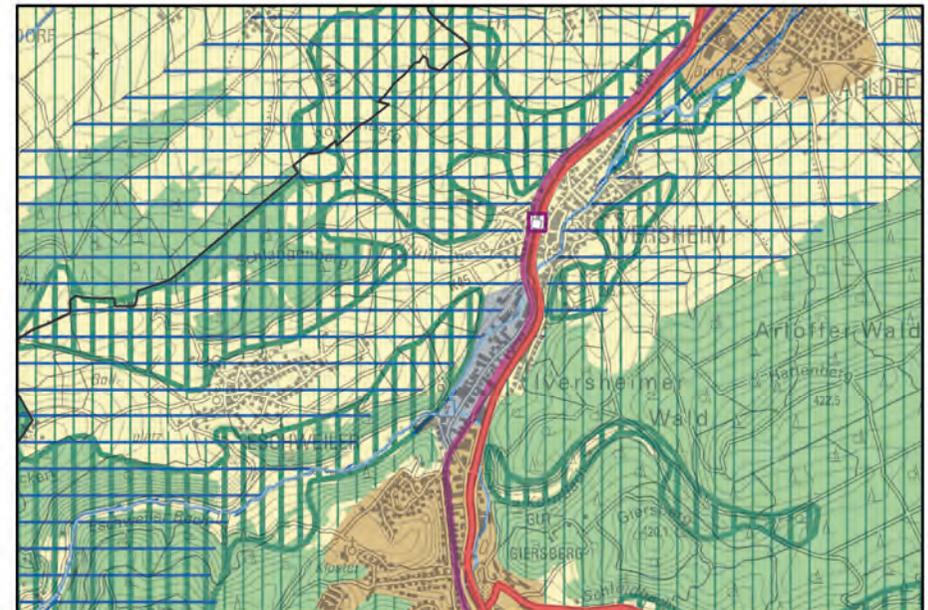
1001027

Maßstab: 1:50.000

## ID-Änderungsantrag: 99



Änderungsantrag



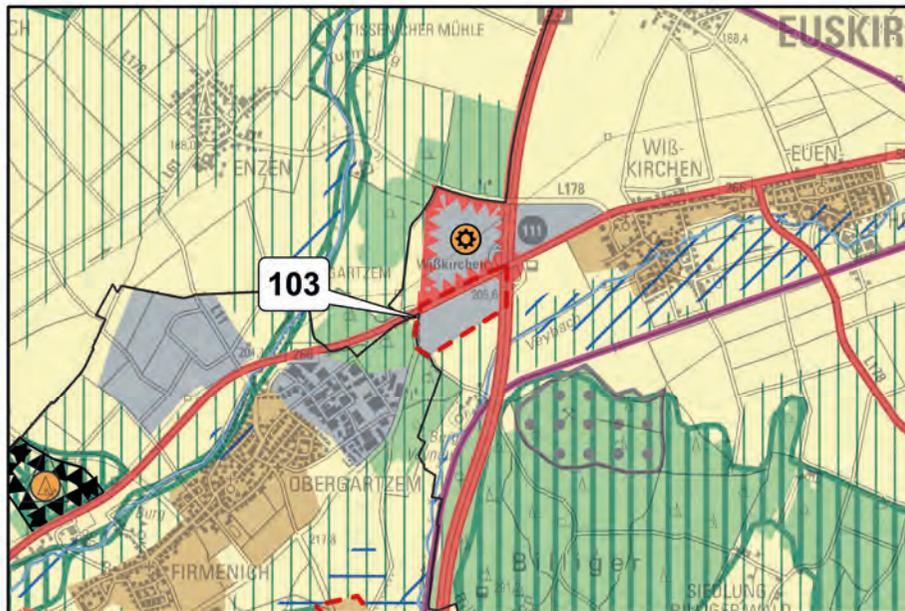
Ausgleichsvorschlag

Vorrangig betroffene Ausgleichsvorschläge:

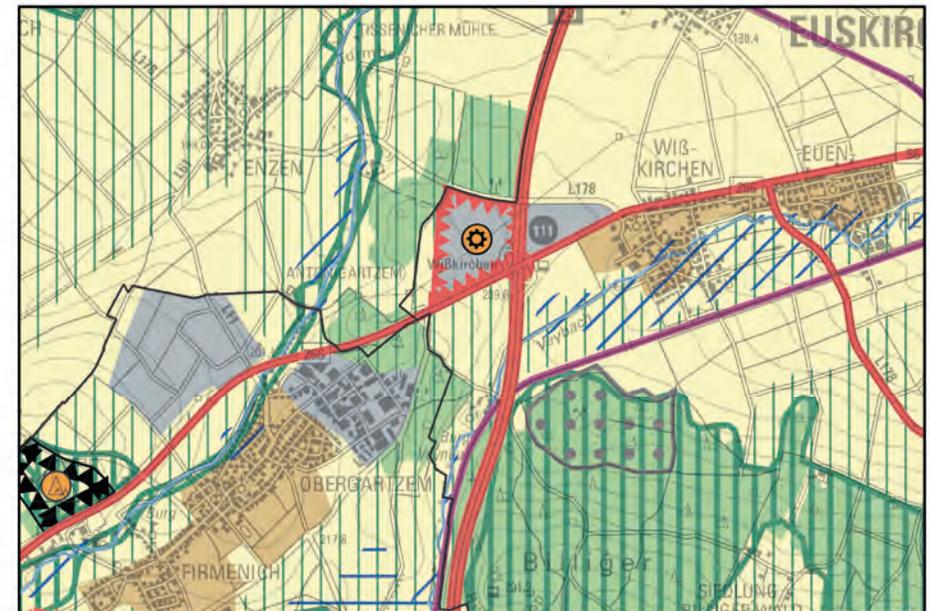
-

Maßstab: 1:50.000

## ID-Änderungsantrag: 103



Änderungsantrag



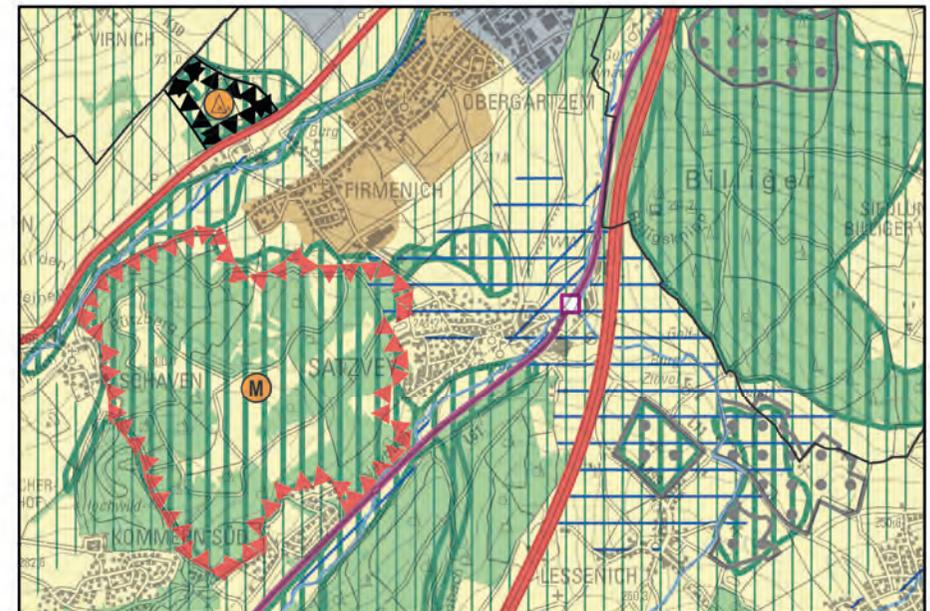
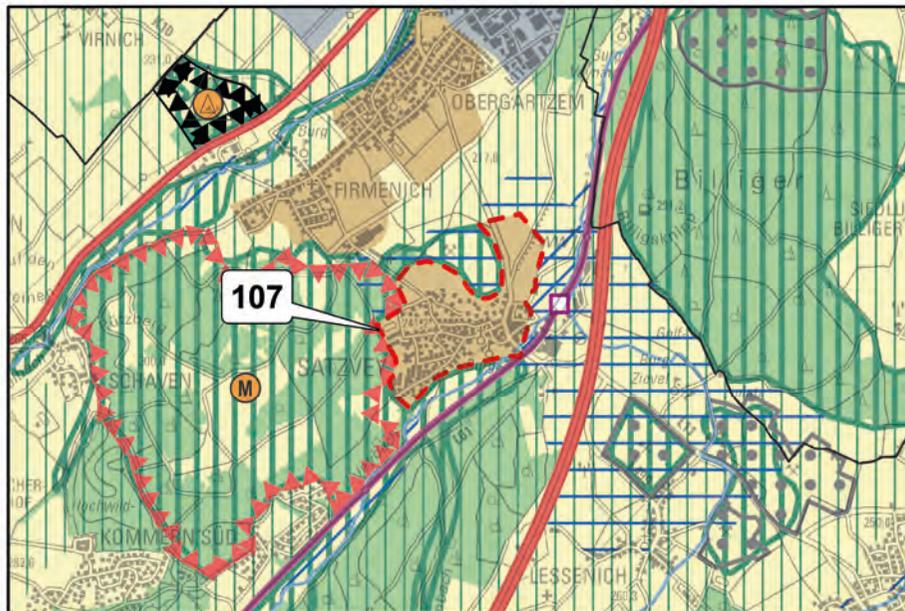
Ausgleichsvorschlag

Vorrangig betroffene Ausgleichsvorschläge:

1002315,1004281,1001075,1004333,1002315

Maßstab: 1:50.000

## ID-Änderungsantrag: 107



Änderungsantrag

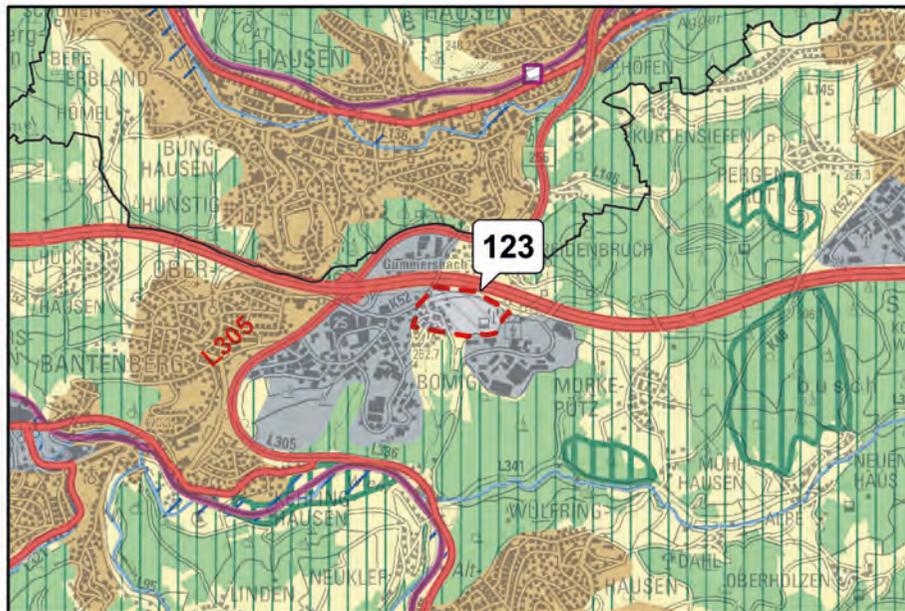
Ausgleichsvorschlag

Vorrangig betroffene Ausgleichsvorschläge:

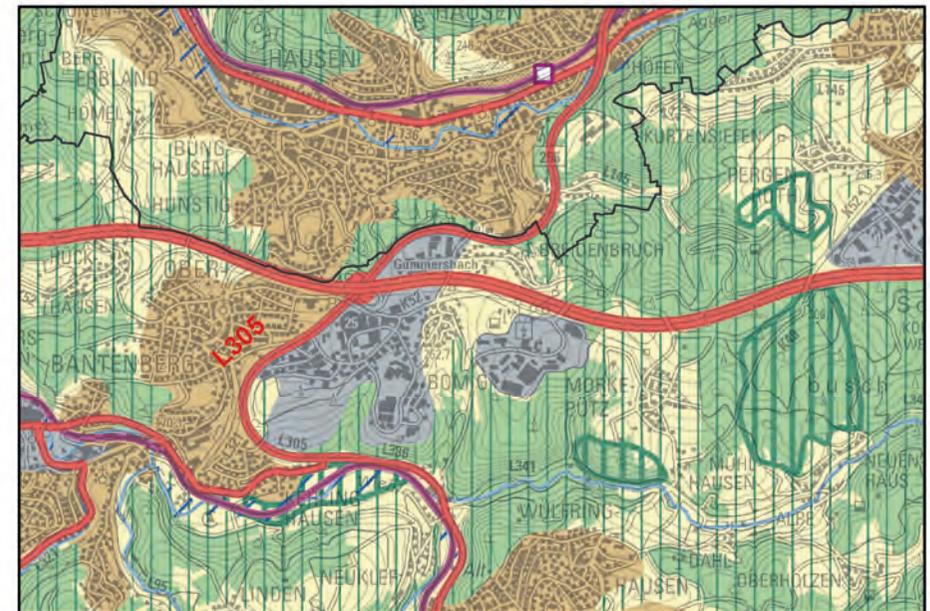
1001073,1001072,1001071

Maßstab: 1:50.000

## ID-Änderungsantrag: 123



Änderungsantrag



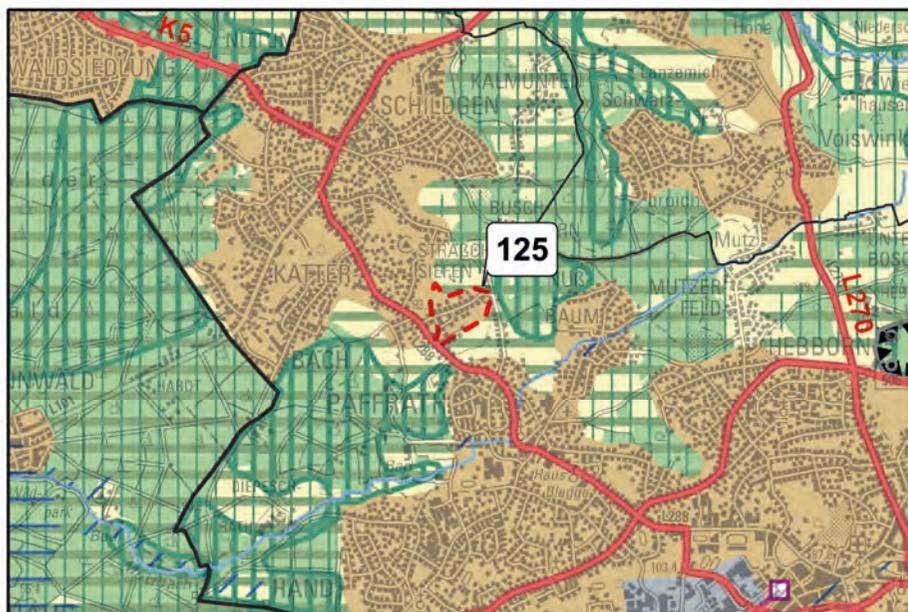
Ausgleichsvorschlag

Vorrangig betroffene Ausgleichsvorschläge:

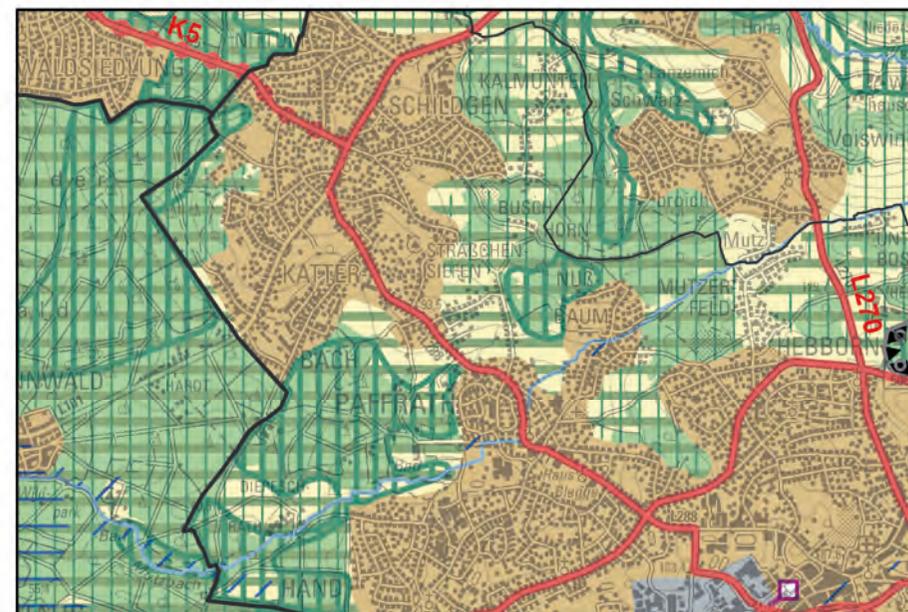
1003870

Maßstab: 1:50.000

## ID-Änderungsantrag: 125



Änderungsantrag



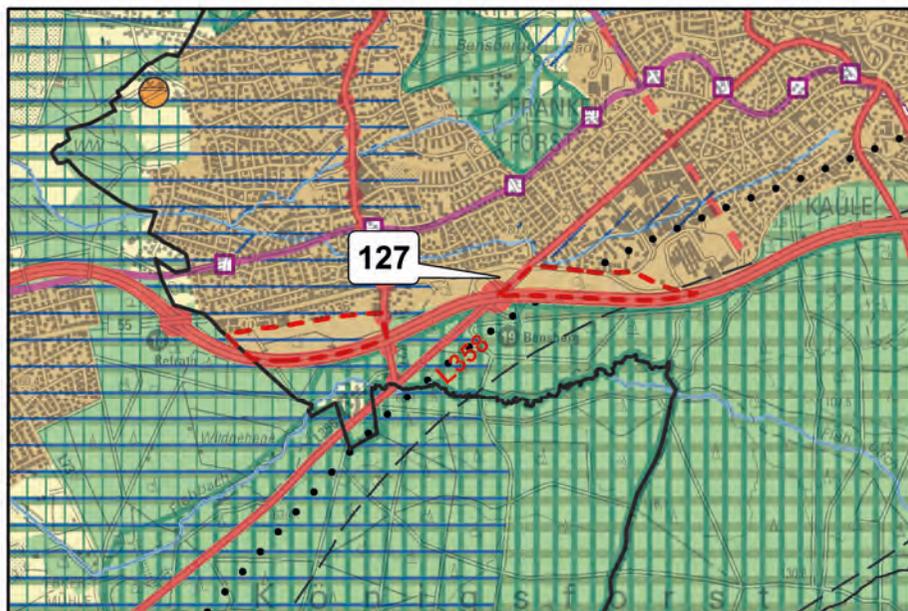
Ausgleichsvorschlag

Vorrangig betroffene Ausgleichsvorschläge:

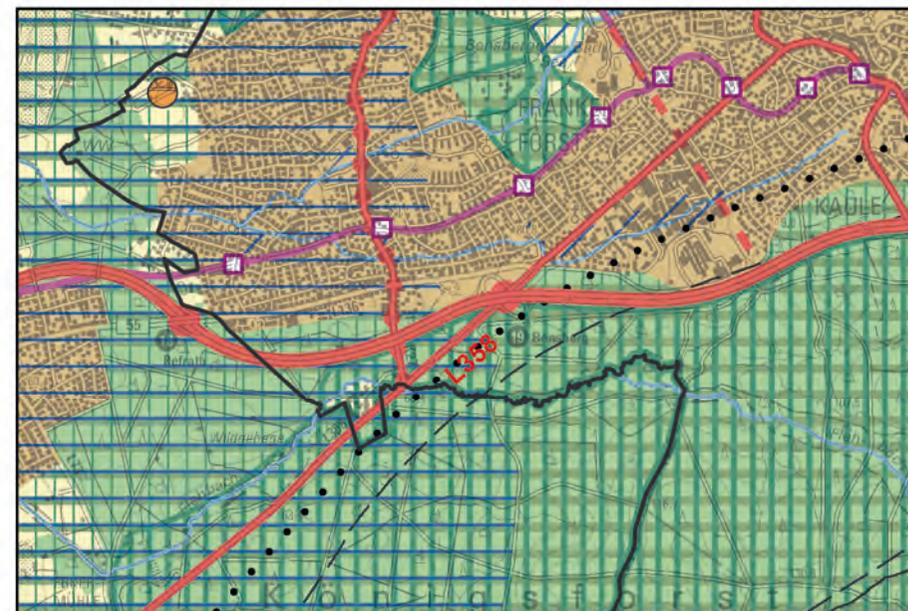
1004648,1004678,1004359,1001610

Maßstab: 1:50.000

## ID-Änderungsantrag: 127



Änderungsantrag



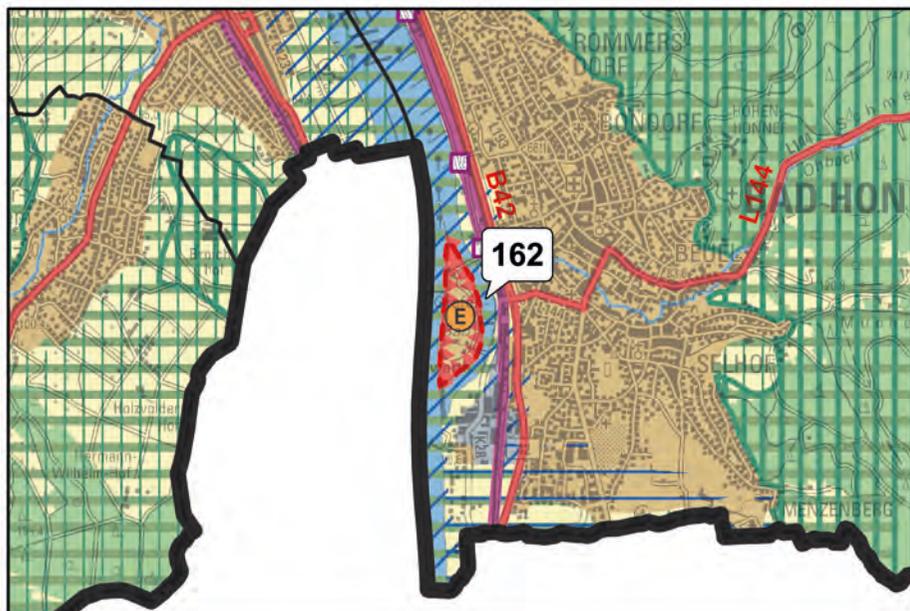
Ausgleichsvorschlag

Vorrangig betroffene Ausgleichsvorschläge:

1004675,1011097,1011068,1010887,1010421,1010409, 1010290,1009011,1008223,1008222,1007745,1007733,  
1007720,1007145\_001,1006941\_001,1006222,1006221,1006220,1006219,1006217,  
1006216,1006215,1006214,1006212,1006192,1003014,1002662

Maßstab: 1:50.000

## ID-Änderungsantrag: 162



Änderungsantrag



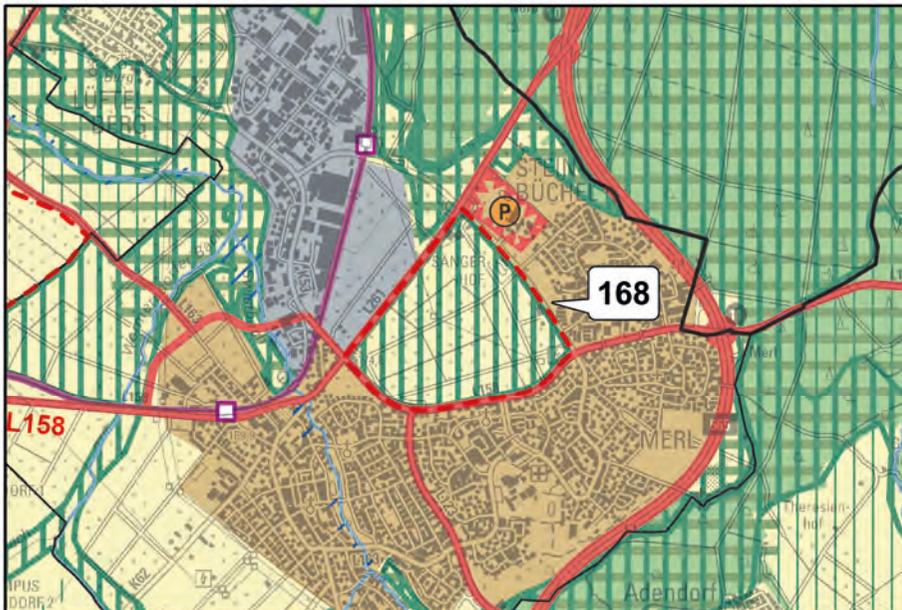
Ausgleichsvorschlag

Vorrangig betroffene Ausgleichsvorschläge:

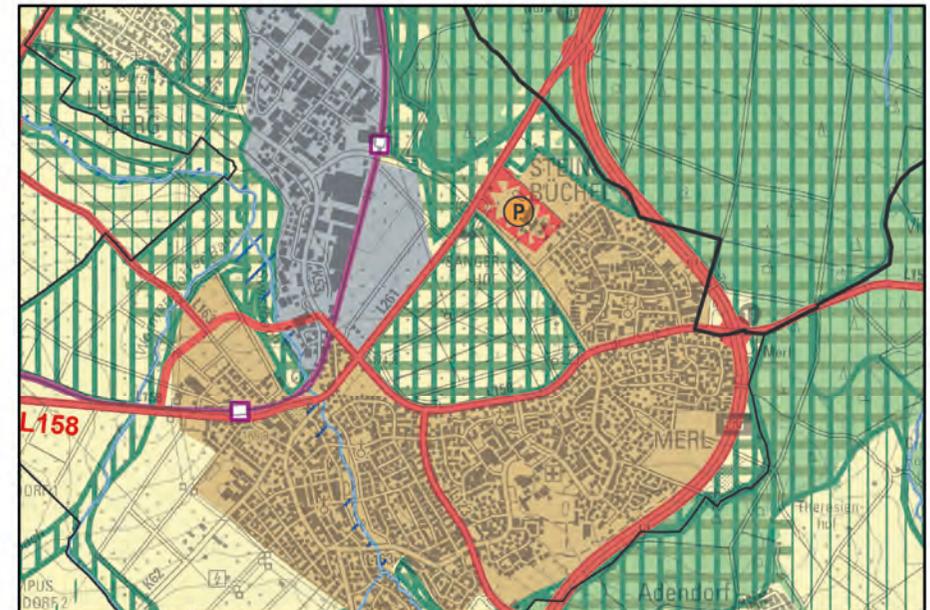
1008422

Maßstab: 1:50.000

## ID-Änderungsantrag: 168



Änderungsantrag



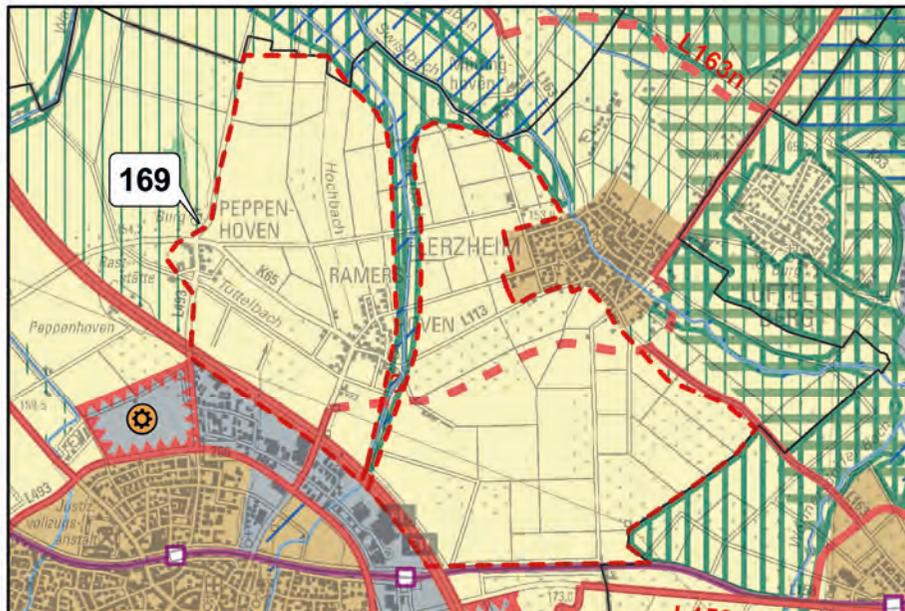
Ausgleichsvorschlag

Vorrangig betroffene Ausgleichsvorschläge:

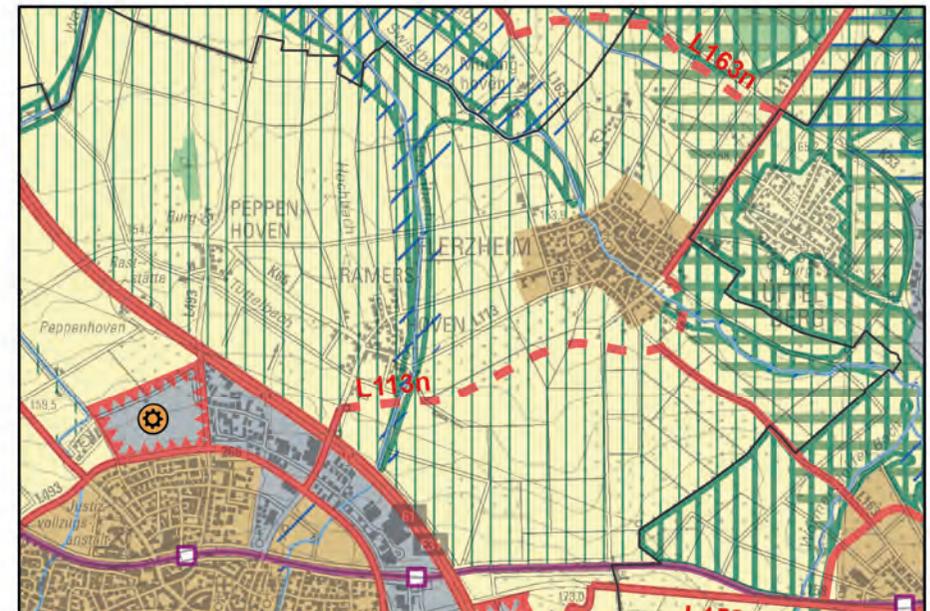
1004430

Maßstab: 1:50.000

## ID-Änderungsantrag: 169



Änderungsantrag



Ausgleichsvorschlag

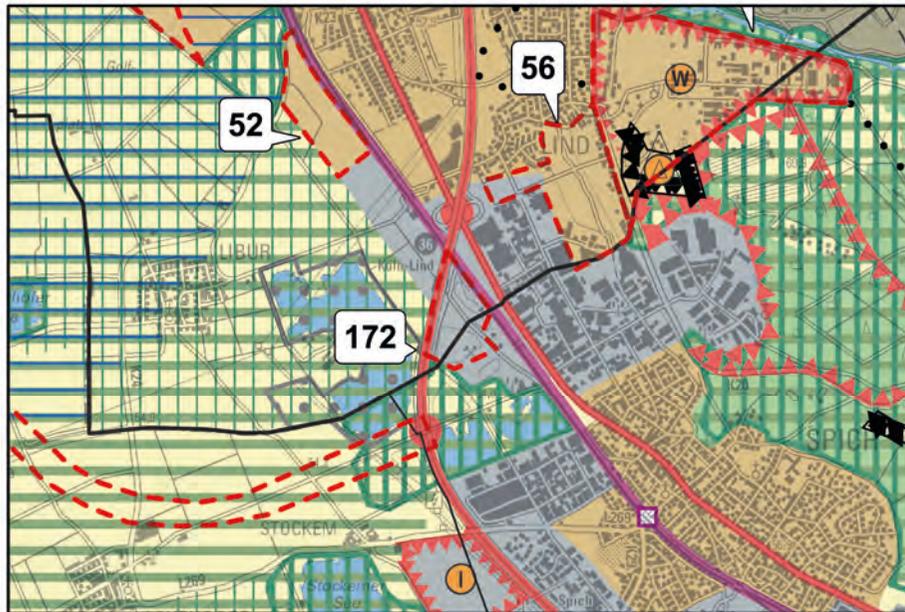


Vorrangig betroffene Ausgleichsvorschläge:

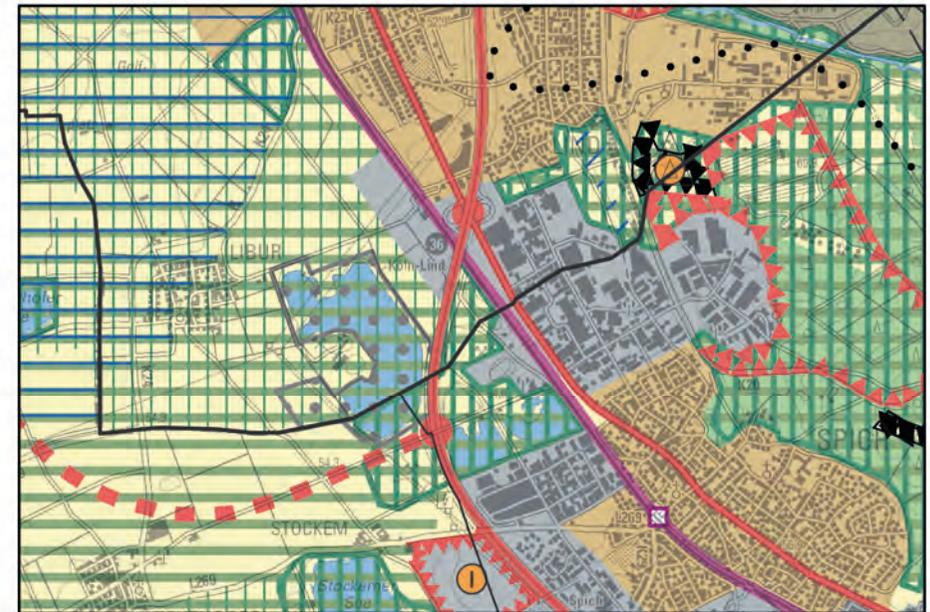
1004432,1004967

Maßstab: 1:50.000

## ID-Änderungsantrag: 172



Änderungsantrag



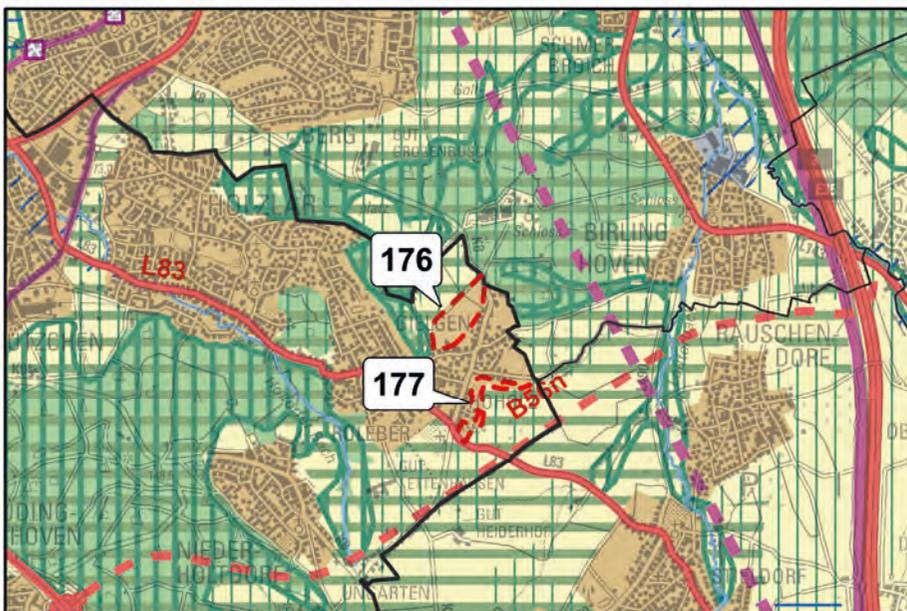
Ausgleichsvorschlag

Vorrangig betroffene Ausgleichsvorschläge:

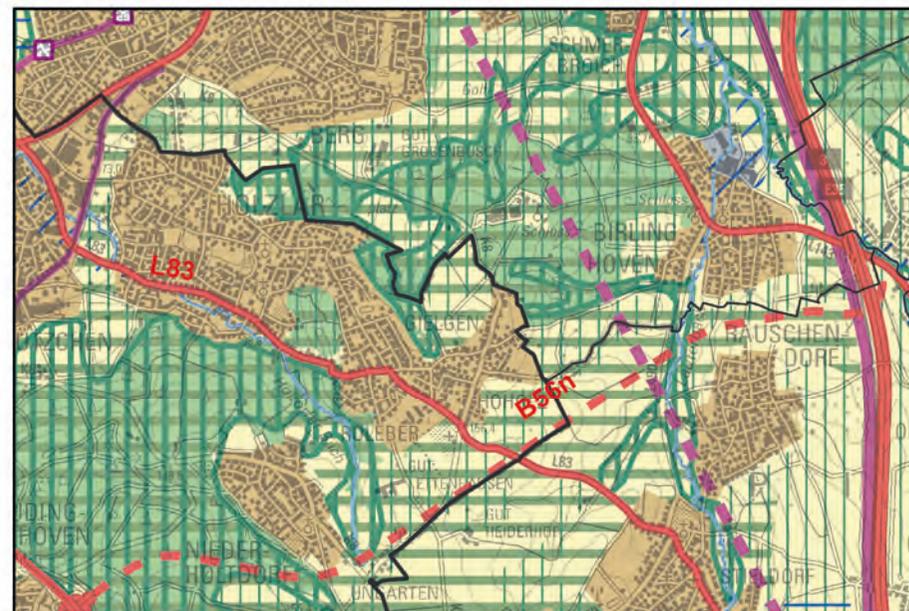
1008498,1007661,1003186,1004950

Maßstab: 1:50.000

## ID-Änderungsantrag: 176



Änderungsantrag



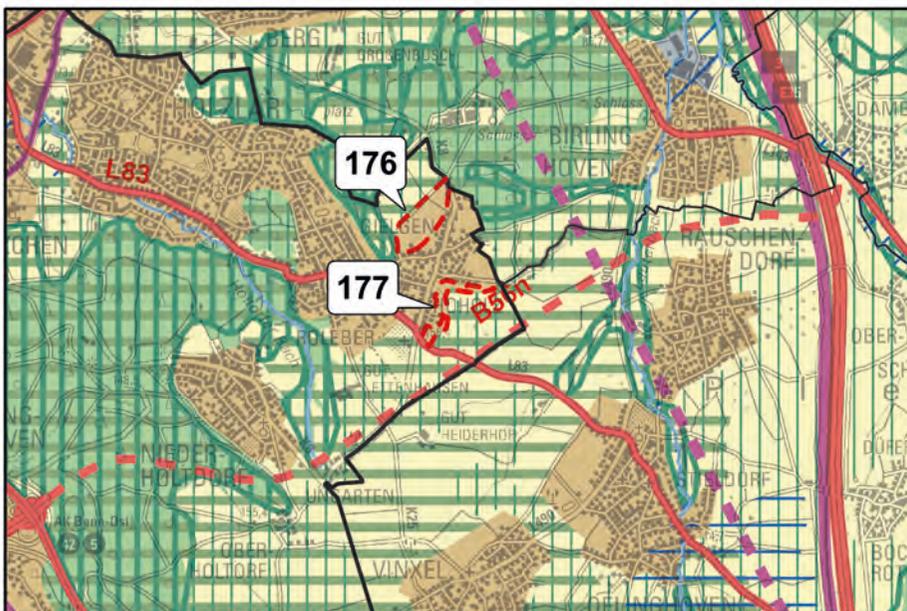
Ausgleichsvorschlag

Vorrangig betroffene Ausgleichsvorschläge:

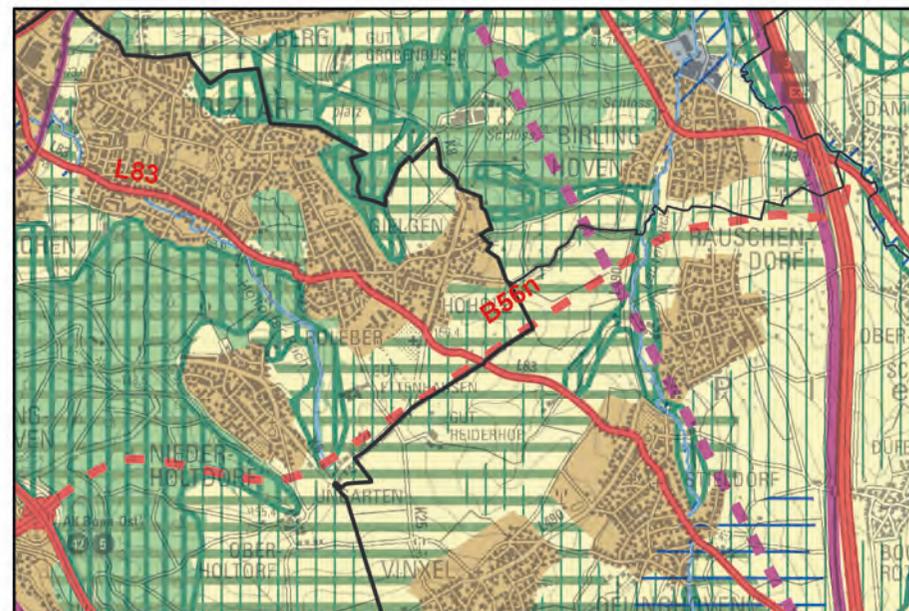
1011586,1004331

Maßstab: 1:50.000

## ID-Änderungsantrag: 177



Änderungsantrag



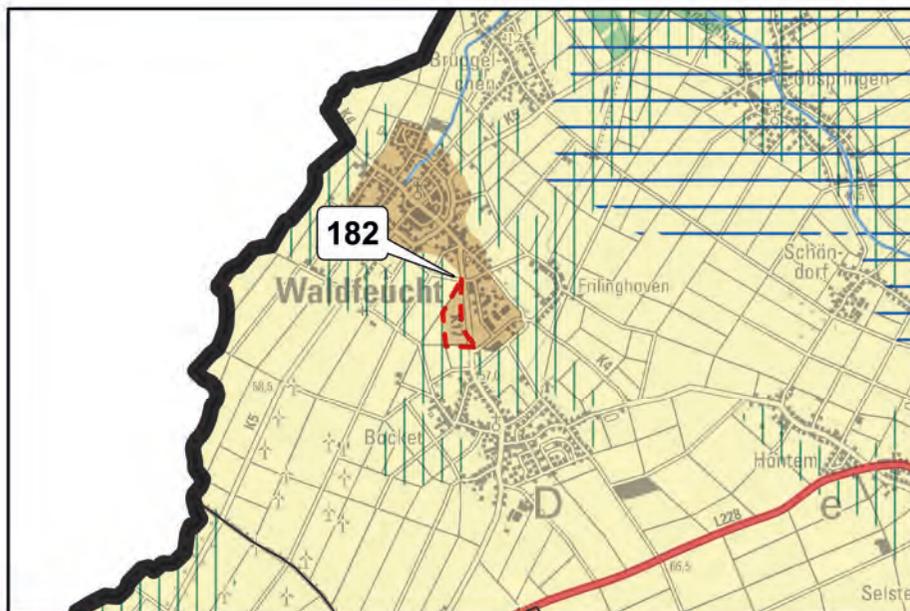
Ausgleichsvorschlag

Vorrangig betroffene Ausgleichsvorschläge:

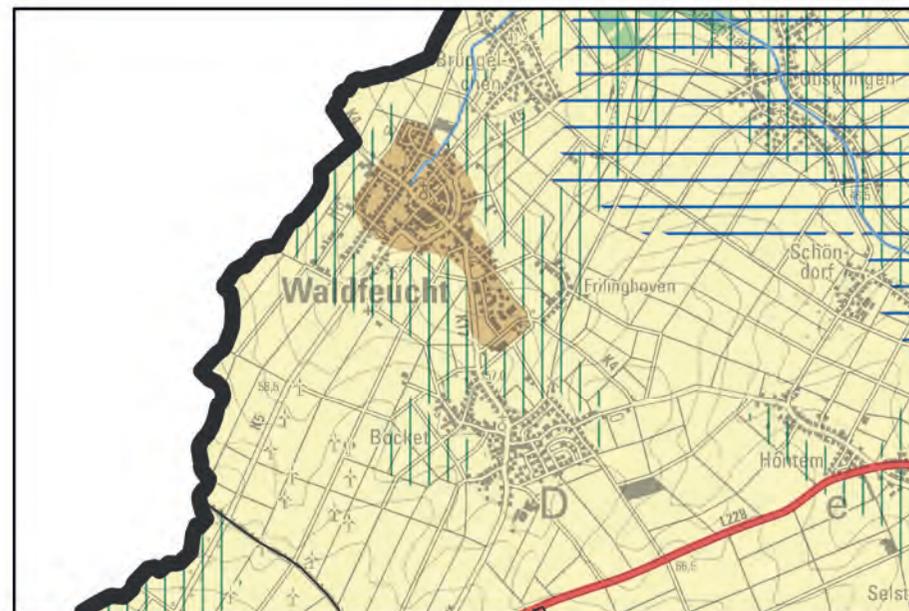
1011587

Maßstab: 1:50.000

## ID-Änderungsantrag: 182



Änderungsantrag



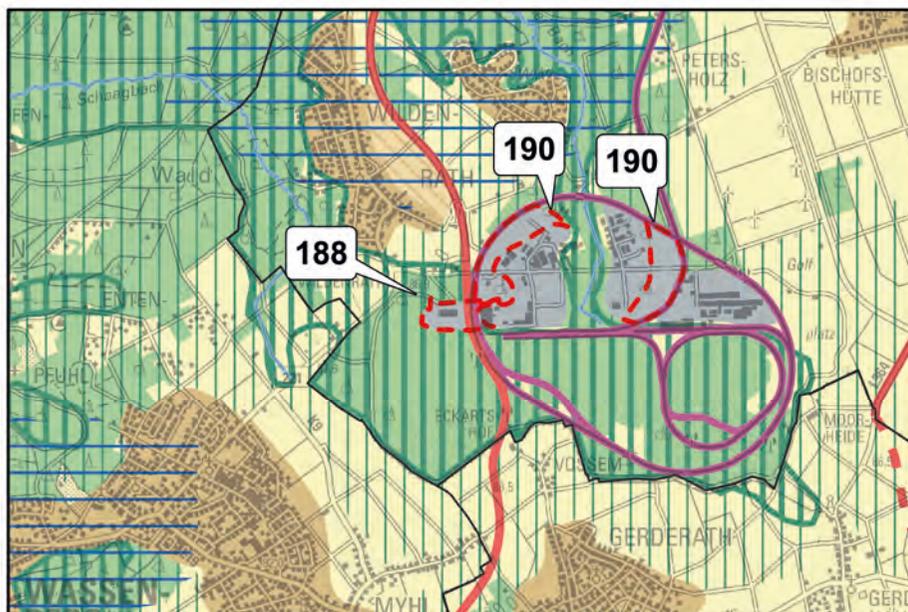
Ausgleichsvorschlag

Vorrangig betroffene Ausgleichsvorschläge:

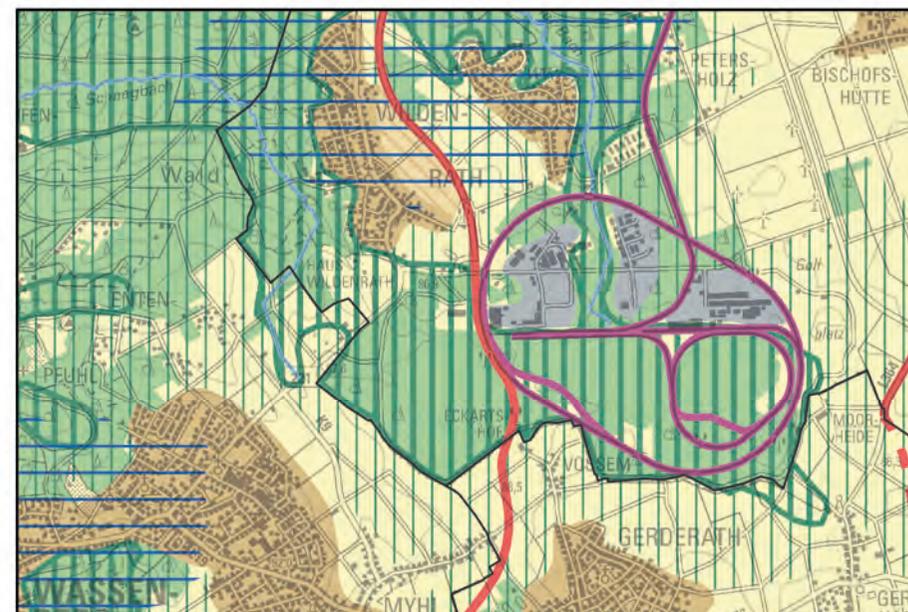
1005572

Maßstab: 1:50.000

## ID-Änderungsantrag: 188



Änderungsantrag



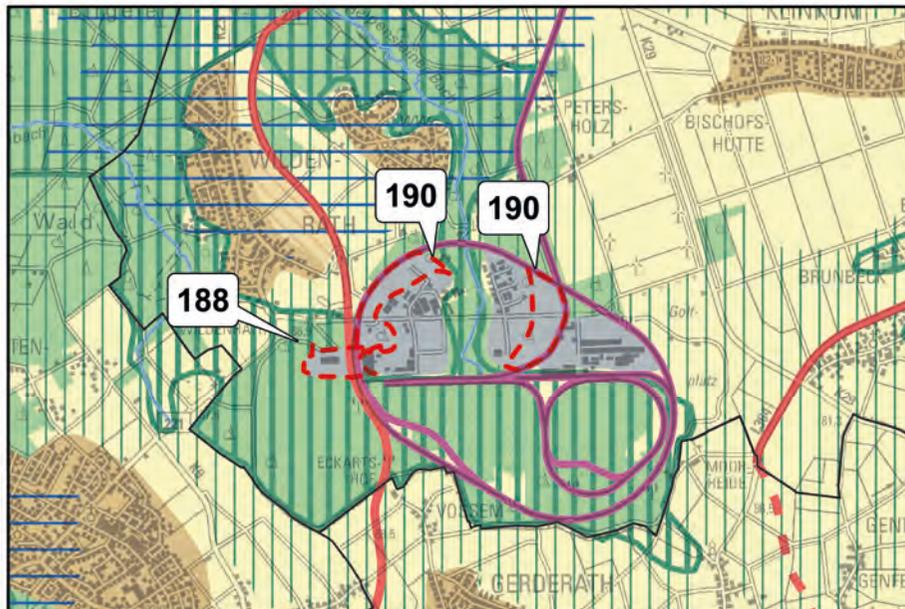
Ausgleichsvorschlag

Vorrangig betroffene Ausgleichsvorschläge:

1004206

Maßstab: 1:50.000

## ID-Änderungsantrag: 190



Änderungsantrag



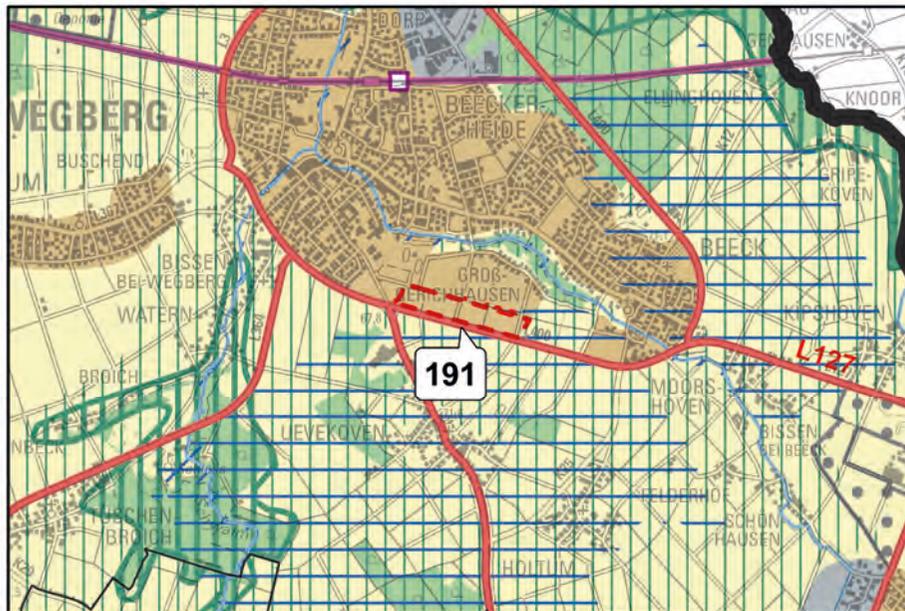
Ausgleichsvorschlag

Vorrangig betroffene Ausgleichsvorschläge:

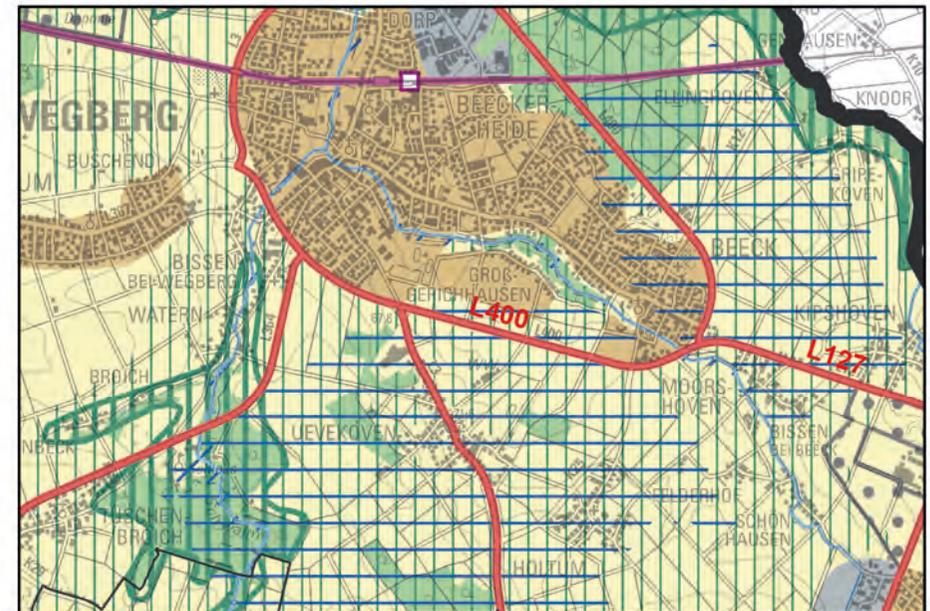
1004207,1004209

Maßstab: 1:50.000

## ID-Änderungsantrag: 191



Änderungsantrag



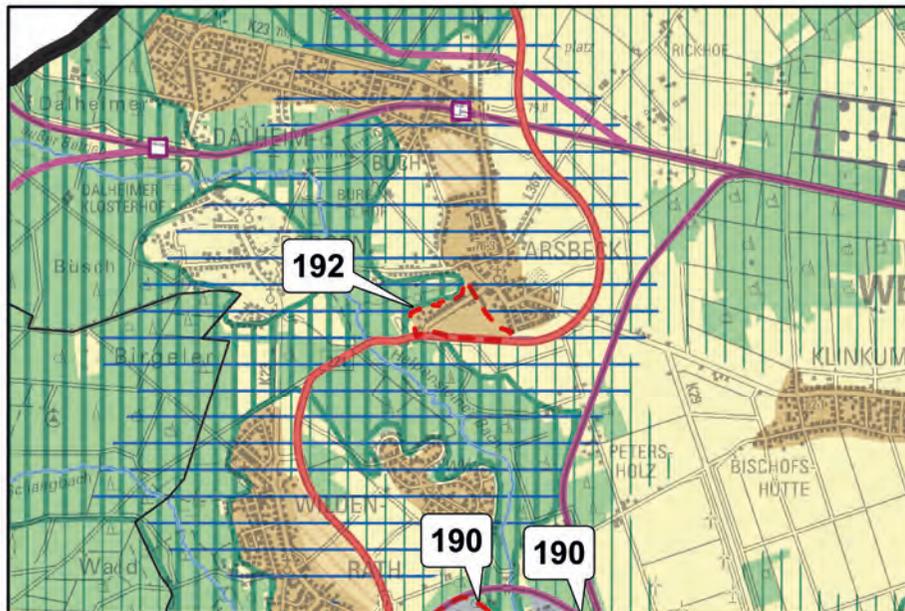
Ausgleichsvorschlag

Vorrangig betroffene Ausgleichsvorschläge:

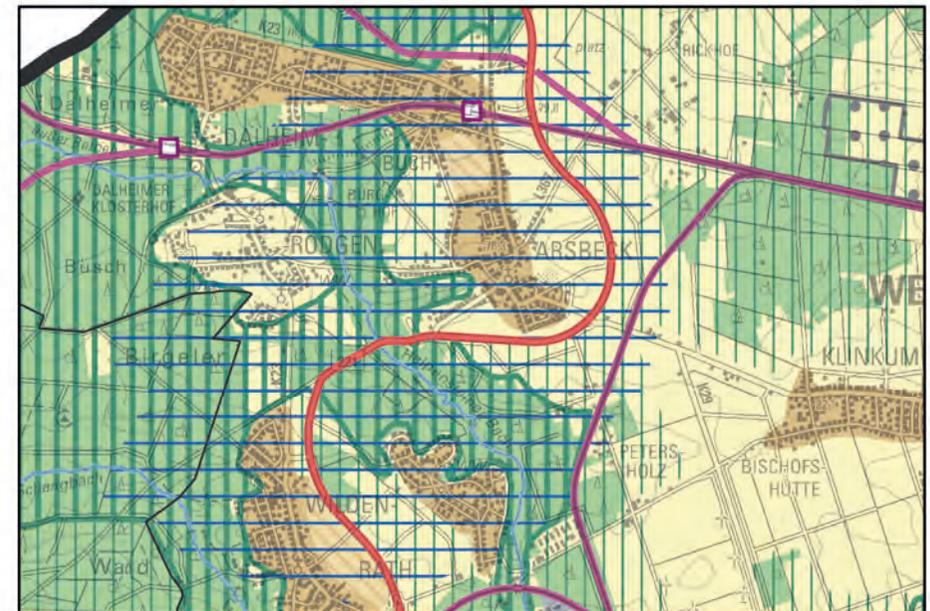
1004200

Maßstab: 1:50.000

## ID-Änderungsantrag: 192



Änderungsantrag



Ausgleichsvorschlag

Vorrangig betroffene Ausgleichsvorschläge:

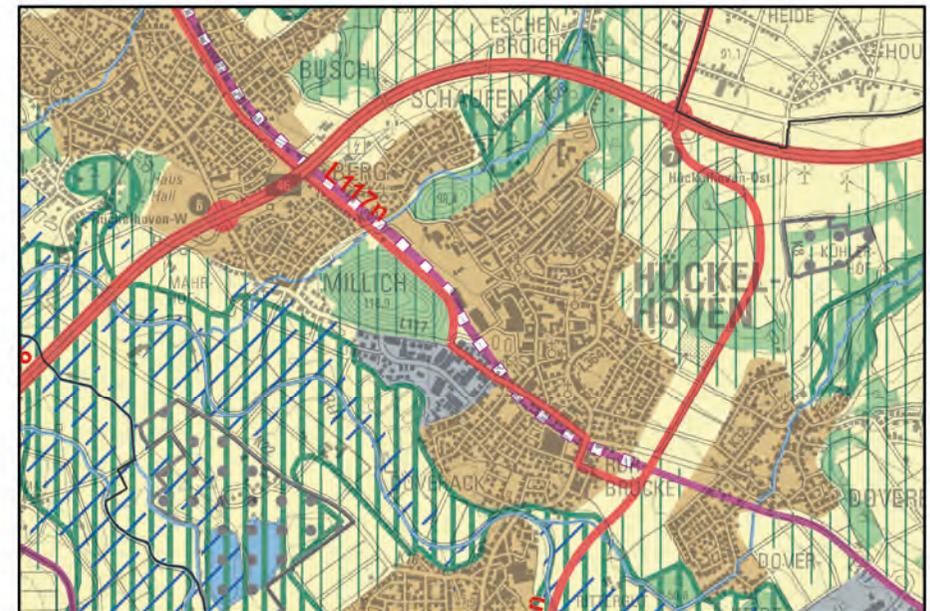
1004213

Maßstab: 1:50.000

## ID-Änderungsantrag: 194



Änderungsantrag



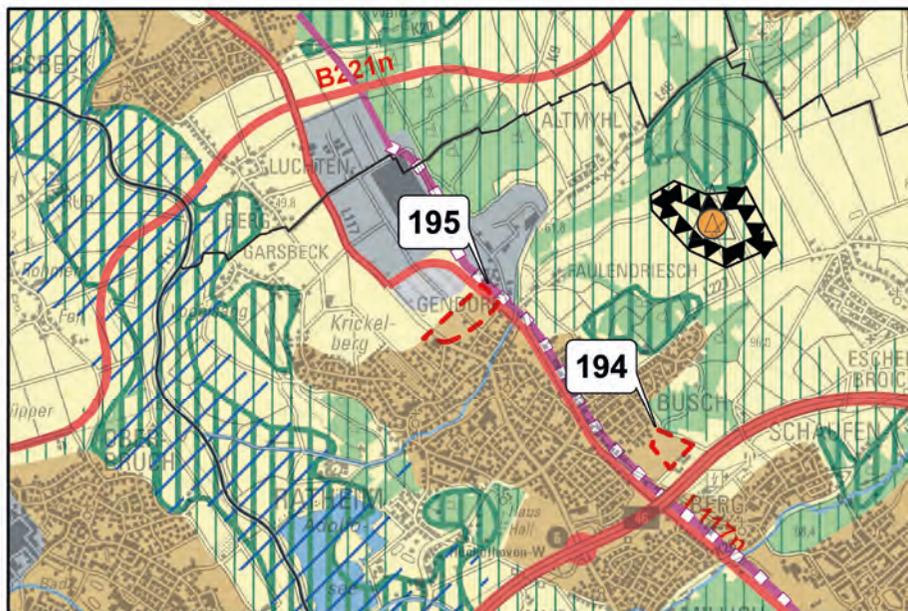
Ausgleichsvorschlag

Vorrangig betroffene Ausgleichsvorschläge:

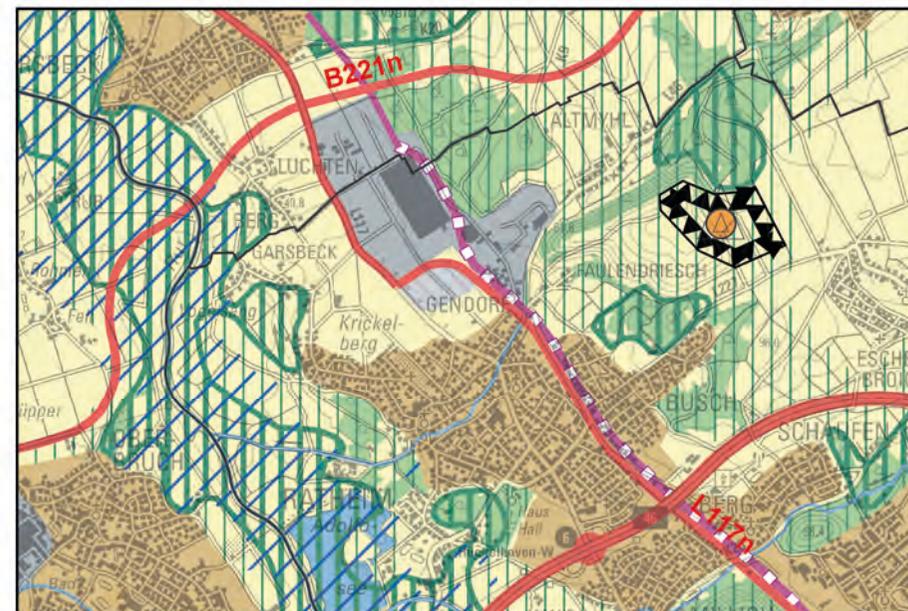
1001814,1001817

Maßstab: 1:50.000

## ID-Änderungsantrag: 195



Änderungsantrag



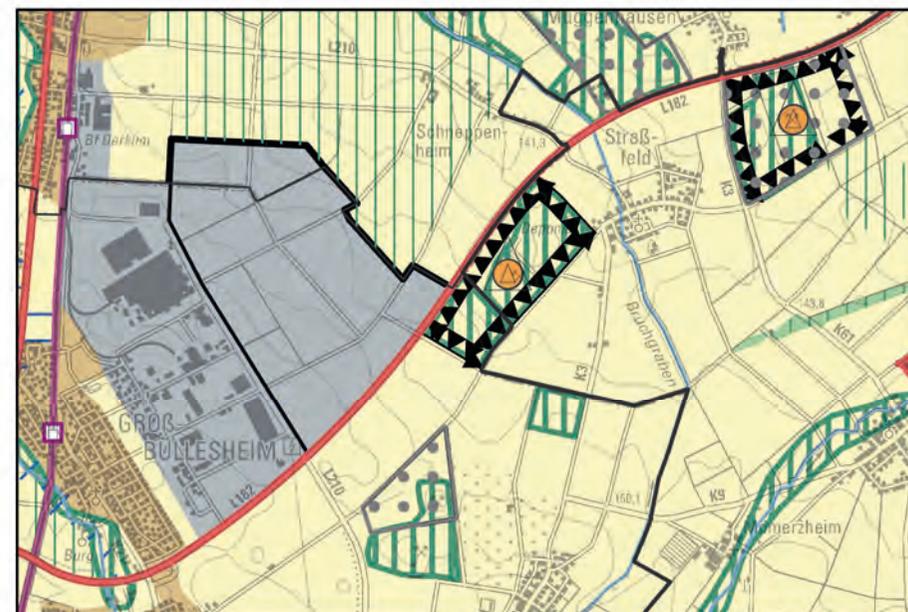
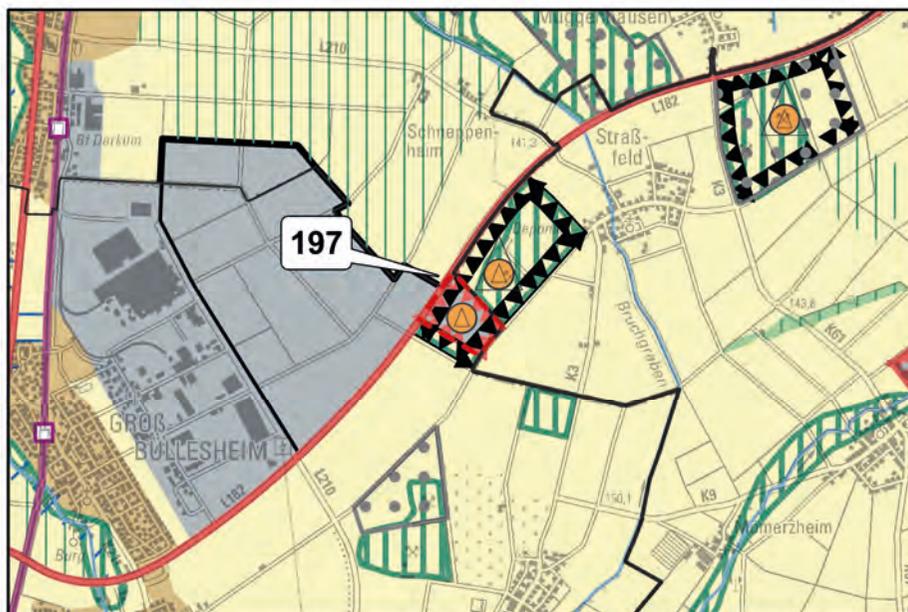
Ausgleichsvorschlag

Vorrangig betroffene Ausgleichsvorschläge:

1001819,1007301\_001,1007298\_001,1001811

Maßstab: 1:50.000

## ID-Änderungsantrag: 197



### Änderungsantrag

Zweckbindung: Eine Beeinträchtigung des angrenzenden GIB für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben ist auf den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

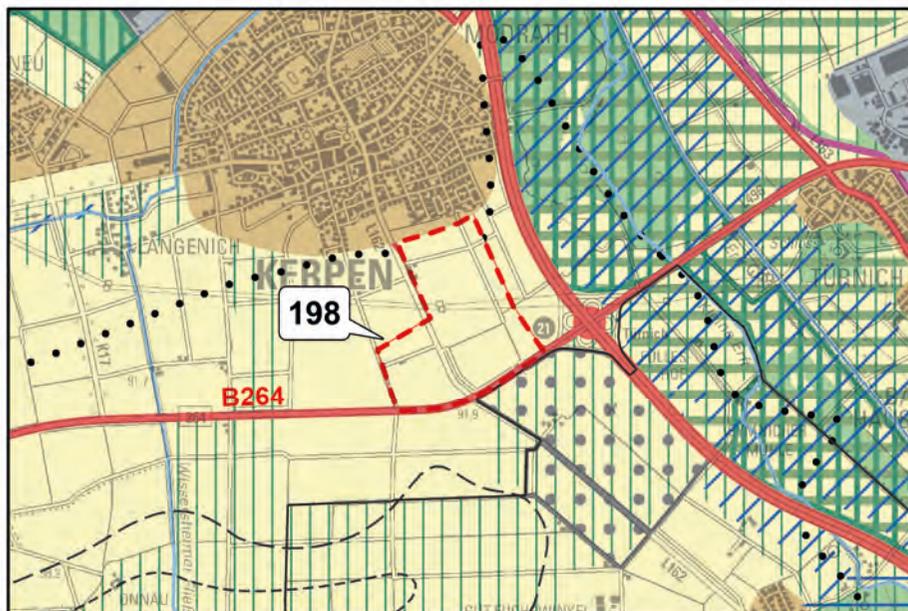
### Vorrangig betroffene Ausgleichsvorschläge:

1007615

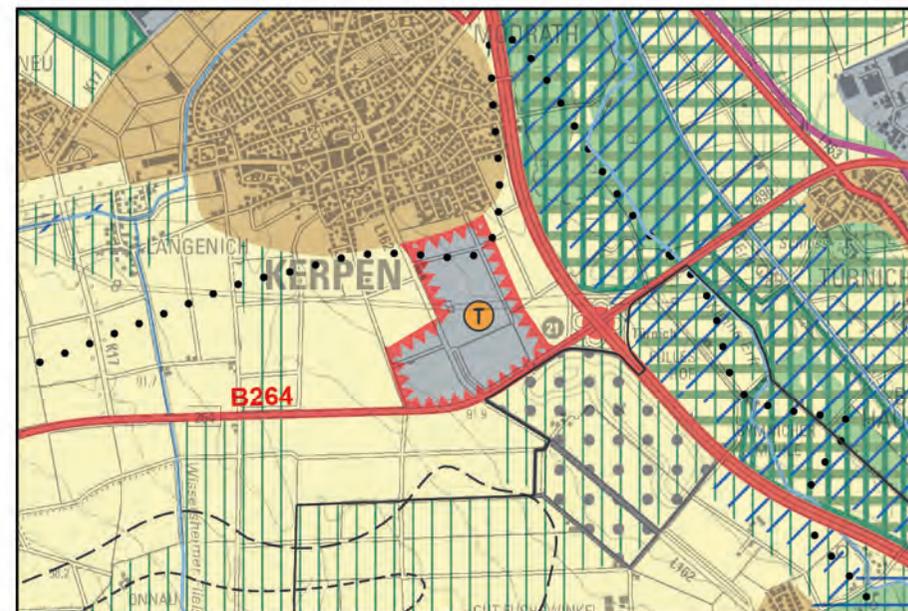
Maßstab: 1:50.000

### Ausgleichsvorschlag

## ID-Änderungsantrag: 198



Änderungsantrag



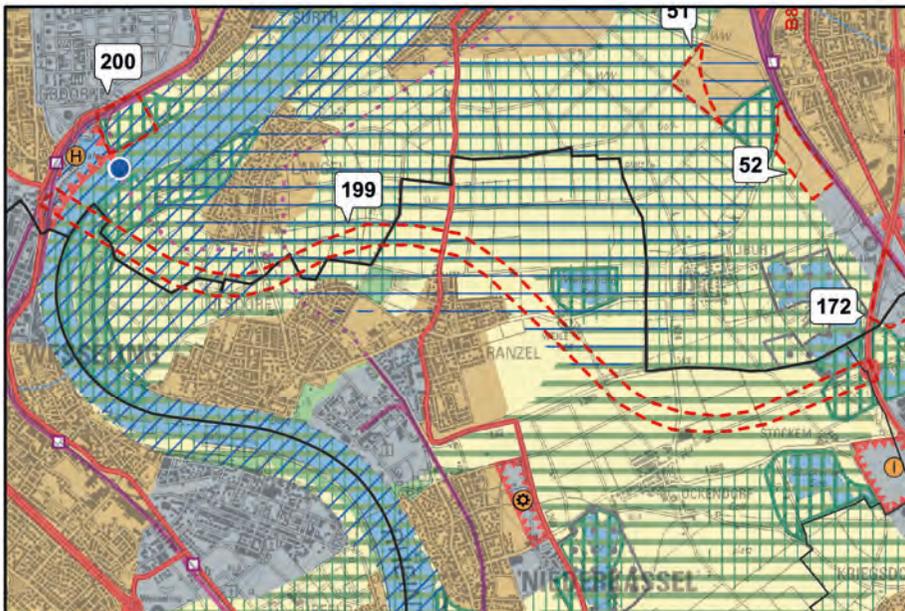
Ausgleichsvorschlag

Vorrangig betroffene Ausgleichsvorschläge:

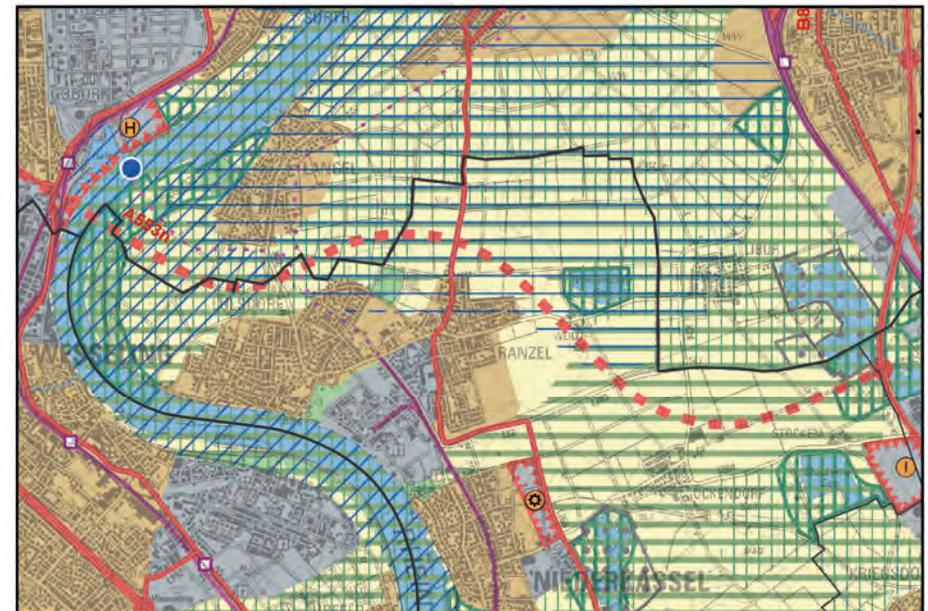
1004747

Maßstab: 1:50.000

## ID-Änderungsantrag: 199



Änderungsantrag



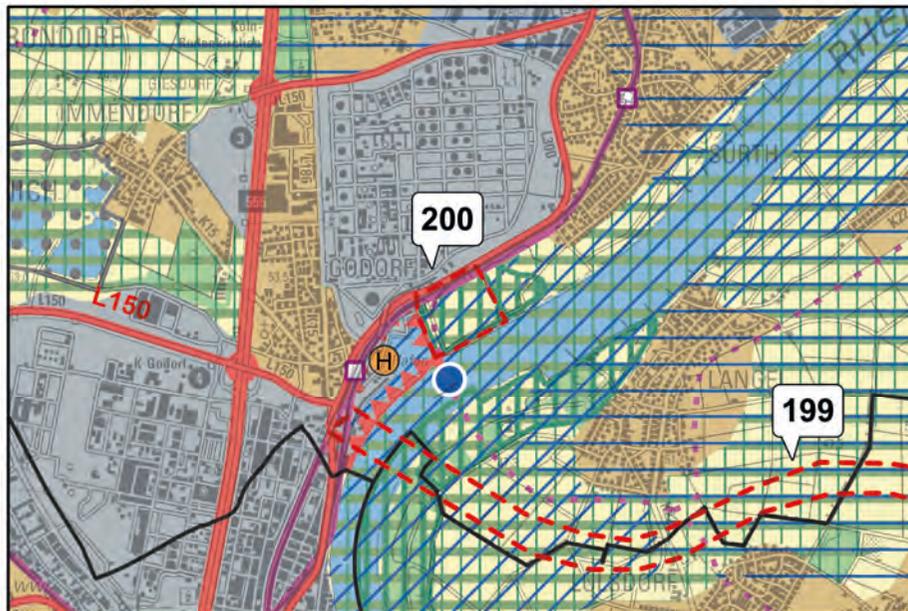
Ausgleichsvorschlag

Vorrangig betroffene Ausgleichsvorschläge:

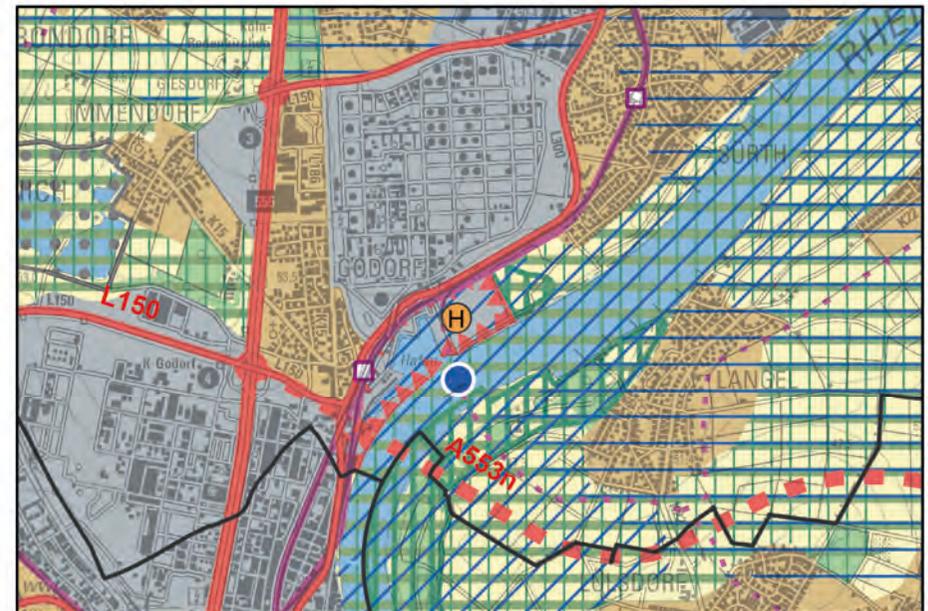
1011786

Maßstab: 1:75.000

## ID-Änderungsantrag: 200



Änderungsantrag



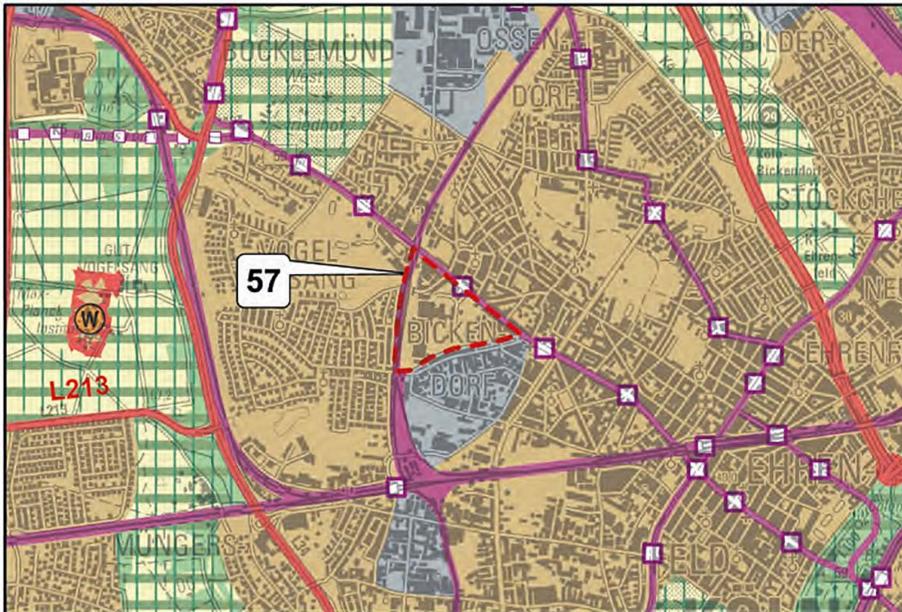
Ausgleichsvorschlag

Vorrangig betroffene Ausgleichsvorschläge:

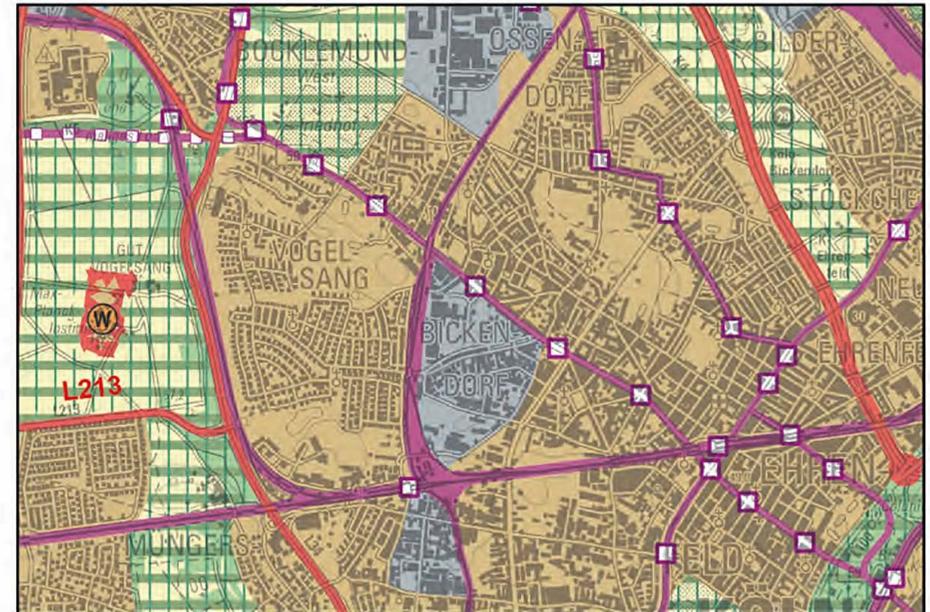
1002595, 1002609, 1004472

Maßstab: 1:50.000

## ID-Änderungsantrag: 201 (entspricht 57)



Änderungsantrag



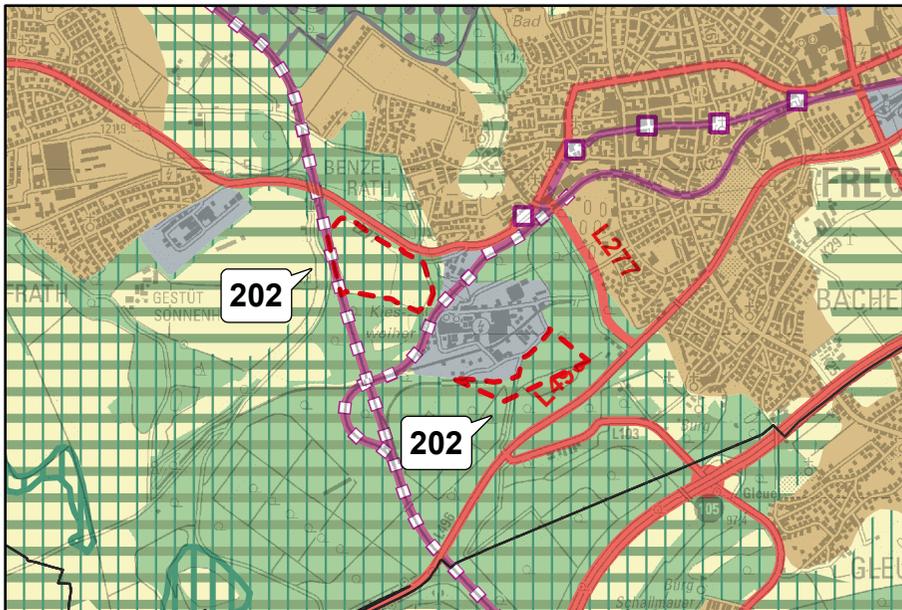
Ausgleichsvorschlag

Vorrangig betroffene Ausgleichsvorschläge:

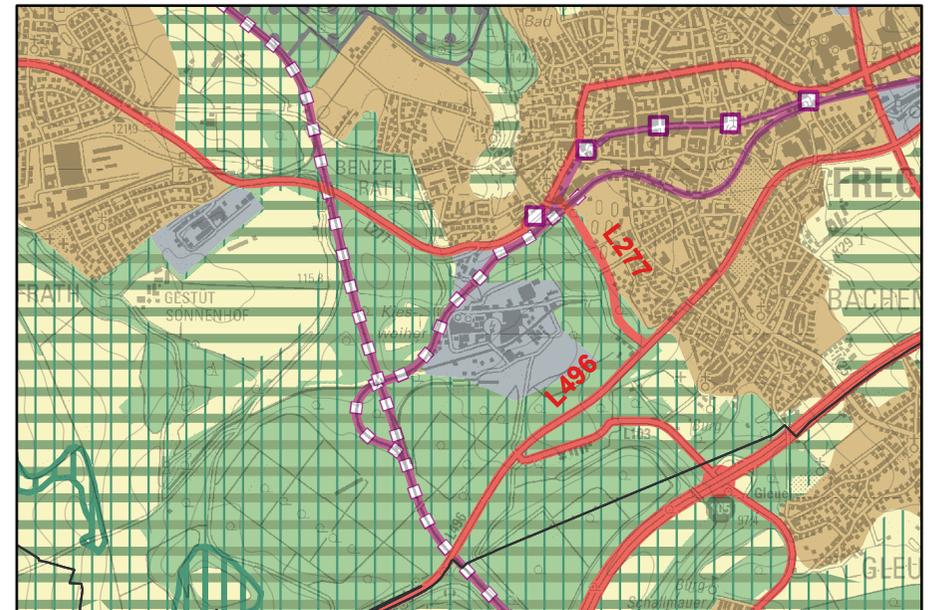
1000783,1006999

Maßstab: 1:50.000

## ID-Änderungsantrag: 202



Änderungsantrag



Ausgleichsvorschlag

Vorrangig betroffene Ausgleichsvorschläge:

1003657

Maßstab: 1:50.000